

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich



Qualität setzt sich durch

Werte, Standards und Empfehlungen
für die Praxis im TOA
Teil 1

Internationales

Restorative Justice
in Zeiten von Klimanotstand
und Umweltkatastrophen

Gesetzgebung & Rechtsprechung

„Friedenstiftende Akzeptanz“
seitens des Opfers als Voraussetzung
eines TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB?

Nachgefragt

Umgang mit Selbstmelder*innen

Wir stellen vor

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Einzelbeiträge

- Der TOA im Völkerstrafrecht
- Entlassungsvorbereitung von Inhaftierten
mithilfe der FGK

Nr.02
2019

Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema

Zur Bebilderung:



Bild: Gordon Johnson/Pixabay

Die im Rahmen des Themenschwerpunkts verwendeten Bilder sind anders als in der letzten Ausgabe keine Fotostrecke, sondern dienen zur Veranschaulichung einzelner Inhalte der jeweiligen Beiträge im Kontext Werte, Standards und Empfehlungen.

Michael Kilchling

Restorative Justice in Europa

Seite 4

Tim Chapman

Über die Wichtigkeit von Werten und Standards in der Restorative Justice

Seite 10

Ines Staiger

Ein Plädoyer für Restorative Justice – Die Europaratsempfehlung im Überblick

Seite 13

TOA-Servicebüro des DBH e. V.

Professioneller, unabhängiger und innovativer – Restorative Justice für alle: Stellungnahme zur Europaratsempfehlung

Seite 17

Christoph Willms und Johanna Muhl

Relevanz und Umsetzung der TOA-Standards in Deutschland: Eine fachliche Einschätzung aus elf Bundesländern

Seite 20

Internationales

Belinda Hopkins

Restorative Justice in Zeiten von Klimanotstand und Umweltkatastrophen:

Was können wir als RJ-Praktiker*innen tun?

Seite 25

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

„Friedenstiftende Akzeptanz“ seitens des Opfers als Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gem. § 46a Nr. 1 StGB?

Seite 28

Nachgefragt

Evi Fahl

Umgang mit Selbstmelder*innen

Seite 32

Wir stellen vor

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Seite 35

Tagungsbericht

Axel Jeroma

Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2019 in Leonberg: „Restorative Justice – Opfer, Täter und Gesellschaft im Blick“

Seite 39

Kultur

Film:

Je ne te voyais pas (von François Kohler)

Seite 41

Bücher:

The Little Books of Justice and Peacebuilding (diverse Autor*innen)

Seite 42

Einzelbeiträge

Eike Fesefeldt

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Völkerstrafrecht

Seite 44

Andreas Prause

Entlassungsvorbereitung von Inhaftierten mithilfe der Familien-Gruppen-Konferenz (FGK) – eine Projektbeschreibung

Seite 46

In eigener Sache

Seite 50

Impressum & Information

Seite 51

Prolog

Liebe Leser*innen,

diese Ausgabe des TOA-Magazins trägt den großen Aufhänger „Qualität setzt sich durch“. Doch was bedeutet dieser Satz eigentlich, was ist mit Qualität gemeint?

Aus dem Lateinischen übersetzt bedeutet „qualitas“ die Beschaffenheit, das Merkmal, die Eigenschaft oder der Zustand z. B. eines Prozesses, wie wir ihn im TOA kennen. In einem neutralen Bedeutungszusammenhang stellt der Begriff die *Summe* dieser Beschaffenheiten/Eigenschaften des Prozesses dar. In einem bewerteten Bedeutungszusammenhang markiert der Begriff Qualität die *Güte* der Beschaffenheiten/Eigenschaften des Prozesses – und mehr noch: Ebenso kann er auch die *Handlungen* und deren *Ergebnisse* umfassen.

Es geht folglich um wahrnehmbare Zustandsformen von Prozessen und ihre Beschaffenheiten/Eigenschaften, die anhand bestimmter Kriterien in der jeweiligen Phase des Prozesses definiert werden, und um deren Bewertung. Darüber hinaus betrifft die Qualität genauso die Bewertung aller Tätigkeiten, die diesen Prozess bedingen. Qualität im TOA kann also vielschichtig beleuchtet werden:

- bezogen auf den RJ-Prozess selbst, z. B. als Weg der Selbststärkung durch Selbstbestimmung oder als Weg zu einer möglichen Konfliktlösung;
- bezogen auf die Konfliktlösung mit einer Vereinbarung als Ergebnis und im besten Fall als nachhaltige, zukunftsorientierte Regelung;
- bezogen auf die Folgen einer Konfliktlösung, z. B. als unterstützender Moment im Verarbeitungsprozess, als Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens oder als möglicher Einflussfaktor zur Traumabewältigung und/oder Resozialisierung;
- bezogen auf die eben genannten Punkte im Zusammenhang mit ihrer Bewertung (z. B. zufriedenstellend/nicht zufriedenstellend);
- aber auch bezogen auf die Arbeit und die Rahmenbedingungen, die Vermittler*innen in Strafsachen sowie TOA-Fachstellen im Rahmen eines Angebots zum TOA bereitstellen.

Wie der letzte Punkt verdeutlicht, scheint die Güte der Beschaffenheiten/Eigenschaften allein als Qualitätsstandard für den TOA nicht zu genügen. Die Güte der Tätigkeiten im TOA, mitsamt allen individuellen Handlungen der Vermittler*innen in Strafsachen, sowie die Voraussetzungen für einen TOA zählen ebenfalls bei der Bewertung seiner Qualität.

Im Jahr 1994 wurden im Zuge der fortschreitenden Professionalisierung im TOA die sogenannten TOA-Standards von der Praxis für die Praxis veröffentlicht. Ziel war es, einen gesicherten Handlungsrahmen für die TOA-Praktiker*innen zu schaffen und durch eine Selbstverpflichtung fachlich quali-

fizierte Vermittlungsarbeit im TOA zu gewährleisten. Heute sind diese Standards eine wichtige Handlungsgrundlage für die TOA-Praxis. In dem Beitrag von Christoph Willms und mir können Sie lesen, wie die Landesjustizverwaltungen die Standards, insbesondere bzgl. der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie, bewerten und welche Bedeutung den Standards über eine Selbstverpflichtung hinaus innewohnt.

Neben den Entwicklungen in Deutschland wird Qualität natürlich auch im europäischen Kontext im Rahmen einer fachlich qualifizierten Durchführung der RJ diskutiert. Der Beitrag von Michael Kilchling nimmt Sie mit in den Bereich des Rechts und der Praxis von RJ in Europa. In dem Beitrag von Tim Chapman (Präsident des EFRJ) erfahren Sie mehr über die Wichtigkeit von Werten und Standards in der RJ. Das EFRJ setzt sich nicht nur für die „Values and Standards“ der RJ ein, sondern unterstützt aktuell auch die Etablierung und Umsetzung der im November 2018 veröffentlichten Empfehlungen des Europarats zur RJ in Strafsachen. Im Beitrag von Ines Staiger werden für Sie die Europaratsempfehlungen zusammengefasst. Nachfolgend finden Sie die ursprünglich englischsprachige Stellungnahme des TOA-Servicebüros (Köln, Mai 2019) in übersetzter Form.

Wie ist es um die Qualität des TOA in Deutschland bestellt? In welchen Bedeutungszusammenhängen ist die Qualität wie zu bewerten? Die aktuelle Ausgabe des Magazins möchte die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für einen fachlich qualifizierten TOA in Deutschland beleuchten. Da für Entwicklung und Akzeptanz insbesondere durch Austausch Räume geschaffen werden, soll sich die darauf folgende Ausgabe in Ergänzung zu dieser vor allem den Handlungen, also der praktischen Umsetzung, widmen. **Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich am Diskurs zu beteiligen und als TOA-Praktiker*innen im Rahmen des TOA-Magazins 1/20 selbst zu Wort zu kommen!**

Neben dem Schwerpunkt dieser Ausgabe dürfen Sie sich wie immer auf interessante Beiträge aus den verschiedenen Rubriken freuen. Aufmerksam machen möchte ich Sie an dieser Stelle noch auf das Interview mit Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, der neuen Präsidentin des DBH e. V.

Viel Spaß beim Lesen!

Johanna Muhl,
Köln im November 2019



Bild: DBH e. V.

setzung vom Dezember 2007⁷ sowie die neuen, erweiterten Empfehlungen von 2018⁸, für die zugleich auch eine begleitende Kommentierung herausgegeben wurde.⁹ Die neuen Empfehlungen reflektieren den aktuellen Erkenntnisstand aus Wissenschaft und Praxis für ein zeitgemäßes und fachgerechtes RJ-Konzept¹⁰, wie es auch vom TOA-Servicebüro und dem European Forum vertreten wird.

Auf der Ebene der Europäischen Union war RJ lange Zeit nur rudimentär geregelt. Der Rahmenschluss aus dem Jahr 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹¹ enthielt eine wenig konkrete und noch weniger verbindliche Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten „Schlichtung in Strafsachen [...] im Falle von Straftaten, die sie für eine derartige Maßnahme für geeignet halten“, fördern sollten.¹² Diese Bestimmung – formal wie inhaltlich mehr Floskel denn Rechtsnorm – wird erst in der Opferrechtsrichtlinie 2012¹³ durch konkretere Vorschriften ersetzt.¹⁴ Hierzu zählen neben einer expliziten Definition (vgl. Art. 2), die im Wesentlichen derjenigen der Europaratsempfehlungen entspricht, das Recht auf möglichst frühzeitige Information über die jeweils verfügbaren RJ-Angebote (Art. 4) sowie das Recht auf Zugang zu sicheren und fachgerechten Ausgleichsangeboten (Art. 12).¹⁵ Als Grundregel gilt demnach, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, „dass die Opfer, die sich für eine Teilnahme [am TOA] entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben“.¹⁶ Die Einbeziehung der RJ in die Opferrechtsrichtlinie erklärt sich formal mit den beschränkten Rechtssetzungskompetenzen der EU. Anders als der Europarat könnte die Union keine umfassende RJ-Richtlinie erlassen, weil es dafür in den Verträgen keine Rechtsgrundlage gibt. Die Regulierung im Rahmen der Opferrechtsreform war daher der einzig mögliche Weg für eine EU-weite Regulierung. Ein gewisses inhaltliches Bias ist dem Gesetzeswerk daher per se inhärent,

was dazu führt, dass Opferschutzgesichtspunkte im Fokus stehen. Wesentliche Grundprinzipien der RJ wie die Allparteilichkeit werden insoweit ausgeblendet. Darüber hinaus scheint hinter den Regelungen ein etatistisches und zentralistisches Grundverständnis durch, das den Autonomiegedanken nicht hinreichend berücksichtigt.¹⁷

Inhaltlich gebührt der Vorzug also eindeutig der Europarats-Konzeption. Sie repräsentiert ein ganzheitliches RJ-Verständnis und reflektiert zugleich auch die Vielfalt der verschiedenen Praxisansätze in Europa. Dem steht allerdings ein entscheidender formeller Nachteil gegenüber: Die Texte aus Straßburg sind rechtlich nicht verbindlich. Das ist bei der EU-Richtlinie anders. Die RJ-relevanten Bestimmungen müssen in ihrer inhaltlichen Substanz von den Mitgliedsländern zwingend in nationales Recht umgesetzt werden. Das ist bislang in den meisten Mitgliedsländern nur unzureichend¹⁸ geschehen, was sicherlich auch eine Folge des inkonsistenten inhaltlichen RJ-Konzepts der EU ist.

Dieser formelle und zugleich konzeptionelle Unterschied zwischen den beiden maßgeblichen europäischen Regelungen zur RJ formiert denn auch einen folgenreichen rechtlichen Graben zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern innerhalb Europas. Einem europaweiten, inhaltlich vorzugswürdigen Instrument, das rechtlich aber unverbindlich ist, steht ein formal starkes, inhaltlich jedoch unzureichendes Instrument gegenüber, das nur für die EU-Staaten¹⁹ verpflichtend ist. Daraus ergibt sich insgesamt eine unübersichtliche Gemengelage: Da sich auf der Grundlage der Richtlinie allein kein konsistentes Gesamtkonzept ergibt, sollten sich auch die EU-Mitgliedstaaten mindestens ergänzend an den Europaratsempfehlungen orientieren – was wegen der fehlenden Verbindlichkeit eher selektiv geschieht. Spürbare praktische Konsequenzen kann der rechtliche Graben für viele Opfer haben. Denn die beiden entscheidenden progressiven Elemente der EU-Richtlinie, das Informations- und das Zugangsrecht, stehen Opfern in den nicht an die EU angebotenen Teilen Europas nicht zu. Dies alles trägt mit zu der großen Varianz bei, die die nationalen RJ-Konzepte auszeichnet und die nachfolgend entlang einiger Basisparameter aufgezeigt werden soll.

3. Grundlinien zu Recht und Praxis der Restorative Justice in Europa

3.1. Einsatzbereiche

Ähnlich der Mediation, die mittlerweile für viele Rechts- und Lebensbereiche angeboten wird, hat auch die Restorative Justice in Europa ein weit gefächertes Einsatzfeld. Neben

7 European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), Guidelines for a Better Implementation of the Existing Recommendation Concerning Mediation in Penal Matters: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1223865&Site=DG1-CEPEJ> [Nov. 2019].

8 Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2018)8 concerning Restorative Justice in Criminal Matters: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3 [Nov. 2019].

9 European Committee on Crime Problems (CDPC), Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 concerning restorative justice in criminal matters: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808cdc8a [Nov. 2019].

10 Zum Inhalt der Empfehlungen siehe den Beitrag von Ines Staiger (in diesem Heft).

11 Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. L 82/1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32001F0220> [Nov. 2019].

12 Art 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

13 Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315/57: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029> [Nov. 2019].

14 Dänemark hat die Richtlinie als einziger Mitgliedstaat nicht übernommen; dort gilt weiterhin der Rahmenbeschluss 2001/220/JI.

15 Ausführlich dazu Kilchling 2017.

16 Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 2012/29/EU.

17 Ausführlicher zu den Schwachpunkten der Richtlinie Kilchling 2014a.

18 Vgl. APAA 2016, S. 137 ff.

19 Siehe oben Fn. 14.

Konflikten mit unmittelbarer und aktueller strafrechtlicher Relevanz stehen auch Konflikte mit Eskalationspotenzial bis hin zu potenzieller künftiger Strafrechtsrelevanz im Blickpunkt. Trennungs- und Scheidungsmediation und Familienmediation im Allgemeinen sind hier praxisrelevante Beispiele, wobei in einigen Ländern wie z. B. Spanien für Fälle häuslicher Gewalt ein explizites Mediationsverbot besteht; auch in Österreich gab es 2015 einen entsprechenden Plan, der aber im Gesetzgebungsverfahren noch verhindert werden konnte. Ein spezielles Einsatzfeld sind darüber hinaus Konflikte mit pädagogischer Zielrichtung: Mit verschiedenen Formen von Schulmediation²⁰ wird nicht nur in frühen Jahren auf erzieherische Weise die Kompetenz für eine partizipatorische Konfliktbeilegung vermittelt; auf diese Weise können Jugendliche auch von Polizei und Strafrecht ferngehalten werden. Ein besonderes Angebot in diesem Kontext ist auch die „Straßen-Mediation“ in Norwegen, Dänemark und Rumänien, wo unter dem Dach der jeweiligen Rotkreuzorganisationen Sozialarbeiter abends und an Wochenenden ad hoc Konflikte zwischen Jugendlichen schlichten.²¹ Wachsende Bedeutung haben schließlich Sachverhalte mit politischer und gesellschaftlicher Relevanz. Dies betrifft zum einen alternative Konflikt-schlichtungsmodelle bei inner- und interkulturellen privaten Konflikten; zum anderen gibt es seit einiger Zeit auch RJ-basierte Versöhnungsinitiativen in Ländern mit Erfahrungen mit heimischem Terrorismus, namentlich Italien, Nordirland und Spanien.²²

Im Weiteren soll der Kernbereich der strafrechtlich relevanten Konfliktsituationen näher betrachtet werden.

3.2. Fallspektrum

Besonders groß sind die Unterschiede in Europa im Hinblick auf das Spektrum der Bezugsstraftaten, die als ausgleichsgerecht – oder im Umkehrschluss auch als grundsätzlich oder sogar prinzipiell ungeeignet – für ein Ausgleichsverfahren erachtet werden. Hier finden sich in vielen Ländern Beschränkungen. Generell ausgeschlossen sind in einigen Ländern beispielsweise bestimmte Delikt-kategorien (Sexualstraftaten, häusliche Gewalt etc.) oder Verbrechenstatbestände, entweder direkt oder indirekt wie beispielsweise in Österreich, wo der Tausgleich bislang ausschließlich im Rahmen der staatsanwaltlichen Diversion stattfindet, die nur bei Vergehen möglich ist. Überhaupt ist der diversionelle prozessuale Rahmen generell eine verbreitete verfahrenstechnische Beschränkung. Zum Teil ist RJ jedoch auch noch später möglich, während des Strafverfahrens und mitunter auch danach, in einigen Ländern bis ins Stadium des Strafvollzuges. In Belgien ist dies ein Regelanwendungsfall, in

einigen anderen Ländern gab oder gibt es jedenfalls lokale oder regionale Pilotprojekte, neben Deutschland beispielsweise in England, Finnland, den Niederlanden, der Schweiz, Spanien und Ungarn. Ausschlusskriterium kann auch ein bestimmtes abstraktes oder konkretes Strafmaß sein (z. B. Freiheitsstrafe von mehr als 3 oder mehr als 5 Jahren²³). Eine weitere sehr praxisrelevante Hürde sind personenbezogene Spezifizierungen. Dies kann die Opferseite betreffen, etwa wenn der TOA auf Fälle mit erwachsenen Opfern oder personalen Opfern überhaupt beschränkt ist, aber vor allem auch die Täter*innenseite: Einige Länder sehen RJ, jedenfalls nach der offiziellen Rechtslage, noch bevorzugt im jugendstrafrechtlichen Rahmen vor; häufiger ist darüber hinaus der ausdrückliche oder faktische Ausschluss von Beschuldigten mit einer oder mehreren Vorstrafen. Insgesamt ergibt sich, dass Deutschland im europäischen Vergleich über einen der weitesten rechtlichen Rahmen für RJ verfügt. Nur in wenigen anderen Ländern, namentlich Belgien, Dänemark oder Schweden, existiert ein vergleichbar weiter Spielraum.

3.3. Zugang

Restriktiver als in Deutschland ist in den meisten Ländern auch der Zugang geregelt. Dies ist ein weiterer Kernaspekt für die fachliche Bewertung der nationalen Modelle. Denn möglichst offene Zugangsmöglichkeiten sind eine Grundvoraussetzung für eine tatsächlich selbstbestimmte Teilnahmeentscheidung.²⁴ Hier haben eigentlich alle Länder Defizite. Die Selbstbestimmung insbesondere der Opfer ist im Grunde schon dadurch eingeschränkt, dass diese nach der fast überall gängigen Praxis erst und nur dann kontaktiert werden, wenn zunächst der Beschuldigte sein Ausgleichsinteresse bekundet hat. Anders ist dies nur in den bislang sehr wenigen offerinitiierten Programmen.²⁵ Dort nimmt man das Risiko in Kauf, dass ausgleichswillige Opfer mit einer ablehnenden Antwort ihrer Täter*innen zurecht kommen müssen – eine Situation, der die Täter*innenprobanden regelmäßig ausgesetzt sind. Doch dies ist letztlich eine Frage der fachlichen Standards, und es gibt tatsächlich nachvollziehbare Argumente für die gängige Vorabklärungspraxis. Rechtlich erheblich problematischer erscheinen, jedenfalls aus der Selbstbestimmungsperspektive, die vorgeschalteten behördeninternen Filterprozesse, etwa durch die vorherige Auswahlentscheidung innerhalb der Justiz (zumeist der Staatsanwaltschaft). Diese finden praktisch flächendeckend statt; denn das Zuweisungs- oder Überweisungsmodell

²⁰ Siehe hierzu Jacob/Hopkins 2019.

²¹ Näheres dazu Foss/Hydle 2017.

²² Siehe für Italien das richtungweisende und mehrfach ausgezeichnete „Buch der Begegnung“ von Ceretti et al. 2015, Chapman 2017 für Nordirland und Varona 2014 für Spanien.

²³ Hier ist zu beachten, dass in Süd-, Südost- und Osteuropa teilweise ein deutlich höheres Strafniveau als in Westeuropa und Skandinavien vorherrscht. Die beispielweise in Portugal normierte Strafbegrenze für die abstrakte Ausgleichseignung von 5 Jahren – nach deutschen Maßstäben eine hohe Strafe – kann mithin Sachverhalte betreffen, die hierzulande eine deutlich niedrigere Strafandrohung hätten und eher noch der leichteren bis mittelschweren Kriminalität zuzuordnen wären.

²⁴ Ausführlicher hierzu Laxminarayan 2014, Kilchling 2017.

²⁵ Siehe als Beispiel das Gefängnisprojekt in Thames Valley; dazu Emerson 2015.

ist in Europa weithin dominierend. Der EU-Richtlinie liegt dieses sogar als Regelmodell zugrunde. Mit Ausnahme nur weniger Länder wie namentlich Belgien und Deutschland, in denen die Parteien auf eigene Initiative als Selbstmelder*innen²⁶ ein Ausgleichsverfahren initiieren können, ist die staatsanwaltliche oder richterliche Überweisung an die Ausgleichsstelle zumeist der einzige rechtlich vorgesehene Zugangsweg. In Einzelfällen können auch Polizei oder Opferhilfeorganisationen Fälle vermitteln. Zur Abmilderung dieser Zugangshürde empfiehlt die Europaratsrichtlinie ausdrücklich das Selbstmeldemodell oder als etwas schwächere Option die Möglichkeit, dass Betroffene auf Wunsch die behördliche Überweisung jedenfalls beantragen können. Unabhängig von der Frage des Zugangs, aber gleichwohl eng damit verbunden, ist schließlich noch der Aspekt des Übernahmeermessens der Ausgleichsstellen. Ein solches ist häufig zu finden, insbesondere in Ländern, in denen die Durchführung von RJ nicht oder nicht ausschließlich staatlichen oder öffentlichen Trägern übertragen ist.

3.4. Modellvielfalt

Vielfältiger ist in den letzten Jahren die Landschaft der angebotenen RJ-Methoden geworden. Allerdings ist vor allem in Kontinentaleuropa das Mediationsmodell, im deutschsprachigen Raum als Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Tatausgleich bezeichnet, nach wie vor dominierend. Mediation wird in aller Regel sowohl in der direkten als auch in der indirekten Form praktiziert, wahlweise nach der jeweiligen Präferenz der Beteiligten. Konferenz-Formate, die ursprünglich vor allem in den angelsächsischen Rechtsordnungen zu finden waren (Family Group Conferencing, Community Conferencing), haben mittlerweile auch in anderen Ländern²⁷ Fuß fassen können; Ähnliches gilt, wenn auch auf niedrigerem Niveau, für Zirkel-Modelle.²⁸ Friedenszirkel und ähnliche Schlichtungsformen kommen dabei vor allem bei der Lösung von Familien-, Nachbarschafts- und Gruppenkonflikten zum Einsatz. Einige Länder haben darüber hinaus auch spezifische Modelle entwickelt wie die Polizeimeditation, die in Großbritannien als restorative Verwarnung (Restorative Cautioning) und in den Niederlanden u. a. im Rahmen der sog. „Halt“-Programme speziell Kinder und

Jugendliche²⁹ im Blick hat, sowie die gerichtliche Mediation bei Friedensrichter*innen wie namentlich in Italien. Zu den RJ-Angeboten gezählt werden sollten darüber hinaus auch die vielfältigen Opfersensibilisierungs- bzw. Opferempathieprogramme im Rahmen des Strafvollzugs, der Bewährung oder der Nachbetreuung, die teilweise mit fiktiven Opferbegegnungen arbeiten, teilweise aber auch stellvertretende Opferbegegnungen mit ehemaligen Opfern einbeziehen.

3.5. Strafrechtliche Anreizmöglichkeiten

Im Bestreben, die Ausgleichsbereitschaft aufseiten der Beschuldigten zu fördern, setzen die allermeisten Länder gezielt rechtliche Anreize für Beschuldigte, die sich ungeachtet der Strafverfolgung auch um die Wiedergutmachung bemühen – was nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann und daher von staatlicher Seite unterstützt und gegebenenfalls honoriert werden soll. Nur wenige Länder, namentlich Dänemark, lehnen diesen Ansatz in dem Bemühen, „unaufrichtigen“ Angeboten an Opfer von vornherein vorzubeugen, ausdrücklich ab.

Am häufigsten sind solche Anreize auf der ‚Front End‘-Seite der Strafverfolgung zu finden. In nahezu allen Ländern ist unter bestimmten näher definierten Umständen eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft möglich. Fast überall kann ein erfolgreicher Ausgleich oder das Bemühen darum das Einstellungsermessen erweitern; nur ausnahmsweise ist – wie im deutschen Jugendstrafrecht³⁰ – die Einstellung sogar zwingend. Rechtlich weitergehend als die Diversion ist die materielle Straffreistellung, wonach erfolgreiche Wiedergutmachung als besondere Konstellation der tätigen Reue die Strafbarkeit rückwirkend entfallen lässt. Vielfältiger, aber zugleich seltener sind ‚Back End‘-Vergünstigungen. Das kann, wie z. B. in Deutschland, zunächst eine gerichtliche Verfahrenseinstellung sein. Weitergehende Optionen sind die Ausgestaltung als Strafmilderungsgrund bzw. Anlass für einen kompletten Strafverzicht, die Verpflichtung zu restaurativen Leistungen als besonderer Sanktionsform (Strafe) oder als Bewährungsaufgabe bei der Straf- oder Strafrestaussatzung. Ferner kann ein erst später durchgeführter Ausgleich auch Anlassgrund für eine nachträgliche Strafmilderung oder einen kompletten Strafvollstreckungsverzicht sein. In neuerer Zeit hat schließlich auch die Zahl der Länder zugenommen, die restaurative Angebote auch im Strafvollzug ermöglichen; rechtlich sind diese dann beispielsweise als Behandlungsmaßnahme ausgestaltet und können bei positivem Ausgang ein Kriterium für eine frühere Entlassung sein.

²⁶ Das Potenzial der Selbstmelde-Variante wird allerdings auch in Deutschland noch häufig verkannt. Sie könnte ein wirksames Instrument zur Überwindung der zögerlichen staatsanwaltlichen Überweisungspraxis sein. Umso unverständlicher erscheint daher, dass viele Anbieter (noch) keine administrativen Abläufe für Selbstmeldefälle implementiert haben. Fast hat es den Anschein als seien freie Träger hier innovativer.

²⁷ Entsprechende Projekte gibt es außerhalb der angelsächsisch geprägten Regionen etwa in Belgien, den Niederlanden, Norwegen, Lettland, Ungarn, Polen und der Ukraine. Ausführlicher hierzu Dünkel et al. 2015, S. 1015 ff.

²⁸ Hier in Europa liegt der Schwerpunkt, anders als beispielsweise in Kanada und den USA, nicht bei den sog. Sentencing Circles, die auf eine konsensuale Sanktionsfindung ausgerichtet sind, was hierzulande rechtlich problematisch wäre, sondern bei Friedenszirkeln (Peacemaking Circles). Ausführlich hierzu Weitekamp 2016.

²⁹ In Schottland liegt der Beginn der Strafmündigkeit bei 8, in den übrigen Jurisdiktionen des Vereinigten Königreichs bei 10 und in den Niederlanden bei 12 Jahren.

³⁰ Vgl. § 45 Abs. 2 JGG.

Manchmal sehen die nationalen Gesetze lediglich eine oder zwei der aufgeführten Möglichkeiten vor, manchmal steht auch eine Vielzahl dieser Optionen zur Auswahl und summieren sie sich dann im Idealfall zu einem breiten, alle Verfahrensstadien und viele unterschiedliche Fallkonstellationen einschließenden Gesamtkonzept. Die Anwendungsbreite differiert zudem häufig zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht.

3.6. Organisationsformen

Ein abschließender kurzer Blick auf die Anbieter von RJ-Programmen und ihre organisatorische Verfassung ergibt ein besonders buntes Bild. Diese lassen sich zunächst grob in öffentliche und nichtöffentliche Träger einordnen. Zu den öffentlichen Trägern zählen staatliche bzw. halbstaatliche, justizielle oder kommunale Einrichtungen. Wo solche Träger existieren, sind sie häufig monopolisiert. Ein typisches Beispiel ist der norwegische Mediationsausschuss Konfliktrådet. Eine andere Organisationsform sind lizenzierte gemeinnützige oder private Einrichtungen, die im staatlichen/justiziellen Auftrag tätig werden. Auch diese haben häufig eine Monopolstellung, wie etwa Neustart in Österreich. In anderen Ländern ist ebenfalls die Bewährungshilfe Projektträger. Mitunter ist das Angebot auch kontingentiert. So bestellt etwa das österreichische Justizministerium jährlich im Voraus eine konkrete Anzahl an Ausgleichsverfahren; damit ist zugleich die Finanzierung gedeckelt: Mehr Fälle als die vertraglich festgesetzten werden nicht finanziert, und auf andere Anbieter können Betroffene in der Regel nicht ausweichen. In dieser Hinsicht haben freie gemeinnützige bzw. private Einrichtungen einen größeren Spielraum. Auch in diesem Segment gibt es monopolisierte Anbieter; häufiger konkurrieren sie aber auch untereinander um Fälle. Manchmal bieten gleichfalls Opferhilfeorganisationen Mediation an, wie z. B. die APAV in Portugal. In Frankreich ist die Opferorganisation Fédération France Victimes³¹ landesweit sogar der größte Anbieter. Beide Einrichtungen sind, neben den Bewährungshilfen, zugleich Beispiele für teilspezialisierte Einrichtungen. Häufig sind aber auch spezialisierte Ausgleichsstellen vorzufinden, die sich ausschließlich um Konfliktschlichtung kümmern; die beiden belgischen Anbieter³² sind hierfür exemplarische Beispiele. Die jeweilige Organisationsform bestimmt auch maßgeblich die Finanzierung. Verschiedene Modelle sind möglich: öffentlich finanzierte, mischfinanzierte und (auch oder ausschließlich) privat finanzierte. Eine Gebührenfinanzierung ist bislang äußerst selten; so müssen beispielsweise in Österreich die Tatbeschuldigten eine Kostenpauschale von maximal 250 Euro bezahlen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist somit eine von nur wenigen (jedenfalls im weiteren Sinne justizorientierten) Dienstleistungen, die Betroffene vollkommen kostenfrei in Anspruch nehmen können. Dies ist ebenso ein greifbarer

Vorteil, der öffentlich viel zu selten aktiv kommuniziert wird und sicherlich zur Steigerung der Nachfrage – auch und gerade von Opfern – nutzbar gemacht werden könnte.

4. Ausblick

Am Beispiel der hier exemplarisch ausgewählten sechs Vergleichskriterien wird die große Vielfalt der RJ-Landschaft in Europa deutlich. Dies muss nicht in jedem Fall ein Makel sein. So ist etwa die Modellvielfalt lebendiger Ausdruck der Autonomie, während die unterschiedlichen Organisationsformen auch ein Spiegelbild der unterschiedlichen nationalen Traditionen der gesellschaftlichen Selbstorganisation und Bürgerbeteiligung sind. Problematisch erscheinen vor allem die so unterschiedlich ausgeprägten Beschränkungen im Anwendungsbereich und in der Zugänglichkeit der jeweiligen Angebote.

Daher ist abschließend noch einmal auf die EU-Opferrechtslinie zurückzukommen. Mit der opferrechtlichen Fundierung der RJ ist nämlich ein weiterer wichtiger und in der öffentlichen und internen Diskussion bislang wenig beachteter rechtspolitischer Impuls³³ verbunden, der – jedenfalls in den EU-Mitgliedstaaten³⁴ – zu einem spürbaren Abbau von Zugangshürden führen könnte, wenn nicht müsste: Das Opferrechtskonzept verträgt sich nämlich ganz prinzipiell nicht mit tat- bzw. täterbezogenen Ausschlusskriterien, wie sie derzeit noch in vielen Ländern existieren.³⁵ Dies gilt es nutzbar zu machen. Denn von einem tatsächlich universellen und selbstbestimmten Modell der Restorative Justice sind die meisten Länder in Europa noch weit entfernt.

Literaturverzeichnis

- APAV – Associação Portuguesa de Apoio à Vítima (2016): IVOR Report: Implementing Victim-Oriented Reform of the criminal justice system in the European Union, Lissabon; www.apav.pt/ivor/images/ivor/PDFs/IVOR-Report-WebVersion.pdf [Nov. 2019].
- Ceretti, A., Bertagna, G., Mazzucato, C. (2015): Il libro dell'incontro. Vittime e responsabili della lotta armata a confronto. Milano.
- Chapman, T. (2017): The Reintegration of Prisoners engaged in Violent Extremism through Restorative Justice: Findings and lessons from Northern Ireland: <https://efus.eu/files/2018/05/Note-LIAISE2-Tim-Chapman-Restorative-Justice-print-EN.pdf> [Nov. 2019].
- Delattre, G. (2018): Dasselbe sehen, etwas anderes denken ... Von der Notwendigkeit einer strukturellen Neuorientierung. Plenarvortrag auf dem 17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich 2018 in Berlin (bislang noch unveröffentlicht; siehe www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/abstract_delattre_dasselbe_sehen.pdf [Nov. 2019]).
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P. (eds.) (2015): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European Countries. Mönchengladbach.

³³ Siehe für weitere Aspekte auch Kilchling 2014b.

³⁴ Das gilt nicht für Dänemark, siehe oben Fn. 14.

³⁵ So ist es aus Opfersicht beispielsweise vollkommen irrelevant, ob der Täter 17 oder 18 Jahre alt ist oder vorbestraft oder nicht; den Zugang zu RJ-Angeboten von solchen Kriterien abhängig zu machen ist willkürlich und diskriminierend.

³¹ Bis 2017 unter dem Namen INAVEM.

³² In Flandern Moderator (früher Suggnomè) bzw. Mediante in der Wallonie.

- Emerson, G. (2015): Restoring the Balance: An overview of victim-initiated restorative justice in Thames Valley. Newsletter of the European Forum for Restorative Justice Vol. 16 (3), S. 7ff.: http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2014/12/Vol_16_3_Sept.pdf [Nov. 2019].
- Foss, E.M., Hydle, I. (2017): Youth as Architects of Peace? Street Mediation at the Norwegian Red Cross and Other National Red Cross Unions. In: S. Bastien & H. B. Holmarsdottir (eds.), Youth as Architects of Social Change – Global Efforts to Advance Youth-Driven Innovation, Cham, S. 301 ff.
- Hartmann, A., Schmidt, M., Kerner, H.-J. (2018): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Reihe ‚recht‘ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Mönchengladbach: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_Deutschland_2015_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Okt. 2019].
- Jacob, O., Hopkins, B. (2019): Restaurative Praxis in Schulen – Von Konfliktschlichtungen zu einem ganzheitlichen Ansatz für ein besseres und respektvolles Miteinander in Schulgemeinschaften In: DBH-Fachverband (Hrsg.), Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich. BDH Materialien Nr. 78, Köln, S. 67 ff.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.) (2015): Bibliographie Kriminalitätsoffer. TÜKRIM – Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 33, Tübingen: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/63008> [Nov. 2019].
- Kilchling, M. (2014a): Die Europäische Opferrechtsrichtlinie: Unterstützung oder Hemmschuh für die Entwicklung der Restorative Justice? In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.), Europäische Vorgaben zum Opferschutz – Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice? Tagungsdokumentation des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2014, S. 46 ff.
- Kilchling, M. (2014b): Entwicklungsperspektiven für den Täter-Opfer-Ausgleich nach der neuen EU-Opferrechtsrichtlinie: Recht auf TOA? TOA-Magazin 2/2014, S. 36 ff.
- Kilchling, M. (2017): Opferrechte und Restorative Justice. In: L. Sautner & U. Jesionek (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 8, Innsbruck/Wien/Bozen, S. 63 ff.
- Laxminarayan, M. (2014): Accessibility and Initiation of Restorative Justice. The European Forum for Restorative Justice, Leuven: www.euforumrj.org/assets/upload/Accessibility_and_Initiation_of_RJ_website.pdf [Nov. 2019].
- Miers, D., Aertsen, I. (eds.) (2012), Regulating Restorative Justice. A comparative study of legislative provision in European Countries. Frankfurt/M.
- Schlupp-Hauck, W., Waade, M. (2019): Mediation bei Mord? Erfahrungen, Probleme und Perspektiven in Deutschland. In: DBH-Fachverband (Hrsg.), Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit. Tagungsdokumentation des 17. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich. BDH Materialien Nr. 78, Köln, S. 110 ff.
- Varona, G., (2014): Who Sets the Limits in Restorative Justice and Why? Comparative Implications Learnt from Restorative Encounters with Terrorism Victims in the Basque Country. Oñati Socio-legal Series [online] Vol. 4 (3), S. 550 ff.: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2473188 [Nov. 2019].
- Wandrey, M., Weitekamp, E. (1998): Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: D. Dölling et al. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn, S. 121 ff.
- Weitekamp, E. (ed.) (2016): Developing Peacemaking Circles in a European Context. TÜKRIM – Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 35, Tübingen: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/69515> [Nov. 2019].

Autor



Bild: MPICC

Dr. Michael Kilchling

ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. Er war bis 2016 auch Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice.

Kontakt: m.kilchling@mpicc.de.

In eigener Sache

Bundesweiter Ausbildungsgang „Mediation in Strafsachen“ von Juni 2020 bis Mai 2021

Der seit 1991 vom TOA-Servicebüro angebotene, berufsbegleitende Ausbildungsgang „Mediation in Strafsachen“ kommt 2020/2021 erstmals nach Köln.

Die Ausbildung besteht aus fünf Modulen, die sich über ein Jahr erstrecken. Die einzelnen Module eignen sich auch zur punktuellen bzw. thematischen Weiterbildung. Fachliches Ziel der Ausbildung ist die Weiterentwicklung eines Selbstverständnisses und einer Haltung als Mediator*in sowie die Befähigung zu methodisch qualifiziertem Arbeiten mit Verantwortlichen für und Geschädigten von Straftaten sowie zur Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten im komplexen Tätigkeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Ausbildung richtet sich an sozialpädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation, die Mediation in Strafsachen bereits praktizie-

ren oder zukünftig praktizieren möchten. Ferner soll sie Personen ansprechen, die aufgrund ihrer Berufs- und/oder Lebenssituation im Umgang mit Menschen erfahren sind und sich für den Täter-Opfer-Ausgleich interessieren und/oder ihn durchführen möchten.

Der Ausbildungsgang beginnt ab Juni 2020 im Tagungs- und Gästehaus St. Georg, das im Herzen der Kölner Südstadt liegt und vom Hauptbahnhof sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Unweit des Tagungshauses befindet sich der Volksgarten, eine der größten Grünanlagen Kölns, die mit Kahnweiher, Gartenrestaurant und Biergarten zum Ausspannen und Verweilen einlädt.

Die Ausschreibung mit den Inhalten, Terminen sowie Kosten der Ausbildung finden Sie auf unserer Website unter: www.toa-servicebuero.de/fortbildung/ausbildung

Über die Wichtigkeit von Werten und Standards in der Restorative Justice

Von Tim Chapman

In europäischen Ländern ist die Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich die häufigste Form von Restorative Justice. Die beiden Hauptbeteiligten der Straftat, Täter*in und Opfer, treten dabei in eine von einer ausgebildeten Mediator*in vermittelte Kommunikation. Ziel ist es, die Folgen der Straftat miteinander aufzuarbeiten.

Der Europarat hat 1999 die Mediation in Strafsachen definiert¹ als „jedes Verfahren, bei dem Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt werden, sich aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat mithilfe einer unparteiischen dritten Person (Vermittler*in) zu beteiligen“.

Bei dieser Definition wird Restorative Justice als eine private und vertrauliche Angelegenheit vorgestellt, welche nur die beiden an der Straftat beteiligten Konfliktparteien etwas angeht, wobei sie jedoch eine Unterstützungsperson aus Freundeskreis oder Familie mitbringen können. Die Community wird nicht beteiligt. Ergebnisse von Mediationen können Entschuldigungen, Schadensersatz, Beziehungsheilung oder auch Entschädigung durch Arbeitsleistung für die Betroffenen oder gemeinnützige Arbeit sein.

2018 hat der Europarat seine Empfehlung zur Mediation in Strafsachen überarbeitet und eine neue Empfehlung zur Restorative Justice in Strafsachen herausgebracht. Die Definition von Restorative Justice ist nun etwas weiter gefasst: „Als „Restorative Justice“ wird jedes Verfahren bezeichnet, welches jene, die durch eine Straftat geschädigt wurden, und jene, die dafür verantwortlich sind, in die Lage versetzt, so sie sich frei dazu entscheiden, mithilfe einer ausgebildeten und unparteiischen dritten Partei (nachfolgend Vermittler*in genannt) aktiv an der Regulierung der Tatfolgen mitzuwirken. Dabei nimmt Restorative Justice oft die Form eines Dialogverfahrens zwischen Opfer und Täter*in an (ob direkt oder indirekt), es können aber auch, falls an-

gemessen, weitere direkt oder indirekt Betroffene beteiligt werden. Das können Unterstützungspersonen von Opfern und Täter*innen, sachbezogene Fachkräfte und Mitglieder oder Vertreter*innen der betroffenen Communitys sein. Im Folgenden werden im Rahmen der Empfehlung die Beteiligten an einem Restorative Justice Verfahren als „Parteien“ bezeichnet.“ (Eigene Übersetzung)

Zwischen den beiden Definitionen gibt es einige Unterschiede. Der Ausdruck „durch eine Straftat geschädigt“ setzt einen genaueren Fokus. Es heißt nicht mehr „Mediator*in“, sondern „Vermittler*in“, sodass eine größere Bandbreite an RJ-Verfahren angeboten werden kann. Bandbreite ist das Subjekt des Satzes. Auch die Definition der Parteien, die an einem RJ-Verfahren teilnehmen dürfen, wurde substantiell erweitert und beinhaltet nun auch „Vertreter*innen der betroffenen Communitys“.

In Zukunft wird Restorative Justice eine ganze Reihe an verschiedenen Verfahren bezeichnen, darunter verschiedene Formen von Conferencing, Kreisen und Mediation, die außerdem in verschiedenen Kontexten bis über die Strafjustiz hinaus angewandt werden. Das heißt, Restorative Justice wird nicht mehr hauptsächlich als Methode definiert. Dabei entsteht das Risiko, dass so viele verschiedene Aktivitäten als RJ bezeichnet werden, dass Restorative Justice ihre Identität und Integrität verliert. Das wäre bedauerlich in Anbetracht der Bereitschaft vieler Regierungen, die Anwendung restorativer Verfahren im Zusammenhang mit Angelegenheiten öffentlichen Interesses zu unterstützen.

Das „European Forum für Restorative Justice“ (EFJR) hat darauf mit der Gründung einer Arbeitsgruppe reagiert, um jene Werte, Prinzipien und Standards für RJ-Verfahren zu definieren, die vom EFRJ unterstützt werden. Ende 2018 wurde den Mitgliedern des EFRJ ein erster Entwurf vorgestellt. Das neu gegründete Werte- und Standards-Komitee traf sich diesen November zum ersten Mal. Sein Auftrag ist die konkrete Ausgestaltung von Leitlinien für Qualitätsstandards, an welchen sich Organisationen und Regierungen beim Entwickeln ihrer eigenen Standards und Qualitätssicherungsverfahren orientieren können.

¹ Ministerkomitee des Europarats (1999): Empfehlung Nr. R (99) 19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten bezüglich Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich). Übersetzung von Regina Delatte, TOA-Servicebüro, Köln.



Bild: Gerd Altmann/Pixabay

Es geht in Richtung mehr Beteiligung der Community.

In Anlehnung an Nils Christie (1977) müssen wir darüber nachdenken, wem Restorative Justice *gehört*. Schauen wir uns einmal an, was in einem der maßgeblichsten Statements über RJ steht, welches das „International Institute for Restorative Practices“ (IIRP) abgegeben hat. Diese Organisation glaubt, dass die grundlegende Arbeitshypothese für alle restaurativen Verfahren ist, dass „Menschen glücklicher, kooperativer und produktiver sind und eher dazu neigen, ihr Verhalten auf positive Art zu verändern, wenn diejenigen in Machtpositionen *mit* ihnen handeln, anstatt sie zu *be*-handeln.“ Das heißt: Restorative Praktiken wirken zwar ermächtigend auf Menschen, diese Ermächtigung geht aber von denjenigen aus, die die Macht innehaben. Inzwischen ist vielfach erwiesen, dass die ‚Bedürfnisse‘ von Institutionen oft über die Bedürfnisse der Menschen gestellt werden, denen diese Institutionen eigentlich dienen sollen (Pavlich 2009, Hoyle u. Rosenblatt 2016, Bolivar 2015, Choi et al 2013, Zernova 2007, Choi u. Gilbert 2010, Hoyle et al. 2002, Strang 2002, Bolivar, Pelikan and Lemonne 2015). Ein wiederkehrender und signifikanter Indikator dafür, dass sich von restaurativen Prinzipien entfernt wird, ist das Vernachlässigen der Stimme, Bedürfnisse und Interessen der Geschädigten.

In vielen Ländern wird der Einsatz von Restorative Justice von der Strafjustiz reglementiert und finanziert. Diese Institution wurde über Hunderte von Jahren hinweg auf den Umgang mit Täter*innen hin entwickelt. Im Ergebnis wird heute nicht genug Mühe darauf verwandt, Opfer mit einzu beziehen und auf die Teilnahme an restaurativen Verfahren vorzubereiten, und selbst wenn, haben Opfer meist nur wenig Einfluss auf die Entscheidung.

Wie kann RJ also in ein solch übermächtiges System integriert werden? Vor allem brauchen Praktiker*innen und Führungskräfte in RJ-Organisationen ein starkes, auf robusten Wertvorstellungen basierendes Empfinden für Zweck und Bedeutung von RJ. Die Erfahrung und die Perspektive derjenigen, die durch die Straftat verletzt wurden und am

stärksten betroffen sind, müssen im Zentrum von RJ-Konzepten und -Werten stehen. Gleichwohl sollen diese Werte und Konzepte mit den Bedarfen und Interessen der involvierten Institutionen kompatibel sein.

Und wer macht eigentlich Restorative Justice? Na, ausgebildete Fachleute!

Diese Annahme ist einer der Hauptgründe für die Marginalisierung von Opfern in RJ-Verfahren. Die wirklichen Restorative-Justice-Praktiker*innen sind jedoch diejenigen, die miteinander in Dialog treten, um die Verletzung, die sie zusammengebracht hat, besser zu verstehen und Pläne miteinander zu verhandeln, wie das zugefügte Leid gemindert und zukünftiges Leid verhindert werden kann.

Aber was ist dann die Rolle der Vermittler*innen?

Wenn an einem Gebäude Schäden auftreten und hoch oben an der Wand Risse repariert werden müssen, wird ein Gerüst mit trittfesten Podesten gebaut, sodass Menschen sicher an gefährliche Stellen gelangen und schwierige Arbeiten verrichten können. Das beschreibt exakt die Aufgabe einer RJ-Praktiker*in, -Vermittler*in oder -Mediator*in – sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen sich in einem schwierigen Gespräch sicher und gut vorbereitet fühlen.

Dialogform und Art des RJ-Verfahrens hängen vom Kontext ab, in dem sie angewandt werden sollen: Geht es um Prävention, Diversion, Teil eines Urteils oder Reintegration einer Person? Auch gibt es in jedem Land unterschiedliche institutionelle Vorgehensweisen und Kulturen, welche sich auf die Umsetzung von Restorative Justice auswirken. Doch am wichtigsten ist es, dass das Verfahren auf die Bedürfnisse, Werte und Interessen der Teilnehmer*innen zugeschnitten ist.

Wie kann man also Standards definieren und festsetzen, wenn doch Flexibilität und Kreativität gefragt sind, um sich sowohl dem Kontext und der institutionellen Kultur als auch den verschiedenen Bedürfnissen der Teilnehmer*innen des RJ-Verfahrens anzupassen?

Dafür müssen wir als Erstes verstehen, was mit „Werte, Prinzipien und Standards“ gemeint ist. Werte sind jene kritischen Konzepte, welche die Praxis der Restorative Justice leiten. Prinzipien sind Schlüsselpraktiken, welche die Werte umsetzen. Sie orientieren sich außerdem an dem, was gut funktioniert. Standards wiederum bezeichnen klare Erwartungen an die Leistung der Praktiker*in, mit dem Ziel, den Teilnehmer*innen einen zufriedenstellenden Prozess und ein Ergebnis zu ermöglichen. Sie sollten ein Gerechtigkeitsverfahren erleben, das so ist, wie es sein sollte (Ferrara 2008).



Bild: Stux/Pixabay

RJ heißt Gerüste bauen, damit die Beteiligten an schwierigen Baustellen kommen.

Im Entwurf, den das EFRJ an seine Mitglieder verschickt hat,² haben wir folgende wichtige Werte identifiziert, welche sich innerhalb eines Rahmens aus Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung und aktiver Bürgerbeteiligung befinden:

- Respektieren der Menschenwürde;
- Solidarität und Verantwortung für einander;
- Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht;
- Wahrheit auf Basis von Dialog.

Eine Straftat stellt eine ungerechte Verletzung der Würde des Opfers dar. Gleichzeitig wissen wir, dass viele von denjenigen, die andere verletzen, selbst eine Menge Entwürdigung und Erniedrigung in ihrem Leben erfahren haben. Beide haben also ein Interesse daran, Respekt für ihre Würde wiederherzustellen.

Restorative Justice hat sich zwar aus der Einsicht heraus entwickelt, dass eine Straftat vor allem die Verletzung einer Person ist, mit der umgegangen werden muss, aber das heißt nicht, dass es sich um eine Privatangelegenheit handelt. Eine Straftat ist auch eine Verletzung der Verantwortung füreinander, ein Bruch der Solidarität, die Menschen in der Gesellschaft zusammenhält. Der Bruch zeigt die Verpflichtungen, die Menschen füreinander haben, an. Diesen muss wieder nachgekommen werden, um den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten.

Das Gefühl, dass es gerecht zugeht, ist eines der Fundamente einer stabilen und friedlichen Gesellschaft. In einem restaurativen Verfahren können Menschen mithilfe eines Prozesses von Verantwortungsübernahme eine Ungerechtigkeit beheben. Die Begegnung ermöglicht jenen, die für eine Verletzung verantwortlich sind, direkt gegenüber der Person,

die sie verletzt haben, Rechenschaft abzulegen.

Erreicht wird dies mithilfe eines Dialogs zwischen den Betroffenen. Ein solcher Dialog funktioniert nur, wenn alle sich darauf einlassen, die Wahrheit zu sagen, über das, was passiert ist und wie sie es erlebt haben. Daraus entsteht dann ein gemeinsames Verständnis des Geschehens, was zu einer Vereinbarung darüber, was getan werden muss, führen kann. Jede Vereinbarung mit dem Ziel, Schäden zu beheben und daraus entstandenes Leid zu lindern, muss auf aufrichtiger Verbindlichkeit beruhen.

Diese Werte sollten die Substanz aller restaurativen Verfahren in allen Kontexten ausmachen. Sie müssen Teil des ganzen Prozesses sein, von der Vorbereitung über die Vermittlung bis zur Nachsorge und Umsetzungsunterstützung. Die Konfliktparteien sollten ein Verfahren erleben, das in Bezug auf Respekt, Verantwortung, Gerechtigkeit und Wahrheit beispielhaft ist.

Damit diese Verfahren also so sind, wie sie sein sollen, brauchen wir stabile Prinzipien und starke Arbeitsstandards.

Unsere Praxis-Schlüsselprinzipien sind:

- freiwillige Teilnahme auf der Basis von aufgeklärter Einwilligung;
- direkter und authentischer Dialog zwischen den Teilnehmer*innen;
- Prozesse, die zu den Bedürfnissen, Fähigkeiten und zur Kultur der Teilnehmer*innen passen;
- Gleichwertigkeit der Bedürfnisse und Wünsche aller Teilnehmer*innen;
- nicht verurteilende, allparteiliche Vermittlung;
- strenge Umsetzung der vereinbarten Lösung.

Die Standards sind als Fragen gestaltet und betreffen:

- die Organisierung des restaurativen Verfahrens;
- die Vermittlungsarbeit;
- die Ergebnisse;
- die Erwartungen der Praktiker*innen;
- die Erwartungen der Organisationen, die RJ-Verfahren anbieten;
- die Erwartungen der Rechtsstrukturen, innerhalb derer RJ stattfindet.

Das European Forum of Restorative Justice startet 2020 ein Fortbildungsprogramm auf Basis dieser Werte, Prinzipien und Standards, welches von Mitgliedern des EFRJ durchgeführt wird, die auf ihrem Gebiet als anerkannte Expert*innen gelten. Wir hoffen, dass unsere deutschen Mitglieder uns bei dieser Anstrengung, immer mehr Menschen in Europa Zugang zu qualitativ hochwertigen RJ-Verfahren zu bieten, unterstützen.

² <http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2018/11/EFRJ-Values-and-Standards-manual-to-print-24pp.pdf>

Literaturverzeichnis

- Bolívar, D. (2015): The local practice of restorative justice: Are victims sufficiently involved? In I. Vanfraechem, D. Bolívar & I. Aertsen (Hg.), *Victims and restorative justice* (S. 203-238). Oxon, UK: Routledge.
- Bolívar, D., Pelikan, C., & Lemonne, A. (2015): Victims and restorative justice: Towards a comparison. In I. Vanfraechem, D. Bolívar & I. Aertsen (Hg.), *Victims and restorative justice* (S. 172-200). Oxon, UK: Routledge.
- Choi, J. J., & Gilbert, M. J. (2010): 'Joe everyday, people off the street': A qualitative study on mediators' roles and skills in victim-offender mediation. *Contemporary Justice Review*, 13(2), S. 207-227.
- Choi, J. J., Gilbert, M. J., & Green, D. L. (2013): Patterns of victim marginalization in victim-offender mediation: Some lessons learned. *Crime, Law and Social Change*, 59(1), S. 113-132.
- Christie, N. (1986): Konflikte als Eigentum. In ders: *Grenzen des Leids*. Bielefeld (AJZ).
- Ferrara, A. (2008): *The Force of the Example: Explorations in the Paradigm of Judgment*. New York: Columbia University Press.
- Hoyle, C. and Rosenblatt, F. F. (2016): Looking Back to the Future: Threats to the Success of Restorative Justice in the United Kingdom. *Victims and Offenders* 11:30-49.
- Hoyle, C., Young, R., & Hill, R. (2002): *Proceed with Caution: An Evaluation of the Thames Valley Police Initiative in Restorative Cautioning*. York: Joseph Rowntree Foundation
- Strang, H. (2002): Repair of Revenge: Victims and Restorative Justice. *The British Journal of Criminology*, 44(2), S. 290-292.
- Zernova, M. (2007): Aspirations of restorative justice proponents and experiences of participants in family group conferences. *British Journal of Criminology*, 47(3), S. 491- 509.

Autor



Bild: Tim Chapman

Tim Chapman

praktiziert, lehrt und forscht im Bereich der Restorative Justice. Er hat dazu und zum Thema „Strafjustiz“ umfangreich publiziert. Derzeit ist er Vorstandsvorsitzender des European Forum for Restorative Justice.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Ein Plädoyer für Restorative Justice

Die Europaratsempfehlung im Überblick

Von Ines Staiger

Mit der Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Restorative Justice in Strafsachen¹ wurde ein Rechtsinstrument geschaffen, das den Mitgliedstaaten des Europarates² sowie den öffentlichen und privaten Einrichtungen aus dem Strafrechtsbereich eine nützliche Orientierungshilfe für die Entwicklung und Anwendung von RJ bietet – wenngleich diese rechtlich nicht bindend ist.

Der Hintergrund der Empfehlung ist, dass die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz der Mitgliedstaaten des Europarates (CEPEJ) zu dem Schluss gekommen ist, dass die Empfehlung des Europarates von 1999 seitens der Mitgliedstaaten nicht vollständig umgesetzt worden ist. In vielen Mitgliedstaaten bestehe immer noch ein mangelndes Bewusstsein hinsichtlich RJ, RJ würde nicht für jedes Strafverfahrensstadium angewandt und es mangle an speziellen Schulungen hinsichtlich der Durchführung von RJ mangelt. Die neue Empfehlung des Europarates von 2018 greift diese Missstände nun auf.

So werden die Mitgliedstaaten in Regel 1 ermutigt, RJ in ihrem jeweiligen Strafrechtssystem anzuwenden und Standards für die Rechtspraxis bereitzustellen. Zur Zielsetzung der Arbeitsgruppe des Europarats für Strafrechtliche Zusammenarbeit gehörte auch, Standards für die Anwendbarkeit von RJ auszuarbeiten, ein breiteres Verständnis von RJ und deren Prinzipien zu konzipieren und schließlich die Anwendbarkeit von RJ im Kontext Strafvollzug und Bewährungshilfe weiter auszuführen. Die Empfehlung des Europarates von 2018 ist somit eine Neufassung der Empfehlung R(99)19 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Mediation in Strafsachen. Hierbei fällt auf, dass die Terminologie der „Mediation“ in Strafsachen der Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 1999 zugunsten einer umfassenderen Bezeichnung gewichen ist und dafür „Restorative Justice“ in die neue Empfehlung des Europarates von 2018 aufgenommen wurde.

Definitionen und allgemeine Voraussetzungen für die RJ-Praxis

RJ wird in Regel 3 definiert als „jeder Prozess, der es denjenigen, die durch die Straftat verletzt worden sind und

¹ Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to Member States concerning Restorative Justice in Criminal Matters: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?objectId=09000016808e35f3

² Derzeit gibt es 47 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland: <https://www.coe.int/de/web/portal/47-members-states>

denjenigen, die für diese Verletzung bzw. diesen Schaden verantwortlich sind, ermöglicht, im Falle, dass sie freiwillig einwilligen, aktiv an der Lösung der Angelegenheit, die sich aufgrund der Straftat ergeben hat, mittels der Unterstützung eines geschulten und allparteilichen Dritten („Vermittler*in“) teilzunehmen“.

Hier fällt zum einen auf, dass die Begriffe „Opfer“ und „Täter*in“ nicht mehr verwendet werden. In der Kommentierung zur Empfehlung des Europarates von 2018³ wird dies damit begründet, dass die Straftat eine beachtliche Auswirkung auf die Gesellschaft und auf andere Parteien über das direkte Opfer hinaus hat und somit eine breitere Gruppe von Interessenvertreter*innen – wie z. B. Polizeibeamt*innen, Lehrer*innen, Beistände der Beteiligten oder Vertreter*innen der betroffenen Gemeinschaft – in RJ miteinbezogen werden kann (dies wird auch in Regel 4 hervorgehoben). Zum anderen ist aufgrund der Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für die Anwendung von RJ nach der Kommentierung keine gerichtliche Feststellung der Schuld notwendig, vielmehr ist die Anerkennung der Verantwortung für die Tat ausschlaggebend.

Regel 4 besagt, dass RJ meist mittels Dialog (direkt oder indirekt) zwischen Opfern und Täter*innen durchgeführt wird und auch – sofern geeignet – andere Personen, die direkt oder indirekt von der Straftat betroffen sind, miteinbezogen werden können (insbesondere die zuvor genannten Interessenvertreter*innen), weshalb die Beteiligten eines RJ-Prozesses als „Parteien“ bezeichnet werden.

Entsprechend kann sich nach Regel 5 je nach der Terminologie des jeweiligen Mitgliedstaates RJ nicht nur auf die Mediation in Strafsachen, sondern zum Beispiel auch auf Gemeinschafts- und Familiengruppenkonferenzen oder auf Friedenszirkel beziehen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach den Regeln 51 und 52 in Bezug auf die Vereinbarung der Dialog zwischen den Parteien genügen kann und Vereinbarungen – soweit möglich – auf den eigenen Ideen der Parteien beruhen sollten.

Die Empfehlung des Europarates von 2018 grenzt RJ jedoch andererseits nicht nur auf einen Dialog ein, sondern lässt auch andere Vorgehensweisen zu, einschließlich innovativer Herangehensweisen, die auf Wiedergutmachung, Heilung der Opfer und auf Wiedereingliederung der Täter*innen in die Gemeinschaft gerichtet sind, solange RJ Prinzipien eingehalten werden (Regel 8 und 59).

Schließlich stellt Regel 6 klar, dass RJ in jeder Stufe des

Strafverfahrens angewendet werden kann, da die Bedürfnisse und Wünsche von Opfern, Täter*innen und anderen Beteiligten vom jeweiligen Einzelfall abhängen.

Des Weiteren können Zuweisungen von RJ-Fällen seitens der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden erfolgen sowie von den Parteien selbst angeregt werden (Stichwort Selbstmeldung).

Da sich die Durchführungsmöglichkeiten von RJ von denen des traditionellen Strafrechtsverfahrens unterscheiden, ist es notwendig, dass Praktiker*innen aus dem Bereich Strafrecht, die mit Fällen von RJ zu tun haben, eine spezielle Schulung erhalten.

Es ist zu beachten, dass die Kommentierung zur Empfehlung von 2018 die Durchführung von RJ am besten durch die Vorbereitung eines*einer Vermittler*in und durch einen gegenseitigen Dialog umgesetzt sieht. Die Schulung der Vermittler*innen ist insbesondere in Abschnitt VI über die Vorgehensweise der RJ-Dienste geregelt. Hier ist speziell Regel 46 zu nennen, die auf die Allparteilichkeit der Vermittler*innen sowie der Berufsgruppen der Strafrechtspflege Bezug nimmt, wobei nach der Kommentierung zur Empfehlung von 2018 diese Berufsgruppen idealerweise RJ nicht in Bezug auf ihre eigenen Fälle durchführen sollten. Die Vermittler*innen sollten insbesondere geeignete soziale Kompetenzen aufweisen und eine gute Einarbeitung sowie kontinuierliche Fortbildungen erhalten.

RJ-Prinzipien

In der Kommentierung zur Empfehlung des Europarates von 2018 wird bemängelt, dass Mitgliedstaaten Verfahren als restaurativ beschrieben haben, obwohl diese weder ein kommunikatives Element zwischen den Parteien beinhaltet hatten noch anhand von RJ-Prinzipien durchgeführt wurden. Deshalb werden in Regel 13 die zentralen Prinzipien von RJ geregelt. Diese besagen, dass es den Parteien ermöglicht werden soll, aktiv an der Bewältigung der Straftat teilzunehmen (Prinzip der Partizipation) und dass die Reaktionen darauf vorrangig daran ausgerichtet werden sollen, die Verletzung bzw. den Schaden, die bzw. den eine Straftat für den*die Einzelnen, für die gegenseitigen Beziehungen und/oder die Gesellschaft verursacht hat, zu benennen und wiedergutzumachen (Prinzip der Wiedergutmachung).

In Regel 14 werden weitere wichtige RJ-Prinzipien aufgeführt, die den Teilnehmenden garantieren, dass das Verfahren effektiv verläuft. Hier sind insbesondere die Freiwilligkeit, der respektvolle Dialog sowie die gleichwertige Beachtung der Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten hervorzuheben.

³ Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 by the European Committee on Crime Problems (CDPC): https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900016808cdc8a

Auf den Aspekt der Freiwilligkeit wird in Regel 16 nochmals hingewiesen, indem die freiwillige Einwilligung der Parteien und die vorherige umfängliche Information der Beteiligten betont werden, erstere kann jederzeit widerrufen werden.

Auch Regel 15 erwähnt ausdrücklich, dass RJ nicht in der Weise ausgestaltet oder durchgeführt werden sollte, dass nur die Interessen einer Partei berücksichtigt werden, sondern dass RJ vielmehr einen neutralen Raum für die Bedürfnisse aller Beteiligten bietet.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere bzgl. der Tatverantwortlichen auf Regel 30 zu verweisen, wonach die Teilnahme an RJ nicht als Beweis für ein Schuldeingeständnis für nachfolgende Gerichtsverfahren gewertet werden darf – vielmehr muss die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2 EMRK beachtet werden. Die Empfehlung des Europarates von 2018 setzt damit den Blickwinkel auch auf die Tatverantwortlichen und greift damit einen Schwachpunkt der (rechtlich verbindlichen) EU-Opferschutzrichtlinie von 2012⁴ auf, für die hauptsächlich die Opferperspektive entscheidend war.

Des Weiteren unterstreicht Regel 17 das Vertraulichkeitsprinzip von RJ. Danach sollen Ausgleichsgespräche später nicht verwendet werden, also grundsätzlich auch nicht im Gerichtsverfahren, außer die Parteien haben dazu ihr Einverständnis gegeben. Ausnahmen dazu finden sich in Regel 49, wenn im Laufe des Ausgleichsgesprächs eine unmittelbar bevorstehende oder schwere Straftat zum Vorschein kommt, und in Regel 53. Danach können zwar die getroffenen Maßnahmen und das Ergebnis von RJ an die Justiz und an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden, es darf jedoch weder der Inhalt der Ausgleichsgespräche zwischen den Parteien noch in irgendeiner Form die Beurteilung des Verhaltens der Parteien während des RJ-Verfahrens offengelegt werden.

Regel 20 fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, den Ausgleichsstellen ausreichende Eigenständigkeit zu gewährleisten, sodass diese RJ flexibel und entsprechend den RJ-Prinzipien durchführen können.



Bild: Free Photos/Pixabay

Die Empfehlungen des Europarates geben die Richtung vor.

Recht auf Zugang zu RJ

Im Gegensatz zur EU-Opferschutzrichtlinie hat die Empfehlung des Europarates von 2018 den offensichtlichen Anspruch, Opfern und Täter*innen das Recht auf Zugang zur RJ zuzubilligen. Die Regeln 18 und 19 fordern die Mitgliedstaaten dazu auf, die Durchführung und Zuweisung von RJ in jedem geografischem Zuständigkeitsbereich sowie für alle Deliktsarten und in jedem Verfahrensstadium – insbesondere auch durch die Informierung von Opfern und Täter*innen seitens der zuständigen Stellen – zu ermöglichen. Somit greift die Empfehlung des Europarates von 2018 die Schwachstellen auf, die in der Kommentierung als Grund für die Neufassung der Empfehlung aufgeführt werden: die bisherige mangelnde Information von Opfern und Täter*innen über RJ sowie die mangelnde systematische Zuweisung von Fällen zu RJ-Diensten.

In Regel 28 wird dieser Aspekt eingehend aufgegriffen und die besten Vorgehensweisen hinsichtlich der Unterstützung und Förderung von RJ werden erörtert: RJ-Fälle werden von der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden in geeigneten Fällen RJ-Diensten zugewiesen, indem Voraussetzungen, Vorgehensweisen und Infrastrukturen geschaffen werden. Des Weiteren sollte bei Unsicherheiten, ob ein Fall zugewiesen werden soll oder nicht, mit einem RJ-Dienst Rücksprache gehalten werden, insbesondere wenn sensible Faktoren eine Rolle spielen (siehe den Hinweis auf Erwägungsgrund 46 der EU-Opferschutzrichtlinie in der Kommentierung).

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass Regel 43 verlangt, dass sensible, komplexe oder schwerwiegende Fälle nur von erfahrenen Vermittler*innen durchgeführt werden sollten, die eine entsprechende Weiterbildung erhalten haben. In der Kommentierung zu der Empfehlung von 2018 wird hervorgehoben, dass Berufsgruppen aus dem Strafrechtsbereich auch dazu aufgefordert werden könnten, zu begründen, warum sie einen Fall nicht als geeignet für eine Zuweisung ansehen, damit diese Option so oft wie möglich bedacht wird. Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Zuweisung eines Falles an einen RJ-Dienst nicht gleichzeitig bedeutet, dass RJ auch tatsächlich stattfindet, denn in

⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029>

Übereinstimmung mit dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme bedeutet eine Zuweisung nur, dass der*die Vermittler*in die Beteiligten kontaktiert, um sie über die Möglichkeit der Teilnahme zu informieren.

Die Regeln 29 und 31 ermöglichen es den Vermittler*innen, dass ihnen im Rahmen eines vernünftigen Zeitrahmens ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit eine angemessene Vor- und Nachbereitung mit den Parteien und eine vollständige Risikoeinschätzung durchgeführt werden kann. Hierbei betont die Kommentierung nochmals, dass dem*der Vermittler*in ausreichend Freiraum gegeben werden muss, damit er*sie entsprechend den Bedürfnissen der Parteien handeln kann und nicht von den Überlegungen des Strafrechtssystems geleitet oder unter Druck gestellt wird.

Die Entscheidung, wie nach dem Ergebnis des RJ-Verfahrens vorgegangen wird, bleibt der Justiz vorbehalten (Regel 32).

Neben einer ausreichenden Information der Parteien ist es für eine erhöhte Sensibilisierung zur Förderung der Entwicklung und Anwendbarkeit von RJ notwendig, eine Rechtsgrundlage für Restorative Justice im Strafverfahren zu schaffen, worauf in Regel 21 Bezug genommen wird. Die Kommentierung hebt hervor, dass eine rechtliche Grundlage von RJ dazu beitragen kann, dass die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden RJ als Standardoption ansehen, was auch die Zuweisung von RJ-Fällen begünstigen würde.

Um die Handhabung von Zuweisungen zu erleichtern, wird in Regel 22 vorgeschlagen, entsprechende Richtlinien für die betreffenden Behörden aufzusetzen.

Regel 23 verlangt für RJ, wie für jedes andere Strafverfahren auch, Verfahrensgarantien – die Kommentierung verweist hier auf Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) – und nennt zudem die Ermöglichung des Zugangs zu Beschwerdeverfahren.

Kinder als Opfer oder Täter*innen in RJ-Verfahren sollten nach Regel 24 entsprechend berücksichtigt und die Verfahren entsprechend beaufsichtigt werden.

Standards für die Regulierung von RJ-Diensten

Nach Regel 36 sollten RJ-Dienste aufgrund von Standards, die nach der Kommentierung jedoch nicht gesetzlich festgelegt zu sein brauchen, reguliert werden. RJ-Dienste sowie Anbieter*innen von Schulungen sollten von einem Fachverband oder einer anderen legitimierten öffentlichen oder privaten Einrichtung beaufsichtigt werden (Regel 37).

RJ-Dienste sollten zudem Daten über ihre Fälle sammeln und diese u. a. für Studienzwecke zur Verfügung stellen (Regel 39).

Anwendbarkeit von RJ im Kontext Strafvollzug und Bewährungshilfe sowie außerhalb des Strafverfahrens

Im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung kann RJ vor oder zeitgleich mit der Bewährungshilfe sowie während der Erarbeitung eines Bewährungsplans erfolgen, damit Ausgleichsvereinbarungen auch hier Berücksichtigung finden können (Regel 58).

In der Kommentierung zur Empfehlung von 2018 wird zudem ausgeführt, dass für das Beschreiten neuer innovativer Wege RJ und deren Prinzipien auch außerhalb des Strafverfahrens für Konfliktsituationen zur Anwendung kommen sollten, wofür sich insbesondere RJ-Kreisverfahren eignen (Regel 60 und 61).

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass es für die Entwicklung und Akzeptanz von RJ entscheidend darauf ankommt, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den zuständigen Stellen (Regel 55) sowie eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander (Regel 64) stattfindet. Um eine breitere Öffentlichkeit zu erhalten, müssen Aktionen und Forschungen zu RJ gefördert werden (Regeln 65 und 66).

Autorin



Bild: DBH e. V.

Ines Staiger

ist Juristin mit Master in European Criminology und arbeitet derzeit beim TOA-Servicebüro des DBH e. V. in Elterzeitvertretung. Zuvor war sie im Bereich Kriminologie, Migration und Projektmanagement tätig und hat im Rahmen des EU-Projekts „Developing

Standards for Assistance to Victims of Terrorism“ beim European Forum for Restorative Justice zum Themenschwerpunkt Restorative Justice und Opfer von Terrorismus geforscht.

Professioneller, unabhängiger und innovativer – Restorative Justice für alle

Stellungnahme zur Europaratsempfehlung

Vom TOA-Servicebüro des DBH e. V.

Am 3. Oktober 2018 nahm der Europarat die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates „CM/Rec(2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen“ an. Auf dieser Grundlage verfasste das TOA-Servicebüro des DBH e. V. eine englischsprachige Stellungnahme, in der die aktuelle Situation von Restorative Justice bzw. des TOA in Deutschland skizziert sowie konkreter Weiterentwicklungsbedarf formuliert wird. Im Juni 2019 übermittelte die Geschäftsstelle des European Forum for Restorative Justice (EFRJ) dieses Dokument mitsamt einem eigenen Kurzdossier (Policy Brief) an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Hiermit verbunden waren die Ziele, einerseits das Bewusstsein des BMJV für die neue Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu steigern sowie andererseits die Weiterentwicklung von RJ bzw. des TOA in Deutschland zu fördern.

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. begrüßt die Empfehlung des Europarates von 2018 zu Restorative Justice in Strafsachen. Die Empfehlung ist das fortschrittlichste internationale Rechtsinstrument für die (weitere) Entwicklung von RJ bzw. des TOA in Deutschland und anderen europäischen Ländern.

Im Vergleich zu einigen anderen Mitgliedstaaten hat Deutschland bereits langjährige Erfahrungswerte in der Etablierung und Anwendung von RJ. Besonders hervorzuheben sind:

- eine wichtige, weitreichende Rechtsgrundlage für RJ in Strafsachen zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens;
- ein fundiertes Schulungsprogramm für Mediator*innen in Strafsachen, das seit mehr als 25 Jahren Bestand hat und nach Bedarf weiterentwickelt wird;
- mehr als drei Jahrzehnte praktischer Erfahrung in der Mediation in Strafsachen;
- mehr als 300 TOA-Fachstellen im Bundesgebiet;

- hohe Qualitätsstandards für die Mediation in Strafsachen;
- die Erstellung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik seit über 25 Jahren;
- und schließlich die Einrichtung des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. im Jahr 1992 als überregionale Zentralstelle zur Förderung von RJ bzw. des TOA in Deutschland.

In vielerlei Hinsicht erfolgt RJ in Deutschland bereits im Einklang mit der neuen Empfehlung des Europarates. Nichtsdestotrotz wird mit dieser darauf aufmerksam gemacht, dass in Deutschland nach wie vor noch viel Entwicklungspotenzial vorhanden ist, um RJ im Sinne einer ‚best practice‘ voranzutreiben.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Aspekte, die aus den folgenden Regeln der Empfehlung zitiert werden.

Regel 4

„RJ erfolgt meist in der Form eines Dialoges (direkt oder indirekt) zwischen Opfer und Täter*innen und kann auch in geeigneten Fällen andere Personen, die direkt oder indirekt von der Straftat betroffen sind, einbeziehen.“

Im Allgemeinen erfolgt RJ in Deutschland in der Form der Mediation in Strafsachen zwischen primären tatbetroffenen und tatverantwortlichen Personen. Andere indirekt betroffene Personen werden selten in die Vermittlungsgespräche involviert. Eine größere Einbeziehung Dritter wäre daher wünschenswert.

Regel 5

„Abhängig vom Land, in dem RJ angewandt wird und von der Art und Weise der Handhabung, kann sich RJ unter anderem auf Mediation in Strafsachen, Schlichtung im Strafverfahren, Gemeinschafts- und Familiengruppenkonferenzen, Schlichtungskreise oder Friedenszirkel beziehen.“

Hinsichtlich der Einbeziehung mehrerer Personen in das RJ-Verfahren haben sich RJ-Konferenzen und Kreisverfahren im internationalen Bereich sowie auch im Rahmen von Modellprojekten in Deutschland bewährt. Derzeit werden RJ-Konferenzen jedoch nur vereinzelt angeboten (z. B. in

Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg). RJ-Kreisverfahren werden im strafrechtlichen Kontext so gut wie überhaupt nicht praktiziert. Vor diesem Hintergrund wäre eine Entwicklung hin zu mehr und verschiedenartigen Schulungen für Praktiker*innen sowie eine zusätzliche finanzielle Förderung für TOA-Fachstellen, die verschiedene RJ-Verfahren anbieten, äußerst sinnvoll.

Regel 6

„RJ kann zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens angewandt werden.“

Nach deutschem Recht ist die Anwendung von RJ zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens und für jedes Delikt möglich. In der Rechtspraxis wird RJ jedoch beinahe ausschließlich im Ermittlungsverfahren und meist für Straftaten aus dem Bereich der leichten oder mittleren Kriminalität durchgeführt – das bedeutet z. B., dass RJ in Fällen schwerer Kriminalität und auch im Strafvollzug nur punktuell angeboten wird.

Regel 18

„RJ sollte ein generell zugänglicher Dienst sein.“

Das Angebot an Möglichkeiten und die Anzahl von TOA-Fachstellen ist je nach Region unterschiedlich – so wird z. B. RJ insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern wie etwa Thüringen kaum angeboten.

Regel 19

„Opfer und Täter*innen sollten seitens der zuständigen Behörden und Strafrechtspraktiker*innen mit ausreichenden Informationen versorgt werden, um zu entscheiden, ob sie an einem RJ-Verfahren teilnehmen wollen oder nicht. Zuweisungen können von der Justiz oder den Strafverfolgungsbehörden zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens erfolgen; dies schließt die Möglichkeit nicht aus, dass die Zuweisung an einen RJ-Dienst von den Konfliktparteien selbst angeregt wird.“

Qualität und Quantität der Informationen unterscheiden sich je nach Region. RJ ist nur ein Themenbereich von vielen, über den Tatbetroffene informiert werden; eine obligatorische Information von Tatverantwortlichen findet nicht statt. Eine umfassende und nachhaltige Information für alle Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen wäre für alle Bundesländer notwendig. Nach der deutschen Strafprozessordnung besteht zwar eine Informationspflicht, aber es besteht dennoch Bedarf, Justiz und Polizei in einer nachhaltigen Umsetzung der Informationspflicht zu schulen. Zudem können manche TOA-Fachstellen Selbstmeldungen von Tatbetroffenen oder Tatverantwortlichen nicht annehmen (wie z. B. die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg).



Bild: Tobias Zdeněk/Pixabay

Werte und Standards sind Orientierungspunkte in der Vermittlungslandschaft.

Regel 22

„Sofern RJ für das Strafverfahren vorgesehen ist, sollten Richtlinien aufgestellt werden. Diese sollten sich insbesondere mit den Verfahren für die Zuweisung von Fällen sowie mit der Bearbeitung von Fällen befassen.“

In ganz Deutschland werden ca. 20.000 bis 30.000 Fälle im Jahr von TOA-Fachstellen bearbeitet. Die Gesamtzahl der registrierten Straftaten (ca. 6,3 Millionen) zeigt, dass RJ immer noch ein Randphänomen in der deutschen Justizpraxis darstellt. Einerseits liegt dies daran, dass nur wenige Menschen jemals etwas von RJ gehört haben. Andererseits hängt dies mit den relativ geringen Fallzuweisungen seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte an die TOA-Fachstellen zusammen. Wo möglich, sollten bestehende Leitlinien und Kooperationen verbessert werden. Zusätzlich müssten Maßnahmen zur Sensibilisierung im Bereich RJ getroffen werden. Angefangen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten – und schließlich bei der Zivilbevölkerung. Die weitere Finanzierung sowie die Ausarbeitung von breit angelegten Kampagnen und Schulungskursen ist hier ein wichtiger Baustein.

Regel 23

„Verfahrensgarantien müssen für RJ-Verfahren übernommen werden. Insbesondere sollten die Parteien über klar definierte und wirksame Beschwerdeverfahren informiert werden und zu diesen Zugang haben.“

Vor diesem Hintergrund wäre die Einführung einer unabhängigen Beschwerdestelle empfehlenswert.

Regel 38

„RJ-Dienste sollten regelmäßig die Arbeit ihrer Vermittler*innen beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass Standards eingehalten und Verfahren sicher und effektiv durchgeführt werden.“

Viele, aber nicht alle TOA-Fachstellen arbeiten entsprechend den deutschen „Standards für Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ (2017, Hrsg.: TOA-Servicebüro des DBH e. V. / BAG TOA e. V.). Tatbetroffene und auch Tatverantwortliche sollten stets einen Anspruch auf fachgerechte und sichere RJ-Angebote haben. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, wenn TOA-Fachstellen gesetzlich zur Einhaltung der Standards verpflichtet werden.

Regel 39

„RJ-Dienste sollten geeignete Datenerfassungssysteme entwickeln, die es ihnen ermöglichen, Informationen über die Fälle, die sie durchführen, zu sammeln.“

Ungefähr 75 TOA-Fachstellen nehmen an der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik teil. Diejenigen, die sich daran nicht beteiligen, nutzen in der Regel interne Evaluierungen, die mitunter nach einer unterschiedlichen Zählweise erfolgen. Im Hinblick auf die Datenerhebung und ihre Vergleichbarkeit wäre es hilfreich, wenn alle TOA-Fachstellen verpflichtet wären, sich an der bundesweiten TOA-Statistik zu beteiligen. Zu diesem Zweck wäre jedoch die Finanzierung und Entwicklung von kompatiblen Softwaremodulen notwendig.

Regel 40

„Die Vermittler*innen sollten aus allen Bevölkerungsschichten heraus eingestellt werden und im Allgemeinen über ein gutes Verständnis der regionalen Kulturen und Gemeinschaften verfügen.“

In Deutschland führen in den meisten Fällen gut ausgebildete Personen RJ-Verfahren durch. Jedoch arbeiten nur wenige TOA-Fachstellen mit ausgebildeten (ehrenamtlichen) Mediator*innen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, Kulturen und Gemeinschaften. Eine größere Vielfalt wäre hier wünschenswert.

Regel 42

„Vermittler*innen sollten eine grundlegende Ausbildung erhalten, bevor sie RJ durchführen, so wie auch eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung.“

Zwar hat die Mehrheit derjenigen, die in TOA-Fachstellen arbeiten, eine entsprechende Ausbildung vorzuweisen. Dennoch gibt es nach wie vor, insbesondere bei manchen staatlichen Trägern, Vermittler*innen, die ohne eine solche Weiterbildung in der Praxis tätig sind. Insbesondere für die Qualitätssicherung sollten alle Mediator*innen in Strafsachen auch eine dementsprechende Ausbildung absolviert haben.

Regel 48

„RJ sollte effizient ausgeführt werden, aber in einer Geschwindigkeit, die für die Parteien machbar ist. Insbesondere sensible, komplexe und schwerwiegende Fälle können eine zeitaufwendige Vor- und Nachbereitung erfordern und es kann auch angebracht sein, die Parteien an andere Stellen weiterzuleiten, wie z. B. für die Behandlung von Traumata oder Sucht.“

In vielen Bundesländern werden komplexere Fälle (wie z. B. mit Inhaftierten oder Fälle mit mehreren Beteiligten) nicht gesondert finanziert, was die TOA-Fachstellen meist vor fi-

nanzielle und zeitliche Herausforderungen stellt. In solchen Fällen ist eine besondere Vorbereitungszeit notwendig, die auch einer finanziellen Förderung bedarf.

Regel 53

„Im Falle, dass RJ eine Auswirkung auf Gerichtsentscheidungen hat, sollten die Vermittler*innen der zuständigen Justiz oder Strafverfolgungsbehörde über die getroffenen Maßnahmen und über das Ergebnis von RJ berichten. Ungeachtet der Verpflichtungen der Vermittler*innen nach Regel 49,¹ sollten deren Berichte weder die Inhalte der Ausgleichsgespräche zwischen den Parteien offenlegen noch irgendeine Beurteilung über das Verhalten der Parteien während des RJ-Verfahrens beinhalten.“

Diese Regelung stimmt mit den deutschen „Standards für Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ überein. Jedoch geben einige Staatsanwält*innen im Vorfeld konkrete Zielvorgaben für die Wiedergutmachungsleistungen ab. Es muss Mediator*innen möglich sein, in einer unparteiischen Weise, d. h. ohne Vorgaben seitens der Justiz, zu agieren. In dieser Hinsicht besteht ebenfalls ein Bedarf an Schulungen der Justiz zu RJ-Prinzipien.

Regel 54

„Für ein effektives Angebot von RJ sind angemessene personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich.“

In Deutschland ist die Finanzierung von TOA-Fachstellen sehr heterogen. Häufig arbeiten TOA-Fachstellen unter freier Trägerschaft unter ungünstigen finanziellen Voraussetzungen, die keine Mehrjahresplanung möglich machen (z. B. aufgrund von Finanzierungen über Geldstrafen oder wegen Fallkostenpauschalen). Konstante Finanzierungsmodelle würden zu einer besseren Planungssicherheit und letztlich zu einer beständigen, qualitativ hochwertigeren Arbeit führen.

Regel 59

„Auch wenn RJ typischerweise durch einen Dialog zwischen den Parteien gekennzeichnet ist, können viele Maßnahmen, die keinen Dialog zwischen Opfer und Täter*in beinhalten, in einer Art und Weise konzipiert und durchgeführt werden, die eng mit RJ-Prinzipien verbunden ist. Dies schließt innovative Herangehensweisen zur Wiedergutmachung, zur Heilung von Opfern und zur Wiedereingliederung von Täter*innen mit ein.“ Unseres Wissens nach werden in Deutschland entsprechende Maßnahmen kaum bis gar nicht angeboten. Die wenigen

¹ Der im Allgemeinen für die Vermittler*innen geltende Grundsatz, die Gesprächsinhalte des gesamten Vermittlungsprozesses vertraulich zu behandeln, gilt nicht, sobald sie von den Beteiligten über bisher unbekannte, bereits geschehene oder drohende schwere Straftaten in Kenntnis gesetzt werden.

existierenden Maßnahmen (wie z. B. Opfer-Empathie-Training im Strafvollzug) werden teilweise als reguläre RJ-Praktiken dargestellt. Dies birgt das Risiko in sich, dass originäre Werte und Ziele der RJ verwässert werden.

Regel 6o

„RJ-Prinzipien und Vorgehensweisen können innerhalb des Strafrechtssystems sowie außerhalb des Strafverfahrens angewandt werden. Zum Beispiel können sie in Konfliktsituationen zwischen Bürger*innen und Polizeibeamt*innen, zwischen Gefangenen und Strafvollzugsbeamt*innen, zwischen den Gefangenen untereinander oder zwischen Bewährungshelfer*innen und den Straftäter*innen, die von ihnen betreut werden, herangezogen werden.“

Diese Weiterentwicklungen wären auch in Deutschland sehr zu begrüßen. Solche Angebote sind in Deutschland bisher

kaum (z. B. Mediation zwischen Inhaftierten und Bediensteten in Justizvollzugsanstalten) bzw. gar nicht vorhanden.

Aufgrund der vorangegangenen Auswertung der aktuellen Situation der Entwicklung von RJ bzw. des TOA in Deutschland wird deutlich, dass verschiedene Maßnahmen erforderlich sind, um der Empfehlung des Europarates gerecht zu werden. Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. ist engagiert in seiner beratenden und unterstützenden Funktion, um die vollständige Umsetzung der Empfehlung voranzutreiben und besonders wirkungsvolle RJ-Praktiken flächendeckend in Deutschland anzubieten.

Übersetzung aus dem Englischen: Ines Staiger

Relevanz und Umsetzung der TOA-Standards in Deutschland

Eine fachliche Einschätzung aus elf Bundesländern

Von Christoph Willms und Johanna Muhl

Eine fachgerechte Vermittlungsarbeit im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ohne das Einhalten von anerkannten Qualitätsstandards kaum möglich. Um der deutschen TOA-Praxis „klare Konturen“ zu geben und Maßstäbe für eine „seriöse Vermittlungsarbeit“ zu setzen, wurde Anfang der 1990er Jahre die „Herbsteiner Erklärung“ durch eine Gruppe von TOA-Vermittler*innen verfasst.

Diese war Grundlage für die späteren sogenannten „TOA-Standards“.¹ Zunächst galten die darin formulierten Anforderungen ‚nur‘ als Selbstverpflichtung einzelner Praktiker*innen. In den Folgejahren wurden sie für viele TOA-Fachstellen eine wichtige, handlungsleitende Arbeitsgrundlage und gewannen auch für Zuwendungsgeber an Relevanz. Ein bundesweit geltendes Gesetz, dass die Praxis zur Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld des TOA – im Sinne dieser oder auch anderer Standards – verpflichtet, gibt es dagegen bis heute nicht.

Aufgrund rechtlicher Veränderungen und Weiterentwicklungen im Feld wurden die TOA-Standards in den folgenden 23 Jahren mehrmals überarbeitet. 2017 erschien die aktuelle, die 7. Auflage unter dem Titel „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“, herausgegeben vom TOA-Servicebüro des DBH e. V. und der BAG TOA. Anlass für die letzte Überarbeitung war u. a. das Inkrafttreten der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (RL 2012/29).

Mit Inkrafttreten der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 („Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten“) dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, sodass die „Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben“ (Art. 12 Abs. 1). Zu diesem Zweck sollen „die Mitgliedstaaten [...] die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste [unterstützen], wenn dies sach-

¹ Vgl. DBH 1998: 4.

dienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen“ (Art. 12 Abs. 2).

Aus Sicht der Herausgeber definieren die TOA-Standards, die Voraussetzungen, die für eine ‚sichere‘ und ‚fachgerechte‘ Vermittlungspraxis notwendig sind. Um hierzu eine Einschätzung der Justizministerien der Länder zu erhalten, bat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2018 um Rückmeldungen zu den folgenden Punkten:

- Fachliche Einschätzung zur aktuellen Auflage der TOA-Standards;
- Vereinbarkeit der TOA-Standards mit Art. 12 RL 2012/29;
- Beachtung der TOA-Standards in der Praxis.

Bis zum Stand der Drucklegung bezogen elf der 16 Bundesländer Stellung. Im weiteren Beitrag werden die Rückmeldungen der Länder zusammengefasst und ein Überblick über deren Einschätzung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der TOA-Standards sowie deren Relevanz und Umsetzung in den einzelnen Ländern gegeben.² Vorab ist festzuhalten, dass die Rückmeldungen angesichts ihres Umfangs und ihrer Differenzierung sehr heterogen ausfielen. Manche Länder beantworteten die Anfrage umfänglich, andere nahmen nur Bezug auf einzelne Aspekte.

Fachliche Einschätzungen zur aktuellen Auflage der TOA-Standards

Der Großteil der fachlichen Einschätzungen aus den Ländern bezog sich im Wesentlichen auf die Frage nach der Eignung der TOA-Standards in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 12 RL 2012/29. Sonstige fachliche Einschätzungen zu anderen Punkten der aktuellen Auflage werden im Folgenden benannt:

Zwei Länder nahmen Bezug auf die gegenwärtigen Qualifikationsanforderungen für Mediator*innen in Strafsachen. Nach der aktuellen Auflage sind für Mediator*innen in Strafsachen u. a. die Anforderungen verpflichtend, eine „Ausbildung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Psychologie, Pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation“ sowie außerdem einen einjährigen berufsbegleitenden Lehrgang in „Mediation in Strafsachen“ bzw. einen Aufbaulehrgang „für bereits ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren oder [eine vergleichbare Mediationsausbildung]“³ zu absolvieren. In einer der beiden Rückmeldungen wurde auf eine Landesfachgruppe TOA verwiesen, die es für sinnvoll halte, „die verpflichtenden Anforderungen an die Qualifikation in

Punkt 5.1 auf die Absolvierung in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie zu beschränken“. Ähnlich wird von einem weiteren Land die aktuelle Formulierung in den Standards kritisiert, da diese für Interpretationen Spielraum lasse und somit zur Folge haben könne, dass ein Studium für die Vermittlung im TOA nicht mehr zwingend erforderlich wäre. Um dem entgegenzuwirken, wird eine „Korrektur“ gefordert.

Speziell die Rückmeldung eines weiteren Landes beinhaltete einige Kritikpunkte zur aktuellen Auflage der TOA-Standards, die aus Sicht von beteiligten Generalstaatsanwaltschaften geäußert wurden:

- In Abgrenzung zur Begrifflichkeit des TOA, unter der die „Rechtsprechung sämtliche Formen des Tatfolgenausgleichs zwischen geschädigter und tatverantwortlicher Person [...] anerkennt“⁴, wird in den TOA-Standards Mediation in Strafsachen als „klare definierte professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete“⁵ Mediator*innen definiert. Nach der Einschätzung des Landes sei jedoch hier die „Abgrenzung zwischen TOA und Mediation in Strafsachen nicht gelungen, weil in den Standards sprachlich nicht sauber zwischen beidem getrennt werde und unklar bleibe, ob die Mediation im Sonderfall des TOA (so auf S. 12, 1. Absatz) oder der TOA ein mögliches Ergebnis der Mediation (so Präambel, 4. Absatz) und damit möglicherweise ein Unterfall der Mediation sei“. Hiermit gehe die Schwierigkeit einher, dass unklar sei, „welche Voraussetzungen jeweils gelten“.
- Die erste Kontaktaufnahme sollte laut TOA-Standards generell schriftlich stattfinden.⁶ Für einen alternativen Weg des persönlichen Erstkontakts wird zumindest eine „Öffnungsklausel“ bzw. bei Fällen häuslicher Gewalt eine grundsätzliche Öffnung für eine alternative Herangehensweise gefordert.
- Als „höchst problematisch“ wird „die Darstellung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit“ bewertet. In den TOA-Standards⁷ hätte deutlicher gemacht werden müssen, dass der Abschlussbericht der TOA-Fachstellen „ggf. Angaben zum Inhalt der Gespräche enthalten müsse, um Gericht und Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, prüfen zu können, ob die Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne der § 46a StGB, §§ 153a, 155a StPO oder von § 45 Abs. 2 JGG erfüllt seien“. Diese Angaben würden dazu beitragen können, von Gesetzes wegen hier mögliche Vernehmungen der Vermittler*innen als Zeug*innen zu vermeiden (s. o.).
- Als eine Voraussetzung für die Mediation in Strafsachen wird nach den TOA-Standards der „Verzicht auf Ergebnis-

2 Eine Auswertung der Rückmeldungen war ausschließlich unter der Gewährleistung der Anonymität möglich.

3 TOA-Servicebüro im DBH/BAG TOA 2017: 20.

4 Ebd.: 12.

5 Ebd.: 4.

6 Vgl. ebd.: 25.

7 Vgl. ebd.: 12f., 23, 31.

vorgaben durch die Justiz“⁸ definiert. In der Rückmeldung werden Bedenken geäußert, dass sich speziell im Zusammenhang mit Vermögensdelikten „ein Konflikt mit den durch die Justiz zu beachtenden Vorschriften über die Vermögensabschöpfung ergeben könne“. Transparenz und Fairness würden zudem eine Vorabinformation der Beteiligten erfordern, „dass Staatsanwaltschaft und Gericht die Auswirkungen der Vereinbarungen anders als die Parteien beurteilen können“.

- Als eins der vorrangigen Ziele der Mediation wird in den TOA-Standards die Berücksichtigung der Anliegen beider Seiten aufgeführt.⁹ Dies könne nicht mit den Vorgaben der Opferrichtlinie und von § 46 a StGB in Einklang gebracht werden, weil der Eindruck entstünde, dass tatbetroffene und tatverantwortliche Personen „gleichberechtigte Positionen“ hätten und sich dadurch die Betroffenen in der Folge ein zweites Mal verletzt fühlen könnten.

Vereinbarkeit der TOA-Standards mit Art. 12 RL 2012/29

Die EU-Opferrichtlinie 2012/29 beinhaltet mehrere qualitätssichernde Vorgaben, die für die Arbeit der TOA-Fachstellen relevant sind. Besondere Bedeutung kommt Artikel 12 zu.¹⁰ Acht der elf Länder haben sich speziell zur Frage, ob eine Beachtung und Einhaltung der TOA-Standards geeignet seien, um den wesentlichen Anforderungen der EU-Richtlinie zu genügen, geäußert und dies durchweg – mehr oder weniger stark – bestätigt. Selbst trotz einiger Kritikpunkte, die von einem Land im Namen einzelner Generalstaatsanwaltschaften vorgetragen wurden, werden in dessen Fazit die TOA-Standards „im Wesentlichen als ausreichend“ beurteilt.

Die in Art. 12 Abs. 1 a), d) RL 2012/29 vorausgesetzte Freiwilligkeit der Betroffenen, an einem „Wiedergutmachungsverfahren“ teilzunehmen und die Einwilligung hierzu ggf. jederzeit zurückziehen zu können, sowie bei Bedarf eine Vereinbarung mit den tatverantwortlichen Personen zu treffen, werde in den TOA-Standards an verschiedenen Stellen benannt.¹¹ Wiedergutmachungsdienste dürfen laut Art. 12. Abs. 1a) „nur zur Anwendung [kommen], wenn dies im Interesse des Opfers ist“. Im Wesentlichen stimmen die Rückmeldungen der Länder darin überein, dass die Formulierungen der TOA-Standards hier ausreichen. In einem Fall wird die ausdrückliche Ergänzung gewünscht, dass die medierende Person in jedem Verfahrensstadium im Auge zu behalten habe, dass der TOA weiterhin auch im Interesse der Opfer sei.

⁸ Ebd.: 8.

⁹ Vgl. ebd.: 10.

¹⁰ Eine gute Ergänzung zu diesen Einschätzungen aus den Ländern bietet die „Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016“ der sogenannten „TOA-Forschungsgruppe“. Grundlage der Auswertung sind bundesweite Befragungen von 69 (2015) bzw. 72 (2016) TOA-Fachstellen zur Berücksichtigung der Opferrichtlinie, die neben Art. 12 weitere für die TOA-Praxis relevante Richtlinien evaluiert hat (vgl. Hartmann/Schmidt/Kerner 2018: 19ff.)

¹¹ Vgl. ebd.: 8, 25, 29.

Die „umfassende und unparteiisch[e]“ Information des Opfers „über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang“ nach Art. 12 Abs. 1 b) RL 2012/29 werde in den TOA-Standards an mehreren Stellen berücksichtigt.¹² Ein Land weist darauf hin, dass diese jedoch speziell zur Information der Betroffenen „über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einer Vereinbarung“ keinen expliziten Hinweis enthalte.¹³

Die Opferrichtlinie verlangt in Art. 12. c) RL 2012/29, dass „der Straftäter [...] den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben“ haben muss. Ob die TOA-Standards diesen Vorgaben entsprechen, beurteilen fünf Länder in ihren Rückmeldungen unterschiedlich. Schließlich wird in den TOA-Standards nur die Bereitschaft der beschuldigten Personen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen, gefordert,¹⁴ was aus Sicht von drei Ländern nicht als deckungsgleich erachtet, sondern als niedrigstufigere Anforderung bewertet wird. Zwei weitere Länder betrachten dagegen die vorhandene Formulierung als ausreichend, weil diese hinreichend zum Ausdruck bringe, dass der „Sachverhalt im Wesentlichen“ zugegeben werden müsse.

Die in Art. 12. Abs. 1 e) RL 2012/29 geforderte Vertraulichkeit der im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren geführten Gespräche werde ebenfalls in den TOA-Standards klargestellt.¹⁵ In diesem Kontext weist ein Land auf die rechtliche Problematik hin, dass Mediator*innen in Strafsachen über kein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen und im Fall einer Zeug*innenaussage vor Gericht die Gefahr einer erneuten Viktimisierung der geschädigten Person groß sei. Positiv beurteilt wird das in den Standards geforderte umfassende Transparenzgebot.

Beachtung der TOA-Standards in der Praxis

1. Erwachsenenstrafsachen

Zur Frage, „ob und in welchem Maße diese Standards [im jeweiligen] Geschäftsbereich bei der Durchführung des TOA im Rahmen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit“ („Erwachsenen-TOA“) Beachtung finden, haben alle elf Bundesländer Stellung bezogen und die Frage – sofern die entsprechenden Informationen vorlagen – positiv beantwortet.

In drei Ländern wird der TOA ausschließlich von öffentlichen Trägern durchgeführt, in fünf nur von freien Trägern und in dreien sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern. In der Arbeit der öffentlichen Träger erlangen die TOA-Standards auf unterschiedlichen Grundlagen an Relevanz: 1) Die TOA-Standards werden in zwei Ländern einheitlich angewen-

¹² Vgl. ebd.: 25, 26.

¹³ Laut Ziff. 5.4 legt das in den Standards definierte Rollenverständnis von Mediator*innen in Strafsachen jedoch nahe, dass angesichts des stets notwendigen Transparenzgebots die Vermittler*innen ihre Aufgabenstellung, ihr Vorgehen und ihre Arbeitsweise den Beteiligten offenzulegen haben (vgl. ebd.: 23).

¹⁴ Vgl. ebd.: 9.

¹⁵ Vgl. ebd.: 12, 23.

det, 2) die TOA-Standards müssen in einem Land neben den internen Standards berücksichtigt werden oder 3) sie dienen in einem weiteren Land zumindest als wichtige Orientierungshilfe für die Qualitätsstandards der TOA-Fachstellen.

In fünf Ländern sind die freien Träger aufgrund von Förderungsgrundsätzen, Richtlinien oder/und Rahmenverträgen grundsätzlich zur Arbeit nach den TOA-Standards verpflichtet. Dies wird in einem Land in Verbindung mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Träger, in einem anderen in Verbindung mit den gültigen TOA-Landesstandards umgesetzt. Aus einer Rückmeldung geht zwar nicht hervor, ob alle TOA-Fachstellen zur Arbeit nach den TOA-Standards verpflichtet werden. Allerdings wird mitgeteilt, dass sämtlichen freien Trägern das TOA-Gütesiegel zertifiziert wurde; eine wesentliche Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis, dass die Fachstelle auf der Grundlage der TOA-Standards arbeitet.¹⁶ In einem weiteren Bundesland arbeiten die freien Träger überwiegend nach eigenen Standards, die sich wiederum an den TOA-Standards orientieren.

2. Jugendstrafsachen

Aus Zuständigkeitsgründen konnten zur Frage, ob die TOA-Standards im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit („Jugend-TOA“) Anwendung finden, nur teilweise Aussagen von den Justizministerien der Länder getroffen werden. In drei Ländern wird der Jugend-TOA ausschließlich von öffentlichen Trägern durchgeführt, in zwei Ländern ausschließlich von freien Trägern sowie in fünf Ländern von Fachstellen beider Trägerschaften. Aus der letzten Rückmeldung geht nicht hervor, ob der Jugend-TOA tatsächlich nur von freien Trägern angeboten wird.

Hinsichtlich der Anwendung der TOA-Standards im Jugend-TOA durch öffentliche Träger liegt nur in einem Land die vollständige Information vor, dass diese allen Einrichtungen als Arbeitsgrundlage dienen – hier im Übrigen ergänzend zu den aktuellen TOA-Landesstandards sowie landesweit gültigen Standards zur Einhaltung von Qualitätskriterien der Gerichtshilfen. Zwei weitere Rückmeldungen basieren auf einer lückenhaften Übersicht, die laut den Verfasser*innen in einigen Fällen jedoch zumindest auf eine grundsätzliche Anwendung der TOA-Standards einiger Jugendämter schließen lasse. In drei Ländern lagen hierzu keine Informationen vor. In den beiden Ländern, in denen der Jugend-TOA ausschließlich von freien Trägern durchgeführt wird, werden die TOA-Fachstellen – wie auch im Rahmen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit – zur Arbeit nach den TOA-Standards verpflichtet. In der Durchführung des Jugend-TOA orientieren sich die freien Träger, die in vier Ländern subsidiär neben öffentlichen Trägern den Jugend-TOA durchführen,

grundsätzlich an den TOA-Standards bzw. behandeln diese gar als obligatorische Praxisgrundlage oder sind – wie in einem weiteren Fall – aufgrund von Förderrichtlinien zur Arbeit nach den Standards (und außerdem weiteren landesspeziellen qualitätssichernden Vorgaben) verpflichtet. Aus zwei Ländern liegen keine vollständigen Informationen – Tendenz: grundsätzliche Anwendung der TOA-Standards – bzw. gar keine Informationen vor, ob die freien Träger nach den TOA-Standards arbeiten.

Herausforderungen in der Umsetzung

In manchen Ländern sieht sich die TOA-Praxis mit einzelnen Herausforderungen in der vollumfänglichen Umsetzung der TOA-Standards konfrontiert. Im weiteren Text werden die Aspekte aufgeführt, die innerhalb der Rückmeldungen von einzelnen Ländern genannt wurden.

Vonseiten des Gesetzgebers ist der TOA grundsätzlich bei allen Straftaten möglich und sinnvoll, sofern dieser von den Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen gewünscht wird. Auf dieser Grundlage, aber auch aufgrund von Praxiserfahrungen und wissenschaftlichen Befunden, weisen die TOA-Standards auf die Unabhängigkeit dieses Grundsatzes „von der Schwere der Tat, dem Zeitpunkt der Durchführung oder der Frage nach etwaigen Traumatisierungen der Beteiligten“¹⁷ hin. Zwei Länder berichten vonseiten der Justiz über eine bisherige Zurückhaltung, einen TOA bei ‚schweren‘ Delikten anzuregen. In dem einen Fall soll die Ausweitung einer Richtlinie zum Anwendungsbereich dieser ‚Scheu‘ entgegenwirken, im anderen wird sich der Formulierung nach damit abgefunden, dass die „Praxis fast ausschließlich im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität stattfindet“. Innerhalb einer Rückmeldung wurde die Kritik einzelner Generalstaatsanwaltschaften formuliert, dass ein TOA „gerade bei schweren Gewaltdelikten und Sexualdelikten [...] eher fragwürdig“ erscheine.

In den Standards wird verlangt, dass auch Selbstmeldungen von Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen möglich sein müssen.¹⁸ Dies widerspricht der Praxis eines Bundeslandes, in dem die TOA-Fachstellen in öffentlicher Trägerschaft im Erwachsenen-TOA kein Selbstmeldesystem anbieten.

Einzelne organisatorische Anforderungen werden von drei Ländern teilweise als herausfordernd beschrieben. In den TOA-Standards wird die Spezialisierung „als die am meisten geeignete Organisationsform“¹⁹ benannt. Zwei Länder meldeten zurück, dass der ausschließliche Einsatz von Mitarbeiter*innen im Arbeitsfeld der Konfliktklärung nicht gewährleistet werden könne – zumindest von einem Land

¹⁶ Nur die Zertifizierung einer einzigen TOA-Fachstelle scheiterte an zu geringen Fallzahlen.

¹⁷ Ebd.: 4.

¹⁸ Vgl. z. B. ebd.: 9.

¹⁹ Ebd.: 14.

wurde dieser Umstand mit sinkenden Fallzahlen begründet. In der Folge müssten somit auch dieselben Räume für unterschiedliche Tätigkeiten genutzt werden. „Die Möglichkeit, eines Zusammentreffens der Konfliktbeteiligten im Wartebereich“²⁰ könne ebenfalls nicht immer ausgeschlossen werden. In einer der drei Rückmeldungen wurde noch darauf hingewiesen, dass zumindest im Jugend-TOA die Verwaltungstätigkeiten von den Vermittler*innen teilweise selbst übernommen werden müssen.²¹

In Bezug auf die Anforderungen an Mediator*innen in Strafsachen (siehe oben) meldete ein Land zurück, dass hingegen bei den freien Trägern im Erwachsenen-TOA nach den landesspezifischen Fördergrundsätzen nur eine Person über einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen muss, und dass diese mindestens mit einem Stellenumfang von 50 Prozent beschäftigt wird.

Zusammenfassung und Ausblick

Die TOA-Standards definieren Anforderungen an eine fachgerechte und sichere Vermittlungsarbeit im TOA. Als Produkt „von der Praxis für die Praxis“²² wurden die TOA-Standards Anfang der 1990er-Jahre entwickelt und in den Folgejahren nach Bedarf von zunehmend mehr Praktiker*innen überarbeitet. Der heutige Stellenwert, der den TOA-Standards auf verschiedenen Ebenen zukommt, ist eine wichtige Errungenschaft der Qualitätssicherung eines inzwischen über 25 Jahre andauernden Bottom-up-Prozesses.

Die Auswertung der elf vorliegenden Rückmeldungen aus den Justizministerien der Länder zeigt, dass die TOA-Standards – trotz mancher Kritik – auch aus justizieller Sicht ein äußerst wichtiges Instrument sind, deren Beachtung sich dazu eignet, den Vorgaben der EU-Opferrichtlinie 2012/29 ausreichend zu genügen. Ebenso verdeutlichen die Rückmeldungen, wie handlungsweisend die TOA-Standards bereits in einigen Ländern für die Vermittlungsarbeit sind.

Dennoch muss festgehalten werden, dass Deutschland die Vorgaben der EU-Opferrichtlinie 2012/29 so lange nicht vollumfänglich erfüllt, bis vonseiten des Gesetzgebers die Verbindlichkeit der TOA-Standards für die Arbeit aller TOA-Fachstellen geregelt ist.²³ Alle tatbetroffenen und tatverantwortlichen Personen, die sich für eine Vermittlung im TOA interessieren, müssen sich auf die Fachlichkeit und Sicherheit der vorhandenen Dienste verlassen können. Die Gewissheit, stets auf TOA-Fachstellen zurückgreifen zu können, die diese Kriterien erfüllen, würde dazu aufseiten fallzuweisender Behörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) das Vertrauen in den TOA steigern.

²⁰ Ebd.: 15.

²¹ Vgl. ebd. 15.

²² Ebd.: 5.

Für die Herausgeber der TOA-Standards bedeutet dies, entsprechend zukünftiger fachlicher, rechtlicher und struktureller Erfordernisse, bei Bedarf notwendige Weiterentwicklungsprozesse der TOA-Standards zu initiieren.

Literaturverzeichnis

- DBH (1998): TOA-Standards für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs. Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs. 3. Aufl., Köln;
- Hartmann, A./Haas, M. (2014): Die EU-Opferrichtlinie. Vorstellung der für den Täter-Opfer-Ausgleich relevanten Inhalte und Verortung dieser im deutschen Rechtssystem. Bremen;
- Hartmann, A./Schmidt, M./Kerner, H.-J. (2018): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Berlin [online: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/Kriminologie/TOA/Statistik_node.html]; abgerufen: 03.11.2019];
- TOA-Servicebüro im DBH/BAG TOA (2017): Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. 7. Aufl., Köln [online: https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7_auflage.pdf]; abgerufen: 15.11.2019]

Autor*innen



Bild: DBH e. V.

Christoph Willms

Studierte Sozialarbeit an der FH Frankfurt a. M. und Kriminologie an der Universität Bern; Ausbildung in Mediation in Strafsachen. Seit 2014 arbeitet er für das TOA-Servicebüro des DBH e. V. und war als wissenschaftliche Assistenz maßgeblich am Überarbeitungsprozess zur 7. Auflage der TOA-Standards (2015–2017) beteiligt. Seit 2018 ist er als Assistenz der Leitung im TOA-Servicebüro tätig.



Bild: DBH e. V.

Johanna Muhl

M. A., Studium der Sozial- und Rechtswissenschaften an der Universität Erfurt sowie der Kriminologie und Kriminalprävention an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel/Braunschweig; Ausbildung in Mediation in Strafsachen. Sie arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Forschung und Lehre. Seit 2018 ist sie die Leitung des TOA-Servicebüros des DBH e. V. und als Honorarprofessorin insbesondere im Themenfeld „Restorative Justice“ tätig.

²³ Laut Hartmann und Haas ist den Anforderungen der EU-Opferrichtlinie mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zum TOA in StGB, StPO und JGG nicht Genüge getan: „Bezieht man allerdings das Mediationsgesetz und die TOA-Standards in die Betrachtung ein, so wäre den Anforderungen der Richtlinie weitgehend Rechnung getragen“ (Hartmann/ Haas 2014: 11) – doch zumindest in Bezug auf die TOA-Standards fehlen hier vonseiten des Gesetzgebers verbindliche Vorgaben.

Restorative Justice in Zeiten von Klimanotstand und Umweltkatastrophen

Was können wir als RJ-Praktiker*innen tun?

Von Belinda Hopkins

Wir sind nicht nur Praktiker*innen oder Wissenschaftler*innen im Kontext von Restorative Justice. Wir sind auch Menschen, die einen Planeten mit anderen Lebewesen, Pflanzen und Organismen teilen. Klimawandel und Umweltverschmutzung bedroht unsere gemeinsame Existenz massiv und unmittelbar. Die Luft ist vielerorts gesundheitsgefährdend; unser Trinkwasser und unser Essen sind mit Mikroplastik, Hormonen und anderen Giften kontaminiert, noch dazu wird das Wasser selbst immer knapper. Mancherorts ist dies bereits der Fall. Der Klimawandel geht schneller vorstatten als irgendjemand vorhergesagt hat und führt bereits jetzt zu Unwetterkatastrophen, besonders im globalen Süden, der noch dazu von Armut betroffen ist. Diese Umstände tragen zu Massenmigration bei, unsere gegenwärtige Flüchtlingskrise, die Auffang- und Abschiebelager und -zentren sind Ausdruck davon.

Wir können also nicht fragen: Was hat das denn mit uns als RJ-Praktiker*innen zu tun? Es hat mit uns zu tun, weil die Erde unsere Heimat ist. Wie heißt es noch: Es gibt keinen Plan(et)en B. Und ich glaube, dass wir als RJ-Praktiker*innen einige besondere Dinge beizutragen haben, um unsere Mitmenschen zu unterstützen.

Beitrag eins: Nutzung unserer RJ-Fähigkeiten

Diejenigen unter uns, die in restaurativen Vermittlungstechniken ausgebildet sind, haben eine Menge nutzbarer Fähigkeiten. Mithilfe von Mediation können wir Menschen bei der Lösung ihrer Konflikte helfen; wir können Kreisgespräche zur Problemlösung moderieren und wir können den Raum für schwierige Gespräche halten. All diese Fähigkeiten können für die Menschen in unserem Umfeld und für die Klimaschutzbewegung hilfreich sein. Die Menschen um uns herum müssen anfangen, die Klimakatastrophe und Lebensraumzerstörung zu thematisieren, falls sie es nicht ohnehin bereits tun. Viele machen sich im Stillen Sorgen und wissen nicht, wo oder mit wem sie darüber sprechen können. Diese Gespräche können sehr schmerzvoll sein, und es kann heiß hergehen, wenn Menschen mit ihren Ängsten konfrontiert sind. Als Kreishüter*innen können wir einen sicheren Raum bieten, einen Rahmen, wo Menschen den Mut haben können, auszusprechen, was sie sonst nicht wagen, und sich gehört fühlen. Können wir damit beginnen,

solche Kreise anzubieten, um Bewusstsein zu schaffen und Unterstützung zu geben?

Wir können auch Mediation und Konfliktklärung für jene bereitstellen, die „an der Front“ sind. Viele von Ihnen haben vielleicht schon von „Extinction Rebellion“ (XR¹) gehört. Diese Bewegung breitet sich gerade weltweit aus und ermutigt Menschen, sich zu engagieren – Menschen, die sich noch nie zuvor als Aktivist*innen gesehen haben. In Großbritannien haben sich einige Gruppen gegründet, um von Restorative Justice und Gewaltfreier Kommunikation (GfK) inspirierte Unterstützung² zu leisten. In zwei solche Initiativen bin ich selbst involviert – eine greift während Aktionen deeskalierend ein, wenn es zu Wortgefechten zwischen Aktivist*innen und Einheimischen kommt, denen das, was gerade passiert, nicht recht ist (z. B. Straßenblockaden). In der anderen Gruppe bieten wir uns als Kreishüter*innen und Mediator*innen an, wenn innerhalb von XR-Gruppen Konflikte entstehen.³ Zusammenkünfte von Aktivist*innen benötigen oft Unterstützung. Innerhalb von großen Organisationen sind Menschen nicht immer einer Meinung und Spannungen sind unvermeidlich. Ich ermuntere RJ-Praktiker*innen dazu, ihre örtlichen Aktivist*innengruppen zu kontaktieren und zu eruieren, womit sie helfen können. Unsere Fähigkeiten sind mehr denn je gefragt und werden immer wichtiger, je knapper die Ressourcen werden. Das nächste Klimacamp⁴ in Italien freut sich bestimmt auch über solche Unterstützungsangebote.

Beitrag zwei: Restorative Interventionen nach Festnahmen von Aktivist*innen

Zumindest im Großbritannien ist dies völliges Neuland. Ich kenne persönlich Menschen, die wegen ihrer aktivistischen Handlungen festgenommen, vor Gericht gestellt, verurteilt und sogar inhaftiert wurden. Das Gesetz steht auf der Seite derjenigen, die den Planeten mit ihren Handlungen wie

1 <https://rebellion.earth/>

2 Insbesondere Restorative Circles nach Dominic Barter www.restorativecircles.org

3 Es gibt auch noch andere Klimaschutzorganisationen wie etwa Greenpeace; Ende Gelände in Deutschland, Code Rood in den Niederlanden, Reclaim the Power und Wretched of the Earth in Großbritannien, um nur einige zu nennen.

4 <https://www.veniceclimatecamp.com/>

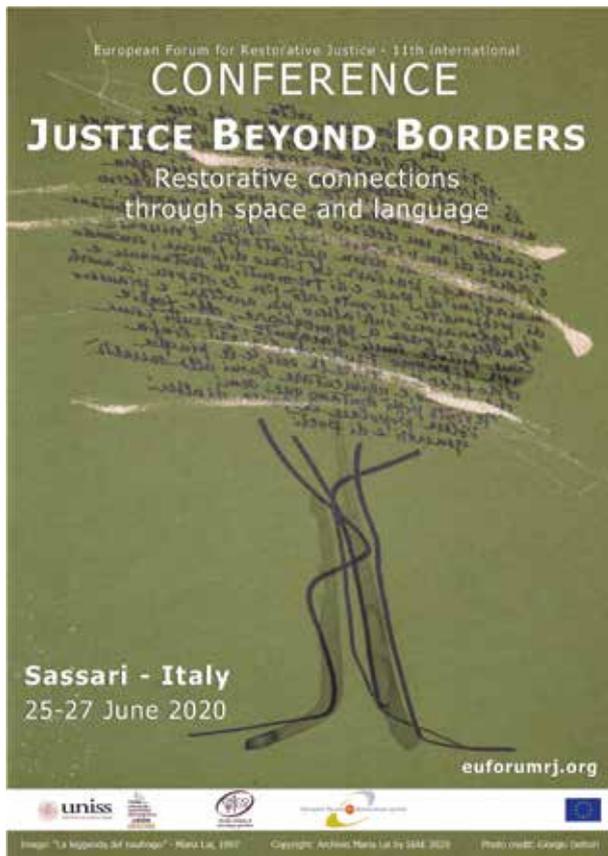


Bild: EFRJ

Gemeinsam zur nächsten Tagung des EFRJ reisen - mit Schiff und Bahn.

etwa Abbau fossiler Brennstoffe, Fracking, Ölbohrungen etc. ruinieren, und nicht aufseiten derer, die versuchen, den Planeten zu schützen. Aber was können wir als RJ-Praktiker*innen in Situationen, in denen Menschen für ihren Aktivismus festgenommen wurden, anbieten? Der Fall wirft unangenehme Fragen auf. Nehmen wir an, Aktivist*innen ketten sich auf einer öffentlichen Straße an einen Betonblock, um LKWs den Zugang zu einem Frackinggelände zu versperren:

- Wer ist Täter*in?
- Wer ist Opfer?
- Was ist mit der Community?
- Was ist mit der Firma, deren Profite unter der Verzögerung leiden, bis die Polizei die Aktivist*innen gewaltsam entfernt hat?
- Was ist mit dem erweiterten sozialen Kontext, welcher möglicherweise von niedrigen Benzinpreisen profitiert, solange die Ölförderung weitergeht?
- Und was ist mit jenen unter uns, die weiterhin Auto fahren, fliegen, Gas und Strom nutzen und unzählige weitere Produkte aus Erdöl konsumieren?

Wenn es keine klaren Antworten gibt, kann man dann überhaupt restorative Verfahren einsetzen? Das konventionelle Justizsystem errichtet derzeit zweifellos Hürden und schürt Feindseligkeit zwischen Menschen, die jedoch alle leiden

werden, wenn sich die Lebensbedingungen auf der Erde weiter verschlechtern. Klima- und Umweltschutzaktivist*innen werden zurzeit von der fossilen Brennstoffindustrie, der staatlichen Polizei und privaten Sicherheitskräften als Täter*innen angesehen, und es gab bereits Versuche, Antiterrorgesetzgebung anzuwenden. Wir wissen, dass Protest in vielen Ländern weltweit brutal unterdrückt und hart bestraft wird – bis hin zu Todesstrafen.

Gleichzeitig gelten die Konzerne der fossilen Brennstoffindustrie, die Polizei und Sicherheitsfirmen und nicht zuletzt die Regierungen, die den Rechtsrahmen schaffen, als jene, die für die endlose Zerstörung unserer Erde verantwortlich sind.

Ich habe hier eine ehrliche Frage: Was können wir als RJ-Leute in dieser Lage anbieten? Wir setzen uns für die Verwendung von Restorative Justice in anderen Straftatbeständen ein; sollen wir einfach zusehen, wie die, die vielleicht mutiger sind als wir, sich an unserer statt Einträge ins Strafregister einhandeln oder sogar ins Gefängnis gehen?

Beitrag drei: RJ-Praktiker*innen sind verantwortliche Bürger*innen

Wir alle fahren zur Arbeit und zurück, und wie wir das tun, wirkt sich auf die Erde aus. Wir können also damit anfangen, es uns zweimal zu überlegen, bevor wir das Auto nehmen. Welche unserer Wege können wir auch mit dem Rad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen? Leben Kolleg*innen in der Nähe, mit denen wir Fahrgemeinschaften gründen können?

Auf der Arbeit:

- Könnten wir unsere Kolleg*innen zu mehr Bewusstsein im Verbrauch von Plastik animieren?
- Könnten wir dafür sorgen, dass das Plastik, das wir benutzen, wiederverwertet wird?
- Könnten wir aufhören, unterwegs Mitnehmcaffee in Wegwerfbechern mit Plastikdeckeln zu kaufen und stattdessen immer unsere wiederverwendbaren Becher dabei haben? (Sie besitzen keinen wiederverwendbaren Becher? Warum eigentlich nicht?)
- Könnten wir uns selbst gemachtes Mittagessen mitnehmen, anstatt um die Ecke plastikverpackte Snacks zu kaufen?
- Könnten wir mehr Problembewusstsein für die Allgegenwart von Plastikverpackungen schaffen und mit gutem Beispiel vorangehen, indem wir beim Einkaufen Geschäfte bevorzugen, die sich um eine Reduzierung von Verpackungsmüll bemühen?

Und wie sieht es mit unseren Meetings, Konferenzen und Zusammenkünften aus? Auch die könnten wir planetenfreundlicher gestalten. Das geht mit der Frage los, ob ein persönliches Treffen notwendig ist. Natürlich ist es schöner, sich von Angesicht zu Angesicht zu treffen – wie der englische Autoaufkleber besagt: Restorative practitioners do it face-to-face! Denken Sie trotzdem zweimal nach, bevor Sie ein Treffen organisieren, das Reisen zu Land oder in der Luft notwendig macht. Es gibt zwei entscheidende Schritte, die man tun kann, um weniger planetenschädigend zu leben: weniger oder keine Tierprodukte mehr konsumieren und weniger oder gar nicht mehr zu fliegen. Lassen Sie uns daher vegetarisches und veganes Essen auf unseren Konferenzen als Hauptoption anbieten und Alternativen zum Fliegen unterstützen.

Was das Fliegen angeht, plane ich selbst zur 11. EFRJ Konferenz in Sassari über Land anzureisen, zuerst mit dem Zug bis nach Italien und dann per Fähre. Sobald meine Route feststeht, werde ich sie im EFRJ-Forum posten und lade alle, die können, ein, sich mir unterwegs anzuschließen. Wir werden vermutlich Treffpunkte in Paris, Brüssel und dann in Italien ausmachen. Das wird sicherlich viel netter als allein im Flugzeug zu sitzen, und wir hoffen, dass wir viele sein werden. Vielleicht kann das EFRJ noch Anreize schaffen, indem es uns einen Rabatt auf die Konferenzgebühr gewährt?

Und für die, die nach Sassari fliegen müssen oder wollen, wäre es gut, wenn das EFRJ Informationen zum Thema CO₂-Ausgleich bereithalten würde und Sie alle Ihre Arbeitgeber davon überzeugen, dass das Teil der Reisekosten ist und nicht eine freiwillige Angelegenheit, die Sie aus eigener Tasche bezahlen (wie steht es um umweltpolitische Regeln bei Ihrer Arbeit?). Eine britische Zeitung hat kürzlich einen interessanten Artikel⁵ zum Thema gebracht, der auch einige englischsprachige Links zu Firmen beinhaltet, die weiterhelfen können.

Lassen Sie uns auf der Konferenz selbst Plastikflaschen abschaffen. Vielleicht kann das EFRJ Mehrwegflaschen bereitstellen oder wiederverwendbare günstig verkaufen und dafür sorgen, dass es überall Wasserspender gibt. Und wenn wir etwas wegschmeißen, wäre es gut, dass klar ist, dass und wie es recycelt wird. Das sind nur ein paar Ideen, Sie haben bestimmt noch mehr. Zusammen können wir versuchen, unsere Konferenzen so nachhaltig wie möglich zu gestalten – bis die Regierungen endlich handeln und Fluggesellschaften so besteuern, wie sie es müssten, damit der Preis den Schaden, den das Fliegen anrichtet, widerspiegelt und es so teuer wird, dass wir uns über mehr lokale Vernetzung und weniger internationale Treffen Gedanken machen müssen.

In diesem Artikel gebe ich meine Überlegungen wieder und habe mehr Fragen als Antworten. Lassen Sie uns weiterdiskutieren. Wir haben viele Fähigkeiten und uns verbindet unsere Leidenschaft für Restorative Justice sowie infolgedessen, soziale Gerechtigkeit. Erweitern wir diese Sorge auf den Planeten, den wir gemeinsam bewohnen, setzen wir uns auch für Klimagerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit ein. Denn ohne bewohnbaren Planeten wird es das Leben, so wie wir es kennen, nicht mehr geben.

Quellennachweis

Hopkins, B. (2019): Restorative justice in a time of climate and environmental emergency: what can we do as restorative practitioners? Erstveröffentlichung des englischen Originals im September 2019 im Newsletter des European Forum for Restorative Justice 20(3), verfügbar unter http://www.eforumrj.org/wp-content/uploads/2019/09/Vol_20_3.pdf. Übersetzt und abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Autorin und des EFRJ.

Auf der Webseite des EFRJ finden Sie auch das Onlinearchiv mit vorherigen Newslettern. Der Artikel wird außerdem im November 2019 in einem Sammelband des EFRJ zum Thema Restorative Justice bei Umweltthemen erscheinen.



Autorin



Bild: Belinda Hopkins

Dr. Belinda Hopkins

Belinda Hopkins ist seit 20 Jahren als Pionierin in Sachen restorative Verfahren im Jugendbereich unterwegs. Anfang der Neunziger Jahre gründete sie „Transforming Conflict“ – heute ein führender Anbieter für Fortbildungen und Beratung zum Thema restorative Verfahren in Großbritannien. Sie ist selbst noch als Ausbilderin tätig, schreibt Bücher und Artikel, entwickelt Trainingsmaterial und -unterlagen und spricht landes- und weltweit auf Konferenzen.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

⁵ <https://www.theguardian.com/travel/2019/aug/02/offsetting-carbon-emissions-how-to-travel-options>

„Friedenstiftende Akzeptanz“

seitens des Opfers als Voraussetzung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gem. § 46a Nr. 1 StGB?

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Als ideales Ergebnis steht am Ende eines Täter-Opfer-Ausgleichs die Versöhnung zwischen Täter und Opfer, also ein friedensstiftender Täter-Opfer-Ausgleich im wahrsten Sinne des Wortes.

Dass das Opfer der Straftat die Ausgleichsbemühungen des Täters innerlich akzeptiert bzw. als friedensstiftend auf- und annimmt, ist jedoch – zumindest gemäß dem Wortlaut der Norm – keine zwingende Voraussetzung von § 46a Nr. 1 StGB; denn dort wird von dem „Bemühen“ des Täters gesprochen, „einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“; selbst ein lediglich „ernsthafte Erstreben“ der Wiedergutmachung kann genügen. Nichtsdestotrotz hat die Rechtsprechung immer wieder und erneut in einer 2018 ergangenen Entscheidung¹ das Vorliegen einer „friedensstiftenden Akzeptanz“ aufseiten des Opfers als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB postuliert (was man konsequenterweise auch auf die ähnlich formulierten §§ 10 I 3 Nr. 7 JGG und 153a I 2 Nr. 5 StPO beziehen müsste). Damit wird einem unklaren subjektiven Kriterium große Bedeutung zugemessen und eine Art „Vetorecht“ des Opfers für das Vorliegen eines honorierungswürdigen Täter-Opfer-Ausgleichs installiert. Das ist mit Blick auf die Strafzwecke fragwürdig und ergibt sich zudem weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck von § 46a StGB. Im Gegenteil wird die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Anreizfunktion der Norm damit unnötig beeinträchtigt. Denn selbst aufrichtige und ernsthafte Ausgleichsbemühungen des Täters sind dann von vornherein mit der Unsicherheit behaftet, vom Gericht für § 46a StGB nicht als ausreichend anerkannt zu werden, weil das Opfer (vielleicht auch nur in letzter Sekunde und für den Täter nicht vorhersehbar) die angeblich erforderliche „innere Akzeptanz“ als friedensstiftenden Ausgleich verneint. Daher ist die Tendenz einer weiteren aktuellen Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2019² zu begrüßen, in der einer umfassenden Definitivonsmacht des Opfers über die Anwendung von § 46a StGB

anhand des Kriteriums der „friedensstiftenden Akzeptanz“ zumindest gewisse Grenzen gesetzt werden. Diese wird aber in der Praxis weiterhin relevant bleiben – daher empfiehlt es sich, eine entsprechende Klausel vorsorglich in die Ausgleichsvereinbarungen aufzunehmen.

I. Die aktuelle Rechtsprechung

1. Die erste Entscheidung aus dem Jahr 2018 betraf einen versuchten Mord. Der Angeklagte wollte den an und für sich mit ihm befreundeten späteren Nebenkläger am 22.02.2017 ohne konkretes Motiv töten und versteckte sich hierzu in dessen Wohnung.³ Er schlug zunächst mit dem Hammer auf das völlig überraschte Opfer ein, verfolgte es sodann in seiner Wohnung und versetzte ihm mit einem Cuttermesser tiefe Schnitte an Kopf, Gesicht, Hals und Händen. Dem Nebenkläger gelang schließlich die Flucht und der Angeklagte gab sein Tötungsvorhaben auf, unter anderem weil er mit einem derart massiven Widerstand nicht gerechnet hatte. Der Nebenkläger erlitt schwere Verletzungen an Kopf, Gesicht, Hals und Händen. Zum Urteilszeitpunkt hatte er weiterhin Schwierigkeiten beim Essen, Trinken und Sprechen und litt zudem unter Taubheit der Fingerkuppen, was eine nur eingeschränkte Arbeitsfähigkeit bewirkte. Der Nebenkläger wurde durch die Tat stark traumatisiert und litt deshalb unter Angststörungen. Am letzten Tag der Hauptverhandlung wurde zwischen dem Angeklagten und dem Nebenkläger ein Adhäsionsvergleich geschlossen, der u. a. die Verpflichtung zur Zahlung von 50.000 Euro durch den Angeklagten an den Nebenkläger zur Abgeltung aller materiellen und immateriellen Schäden beinhaltete. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes verurteilt und bei der Strafzumessung den Strafmilderungsgrund des § 46a Nr. 1 StGB angewandt.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH)⁴ kritisierte die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB durch das Landgericht mit dem Argument, dass keine Feststellungen zu der Frage getroffen worden seien, warum das Opfer dem Adhäsions-

1 BGH, Urteil vom 13.09.2018 – 5 StR 107/18 = NSTZ-RR 2018, 346. So tendenziell (aber mit gewissen Einschränkungen) auch BGH, Beschluss vom 21.05.2019 – 1 StR 178/19 = BGH NSTZ-RR 2019, 305, s. dazu sogleich im Text.

2 BGH, Beschluss vom 21.05.2019 – 1 StR 178/19 = NSTZ-RR 2019, 305.

3 BGH, Urteil vom 13.09.2018 – 5 StR 107/18 = NSTZ-RR 2018, 346.

4 S. BGH, Urteil vom 13.09.2018 – 5 StR 107/18 Rn. 11 = NSTZ-RR 2018, 346.

vergleich zugestimmt habe. Denn allein der Abschluss des Vergleichs sage noch nichts darüber aus, „ob das Opfer diesen als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert“ habe. Im Folgenden betont der BGH, dass den Urteilsgründen „auch bei wohlwollender kontextgebundener Lektüre keine friedensstiftende Akzeptanz des durch den Angriff auf sein Leben schwer gezeichneten Nebenklägers“ zu entnehmen sei, nachdem der Nebenkläger neben den körperlichen Beeinträchtigungen durch die Tat auch unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten und deshalb auf Zahlungen des Angeklagten angewiesen sei.

2. In der zweiten relevanten Entscheidung lauerte der Angeklagte der späteren Nebenklägerin in deren Wohnung auf, um sie zu überfallen und einzuschüchtern.⁵ Er schlug ihr deshalb mehrmals mit einem Gummihammer auf den Kopf und versetzte ihr mehrere Faustschläge in den Magen. Die Nebenklägerin wehrte sich erheblich, und mit der Unterstützung herbeigeeilter Nachbarinnen konnte der Angeklagte schließlich dingfest gemacht werden. In der Hauptverhandlung schlossen die Beteiligten einen so bezeichneten „Adhäsionsvergleich“, mit dem sich der Angeklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000 Euro nebst Zinsen verpflichtete. In Ziffer 4 dieses Vergleichs war ausgeführt, dass sich der Angeklagte und die Nebenklägerin „einig“ seien, „dass der Abschluss dieses Vergleichs als bereits vollzogener Täter-Opfer-Ausgleich gewertet werden soll“. Einen weiteren Zusatz, dass hierdurch „eine Befriedung zwischen den Parteien eingetreten“ sei, lehnte das Tatopfer jedoch ab. Das Landgericht sah in der Folge den Strafmilderungsgrund von § 46a Nr. 1 StGB als nicht gegeben an. Denn die Nebenklägerin habe den Vergleich nicht als „wirklich“ friedensstiftend akzeptiert, sodass es an einem kommunikativen Prozess i. S. d. § 46a Nr. 1 StGB fehle.

Der 1. Strafsenat des BGH sah in Bezug auf die Nichtanwendung von § 46a Nr. 1 StGB durch das Landgericht einen Erörterungsmangel zulasten des Angeklagten. Er verwies auf das obige unter Ziff. I.1. dargestellte Urteil und stellte klar, dass nicht jeder Vergleichsabschluss zwangsläufig eine friedensstiftende Akzeptanz beim Opfer bedeute. Vorliegend sei jedoch der Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs ausdrücklich in den Vergleich mitaufgenommen und sogar mit der Wertung „bereits vollzogener Täter-Opfer-Ausgleich“ versehen worden. Nach Ansicht des BGH zeige bereits die ausdrückliche Verwendung der „gesetzlichen Bezeichnung des § 46a Nr. 1 StGB“, dass eine „Befriedung“ zwischen den Parteien eingetreten sei. Das Landgericht hätte sich deshalb zwingend mit dem hierzu auftretenden Widerspruch durch das Verhalten der Nebenklägerin, einen weiteren „Befriedungszusatz“ nicht zu akzeptieren, auseinandersetzen müssen.

5 BGH, Beschluss vom 21.05.2019 – 1 StR 178/19 = NSiZ-RR 2019, 305.

II. Kritische Würdigung

Der 5. Strafsenat hat durch sein oben unter Ziffer I.1. dargestelltes Urteil die „friedensstiftende Akzeptanz“ aufseiten des Opfers – unter Verweis auf die Urteile des BGH vom 19.12.2002⁶ und 6.2.2008⁷ – als Tatbestandsmerkmal von § 46a Nr. 1 StGB noch einmal hervorgehoben. Ob eine solche vorliegt, muss danach im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ermittelt werden, was der bisherigen Rechtsprechung entspricht.⁸ Auch der 1. Strafsenat sieht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2019 das Vorliegen einer friedensstiftenden Akzeptanz aufseiten des Opfers als erforderlich an, wobei er aber bereits den Abschluss eines explizit als Täter-Opfer-Ausgleich bezeichneten Vergleichs als ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer ausreichenden „Befriedung“ zwischen den Parteien und damit einer aufseiten des Opfers vorliegenden Akzeptanz wertet. Nach dem 1. Strafsenat reicht es daher regelmäßig aus, wenn der Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vergleich verwendet wird.⁹ Weitere Feststellungen zur friedensstiftenden Akzeptanz können dann unterbleiben, es sei denn, es liegt ein widersprüchliches Verhalten des Opfers vor.¹⁰

Beiden Entscheidungen ist gemein, dass die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB – zumindest teilweise – zur Disposition des Geschädigten gestellt wird, indem dessen innere Haltung zu den Ausgleichsbemühungen für entscheidend erklärt wird. Bei Lektüre des Gesetzestextes von § 46a Nr. 1 StGB verwundert dieses Vorgehen, nachdem der Wortlaut einen Erfolg im Sinne einer „friedensstiftenden Akzeptanz“ aufseiten des Opfers gerade nicht verlangt. Denn dort wird von dem „Bemühen“ des Täters gesprochen, „einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ sowie – als eigenständige Variante – von dessen ernsthaftem Erstreben der Wiedergutmachung.¹¹

Entwickelt wurde das Kriterium der „friedensstiftenden Akzeptanz“ im Zusammenhang mit der ebenfalls von der Rechtsprechung schon früh formulierten Anforderung eines kommunikativen Prozesses¹² zwischen den Beteiligten, der ernst zu nehmende und umfassende Ausgleichsbemühungen des Täters erfordert. Mithilfe dieses Kriteriums soll eine Abgrenzung des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB geleistet werden, bei der eine konfliktlösende persönliche Kommunikation keine

6 BGH, Urteil vom 19.12.2002 – 1 StR 405/02 = BGHSt 48, 134.

7 BGH, Urteil vom 6.2.2008 – 2 StR 561/07 = NSiZ 2008, 452.

8 S. Fischer, StGB, § 46a Rn. 10d: Akzeptanz aufseiten des Opfers „in der Regel erforderlich“.

9 Das bedeutet allerdings nicht etwa, dass das Gericht bei seiner Bewertung durch die von den Parteien gewählte Bezeichnung der Vereinbarung in irgendeiner Weise gebunden wäre, s. BGH, Urteil v. 31.05.2002 – 2 StR 73/02 = StV 2002, 649.

10 Dies war der Fall im zugrundeliegenden Urteil des LG, auf das sich der Beschluss des BGH vom 21.05.2019 – 1 StR 178/19 bezieht.

11 Kritisch auch Lackner/Kühl, StGB, § 46a Rn. 3.

12 Nachweise bei Fischer, StGB, § 46a Rn. 10a.

besondere Rolle spielt, sondern materielle Ersatzleistungen im Mittelpunkt stehen. Dagegen soll es bei § 46a Nr. 1 StGB um eine Kommunikation zwischen Täter und Opfer gehen, die freiwillig und ohne Druck der Gegenseite zustande gekommen sein muss.¹³ Der BGH formulierte 2008, dass der kommunikative Prozess zwischen Täter und Opfer auf einen „umfassenden friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss“. Ein „Wiedergutmachungserfolg“ sei zwar keine zwingende Voraussetzung, das Opfer müsse sich aber „auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereitfinden und sich auf ihn einlassen“.¹⁴ In diesem Kontext steht auch das Kriterium der inneren friedensstiftenden Akzeptanz seitens des Opfers. Als weiteres Argument für dieses auf die Opfersicht bezogene Kriterium wird auf den Wortlaut von § 155a S. 3 StPO verwiesen, der regelt, dass bei einer Weigerung des Opfers die Eignung eines Täter-Opfer-Ausgleichs für das Verfahren nicht angenommen werden könne.¹⁵

Ein derart weitreichendes „Vetorecht“ des Opfers in Bezug auf die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB ist jedoch abzulehnen.¹⁶ Dies ergibt sich, wie bereits angesprochen, aus dem Wortlaut der Norm und entspricht zugleich dem gesetzgeberischen Willen. In der Gesetzesbegründung wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fallgruppe des „ernsthaften Erstrebens“ der Wiedergutmachung gerade auch Fälle der Teilnahmeverweigerung des Opfers umfassen soll.¹⁷ Es ist nicht ersichtlich, wie sich diese vom Gesetzgeber anerkannte Fallgruppe mit der Forderung nach einer „inneren Akzeptanz“ seitens des Opfers vertragen sollte: Wenn das Opfer sehr früh Ausgleichsangebote des Täters ablehnt, oder vielleicht sogar von vornherein die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich verweigert, wäre diese Akzeptanz niemals zu bejahen. Die Fallgruppe des „ernsthaften Erstrebens“ wäre in dieser Konstellation dann nie erfüllbar, was gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Auch ist das Kriterium der inneren Akzeptanz als friedensstiftender Ausgleich in der Form, wie es von der Rechtsprechung herangezogen wird, in seinen Konturen unklar. Das zeigt exemplarisch der „leading case“ aus dem Jahre 2002, in dem der Täter einer Vergewaltigung seinem Opfer 15.000 DM als Schmerzensgeld gezahlt¹⁸ und sich entschuldigt hatte.¹⁹ Obwohl das Opfer sich auf diese Vereinbarung eingelassen und die Zahlung akzeptiert hatte, wurde zugleich

eine innere Akzeptanz und damit eine Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB verneint: Das Opfer habe sich nur aufgrund seiner finanziellen Not und damit quasi gezwungenermaßen auf die Vereinbarung eingelassen, weil es befürchtet habe, ansonsten gar keine Zahlungen zu erhalten.²⁰

Ganz ähnlich argumentiert der BGH nun in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2018. Das ist aber aus mehreren Gründen nicht überzeugend.²¹ Zum einen bleibt offen, ob hierbei eine objektive Betrachtung anhand der äußeren Umstände entscheidend ist (finanzielle Zwangslage), oder ob es letztlich entscheidend auf die subjektive Einstellung des Opfers ankommt – ob es nämlich eine ausreichende Friedensstiftung anerkennt oder nicht.²² Zum anderen wird damit die autonome und eigenverantwortliche Entscheidung des Opfers entwertet, das der Ausgleichsvereinbarung immerhin zugestimmt hatte. Dabei ist die finanzielle Zwangslage des Opfers offensichtlich kein brauchbares Ausschlusskriterium. Denn es ist ja gerade einer der Zwecke von § 46a StGB, durch seine Anreizfunktion für den Täter dem Opfer zum vergleichsweise unkomplizierten und schnellen Ersatz seiner materiellen und immateriellen Schäden zu verhelfen. Man könnte also ganz im Gegenteil sagen, dass diese Zielrichtung von § 46a StGB gerade bei Geschädigten einschlägig ist, die sich in einer finanziellen Zwangslage befinden. Denn für sie wäre es besonders schwer, einen separaten Zivilprozess mit entsprechendem finanziellem Risiko zu führen. Hinzu kommt, dass die finanzielle Lage des Opfers für den Täter ein zufälliger und von ihm nicht beeinflussbarer Umstand ist, aus dem für ihn keine Nachteile erwachsen sollten.

Auch straftheoretische Erwägungen sprechen gegen die restriktive Auslegung der Rechtsprechung. Die Strafmilderung (bzw. das Absehen von Strafe), das § 46a StGB ermöglicht, beruht auf der Vorstellung, dass durch die Wiedergutmachungsbemühungen des Täters die Strafe ganz oder zumindest teilweise verzichtbar ist. Das ist vor dem Hintergrund der wichtigsten Strafzwecke auch plausibel²³: Schon allein durch seine Ausgleichsbemühungen kann der Täter selbst in konstruktiver Weise zum Schuldausgleich beitragen. Die Auseinandersetzung mit dem Opfer kann außerdem einen (spezialpräventiven, Rückfall verhindernden) Lerneffekt auslösen,²⁴ der nach neueren Studien nicht voraussetzt,

13 S. dazu Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 22.
14 BGH, Urteil vom 6.2.2008 – 2 StR 561/07 mit Verweis auf BGH NSTz 2006, 275.

15 Vgl. nur BGH, Urteil vom 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 Rn. 21 = BGHSt 48, 134.

16 S. dazu auch Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 22.

17 BT-Drs. 12/6853, 21.

18 Die Schmerzensgeldzahlung erfolgte vor der Währungsumstellung am 1. Januar 2002.

19 BGH, Urteil vom 31.05.2002 – 2 StR 73/02 = StV 2002, 649 m. Anm. Kaspar.

20 Der BGH sieht in dieser Entscheidung zwar, dass auch die Fallgruppe des „ernsthaften Erstrebens“ der Wiedergutmachung existiert, sodass die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB nicht von der Einwilligung des Opfers abhängig gemacht werden könne. Er schließt dann aber aus der Kenntnis des Täters von der schlechten finanziellen Lage des Opfers auf dessen fehlende friedensstiftende Motivation, was nicht überzeugt.

21 S. auch Kaspar, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 116 f.

22 Fischer, StGB, § 46a Rn. 10c betont, dass neben dem subjektiven Maßstab auch ein objektivierender Maßstab angelegt werden müsse.

23 S. dazu näher Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 10 ff.

24 Fischer, StGB, § 46a Rn. 2 mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung.

dass der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich zu Ende gebracht wird.²⁵ Schließlich spricht auch der positiv-generalpräventive Strafzweck für dieses Verständnis. Entscheidend ist hiernach, ob die Wiedergutmachungsbemühungen des Täters das nach der Tat entstandene Strafbedürfnis der Allgemeinheit abmildern können.²⁶ Eine Akzeptanz aufseiten des Opfers ist dafür ein wichtiges Indiz, aber nicht unmittelbar entscheidend. Die abstrakte „Allgemeinheit“ wird personifizierbar, wenn man an das Publikum bei Gerichtsverhandlungen denkt oder an diejenigen Personen, die den Verlauf eines Prozesses in den Medien verfolgen. Bemüht sich der Täter ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Opfer und weigert dieses einen solchen, so ist es nicht fernliegend, dass Außenstehende diesen Versuch der Friedentiftung dennoch anerkennen und so ein Strafbedürfnis zumindest reduziert wird. Bei der Zubilligung eines weitreichenden Vetorechts an das Opfer würde dagegen allein Letzteres über den Erfolg oder Misserfolg eines TOA entscheiden können. Dadurch hätte es die Möglichkeit, über einen nicht unerheblichen Teil der (staatlichen!) Strafe zu disponieren. Eine solche am Opferwillen ausgerichtete Strafzumessung ist dem staatlichen Strafrecht jedoch generell fremd.²⁷ Wäre eine solche Strafzumessung gewollt, müsste der Gesetzgeber dies mit eindeutiger Klarheit auch so in § 46a StGB verankern.

Der oben erwähnte § 155a Satz 3 StPO steht der hier favorisierten Auslegung von § 46a Nr. 1 StGB ebenfalls nicht entgegen.²⁸ Dies ergibt sich aus dem systematischen Kontext von § 155a StPO. Satz 1 und 2 dieser Norm verpflichten die Staatsanwaltschaft und das Gericht, in „geeigneten“ Fällen in allen Verfahrensabschnitten auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken. Das gesetzgeberische Ziel ist es, diesem mehr Geltung zu verschaffen. Satz 3 sagt nun lediglich in diesem Zusammenhang aus, dass bei einer Weigerung des Opfers die „Eignung“ von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht angenommen werden soll. Beide staatlichen Instanzen sollen also das Opfer in diesen Fällen nicht weiter mit der ihnen eigenen besonderen Autorität bedrängen.²⁹ Dem Täter bleibt es dagegen unbenommen, Wiedergutmachungsbemühungen zu entfalten – er wird ja auch zu Beginn seiner Aktivitäten in der Regel von der Verweigerungshaltung des Opfers gar keine Kenntnis haben. Solange die Opferposition vom Täter respektiert wird, sollten seine Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht behindert, sondern gefördert werden.

Insbesondere auch dieser Respekt vor der Opferposition³⁰ belegt die Vorzugswürdigkeit der hier vertretenen weiten Auslegung. Denn die Vertreter der Gegenansicht schlagen vor, das Motiv des Opfers für seine Verweigerungshaltung mit Blick darauf zu untersuchen, ob die Weigerung eine Verfolgung rechtlich nicht schützenswerter Interessen darstellt bzw. rechtsmissbräuchlich ist.³¹ Dieser generalisierende Maßstab taugt jedoch nicht zur Klärung der Motivlage des Opfers, nachdem die Verweigerungsmotive des Opfers sehr unterschiedlich sein können und deshalb nicht dem Urteil eines „vernünftigen“ Dritten unterstellt werden sollten, der die Lage des konkreten Opfers regelmäßig nur im Ansatz nachfühlen können. Gerade dieses Vorgehen könnte eine Missachtung der Opferposition bedingen. Denn auch kritische Fragen der Verteidigung zur Motivlage des Opfers wären die Folge, wenn man diese zum entscheidenden Maßstab machen würde.³²

Der Grund für die nicht überzeugende Entscheidung des 5. Strafsenats aus dem Jahre 2018 war vielleicht der Umstand, dass der BGH dem Landgericht mehrere Wege aufzeigen wollte, um den offenbar als zu weitgehend empfundenen Strafmilderungsgrund von § 46a Nr. 1 StGB nicht anzuwenden. Dabei wäre dessen Ablehnung auch ganz ohne Hinweis auf das problematische Merkmal der „friedentiftenden Akzeptanz“ möglich gewesen. Der BGH wertete das Verhalten des Angeklagten nämlich als rein taktisches Vorgehen, um sich die Strafmilderung zu sichern, sodass er auch ein „ernsthaftes Bemühen um Schadenswiedergutmachung“ anzweifelte.³³ Zwar wird man es dem Täter nicht ernsthaft zum Vorwurf machen können, dass es ihm auch oder sogar vorrangig um eine Strafmilderung ging; denn genau darauf zielt ja die vom Gesetzgeber gewollte „Anreizfunktion“ von § 46a StGB ab. Angesichts des sehr späten Zeitpunkts des Ausgleichs und der Fokussierung auf eine materielle Ersatzleistung ist aber in der Tat fraglich, ob überhaupt ein „kommunikativer Prozess“ stattgefunden hat, der auf umfassende und friedentiftende Ausgleichsbemühungen gerichtet war. Allein daran hätte man die Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB scheitern lassen können. Einschlägig wäre dann allenfalls die Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB gewesen, die aber im 2018 entschiedenen Fall schon deswegen nicht vorlag, weil die bloße Ankündigung von Zahlungen bzw. deren „ernsthaftes Erstreben“ nicht genügt, sondern mindestens „überwiegende“ Wiedergutmachung tatsächlich geleistet worden sein muss, was zum Urteilszeitpunkt nicht der Fall war.

25 S. Berndt, Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers, 2017; s. dazu auch die Rezension von Kaspar NK 2018, S. 224 ff.

26 S. dazu Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 23.

27 S. dazu Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 23; zustimmend Schönlke/Schröder-Kinzig, StGB, § 46a Rn. 2.

28 So aber BGH, Urteil vom 19. Dezember 2002, 1 StR 405/02 – Rn. 21 = BGHSt 48, 134.

29 S. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 2.

30 S. hierzu auch Fischer, StGB, § 46a Rn. 10a f.

31 S. dazu Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 24; Fischer, StGB, § 46a Rn. 10d.

32 Nachweise bei Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 24.

33 BGH, Urteil vom 13.09.2018 – 5 StR 107/18 Rn. 18 f. = NStZ-RR 2018, 346.

Und schließlich bleibt es dem Richter unbenommen, insbesondere bei (wie hier) sehr schweren Gewaltstraftaten trotz Vorliegen der Voraussetzungen von § 46a Nr. 1 StGB auf der Rechtsfolgenseite sein Ermessen auszuüben und eine Strafrahmenmilderung abzulehnen. Auch dies spricht dagegen, auf der Tatbestandsseite überstrenge Maßstäbe anzulegen. Dieses Vorgehen engt den Anwendungsbereich von § 46a Nr. 1 StGB in unnötiger Weise ein und schafft für den Täter zusätzliche Unsicherheit mit Blick auf das Ergebnis seiner Bemühungen. Die Anforderung der „friedensstiftenden Akzeptanz“ kann sich daher auch auf die Motivation des Täters, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu initiieren oder sich an ihm aktiv zu beteiligen, nachteilig auswirken, was so (auch im Interesse der Opfer) nicht gewollt sein kann.

Die Entscheidung des 1. Strafsenats aus dem Jahr 2019, in der eine ausdrückliche Ablehnung der Friedensstiftung seitens des Opfers nicht als zwingender Ausschlussgrund anerkannt wird, ist daher zu begrüßen. Auch hier wird aber am problematischen Kriterium der tatsächlich eingetretenen „Friedensstiftung“ bzw. einer entsprechenden inneren Akzeptanz seitens des Opfers festgehalten, auf das man richtigerweise verzichten sollte. Ausreichend sind nach der hier vertretenen Auffassung ernsthafte, auf Ausgleich und Friedensstiftung gerichtete Bemühungen des Täters.³⁴ Mehr kann er nicht tun, mehr steht nicht in seiner Macht, und mehr sollte man daher für die Anwendung von § 46a StGB auch nicht verlangen. Dennoch wird das Merkmal, solange der BGH an ihm festhält, in der Praxis zu beachten sein. Es

³⁴ So letztlich auch BGH-Urteil vom 31.05. 2002 – 2 StR 73/02 = StV 2002, 649.

empfiehlt sich daher, vorsorglich soweit möglich eine entsprechende Klausel in die Vereinbarungen aufzunehmen, in der festgehalten wird, dass das Opfer den Ausgleich als friedensstiftend akzeptiert.

Autor*innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumabera-terin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

Von der Praxis für die Praxis

Von Evi Fahle

Liebe Leser*innen,

in dieser Ausgabe greifen wir die Anfrage einer TOA-Kollegin auf, die nach den Möglichkeiten im „Umgang mit Selbstmelder*innen“ fragte.

Die Besonderheit in der Bearbeitung von Fällen mit Selbstmelder*innen ist, dass diese sich unabhängig von Staatsanwaltschaft oder Polizei an eine TOA-Fachstelle wenden. Hierzu zählen Fälle, in denen (noch) keine Strafanzeige ge-

stellt wurde, ebenso wie Fälle, in denen die TOA-Fachstelle die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht entweder nachträglich um einen Auftrag bittet oder diese über die Bearbeitung des Falls informiert.

Ein wichtiges und gleichzeitig sensibles Thema für den TOA – insbesondere wenn es darum geht, wie der Zugang für die Öffentlichkeit erleichtert und die Anwendung des TOA verstärkt werden können.

Wir nahmen dies zum Anlass, bei Ihnen nachzufragen, wie Ihre Erfahrungswerte im Umgang mit Selbstmelder*innen aussehen. Mit den Fragen, die wir an Sie stellten, wollten wir wissen:

- Wie der Umgang mit Selbstmelder*innen-Fällen in Ihrer TOA-Fachstelle und/oder Ihrem Bundesland gehandhabt wird.
- Wie häufig Anfragen von Selbstmelder*innen ohne laufendes Ermittlungsverfahren in der Praxis vorkommen und wie die Annahme dieser Fälle in der Praxis umsetzbar ist.
- Ob in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht einen nachträglichen Auftrag ablehnt, dies dazu führt, dass ein TOA im Rahmen der justiziellen Förderung nicht durchgeführt werden kann und ob in derlei Fällen eine alternative Finanzierungsmöglichkeit möglich ist.
- Ob es Ideen gibt, wie Selbstmelder*innen-Fälle anderweitig finanziert werden können bzw. ob bereits Erfahrungen mit alternativer Finanzierung gemacht wurden.

Wir konnten die Rückmeldungen aus insgesamt 15 Bundesländern zusammentragen und möchten hier einen kurzen Überblick über die Antworten zur Verfügung stellen.

Erneut zeigt sich, dass die Voraussetzungen und Anwendungen in der Praxis in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Daher variiert auch die Zahl der Selbstmelder*innen – sowohl in den einzelnen Bundesländern wie auch in den TOA-Fachstellen. So stellt bspw. die Unterscheidung von freien und behördlichen Trägern, oder die Zuständigkeit im Jugend- und Erwachsenen-TOA unterschiedliche Bedingungen an die Umsetzung in der Praxis.

Fast einheitlich zeigen die Rückmeldungen jedoch auch deutlich, dass Selbstmelder*innen willkommen sind und der formale Umgang mit ihnen möglich ist. Läge eine Anzeige zugrunde, würde die zuständige Staatsanwaltschaft in jedem Falle informiert. In den meisten Fällen würde dann der Auftrag zur Durchführung eines TOA nachträglich an die Fachstelle erteilt. In anderen Fällen würde die Staatsanwaltschaft lediglich über die Bearbeitung des Falls informiert (ohne Bitte um nachträgliche Auftragserteilung).

Durchführung eines TOA ohne justizielle Beauftragung

Der Aussage Selbstmelder*innen seien fast überall willkommen, steht die Realität gegenüber, einen TOA in Fällen ohne Beauftragung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts umzusetzen.

„Nur“ bei etwa 40 Prozent der TOA-Fachstellen, die uns eine Rückmeldung schickten, sei die Durchführung eines TOA mit Selbstmelder*innen möglich, wenn keine Anzei-

ge zugrunde liegt. Entweder weil kein gesonderter Antrag notwendig oder die Finanzierung nicht an die Fallzahlen geknüpft ist.

Bei dem Großteil der TOA-Fachstellen, etwa 60 Prozent, sei die Durchführung eines TOA ohne Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft nicht möglich. Besonders gravierend erscheint hier die Rückmeldung von behördlichen Trägern – vor allem im Erwachsenenbereich –, dass ein TOA ohne Strafanzeige ausgeschlossen sei. Hier heißt es fast durchgängig: „Ohne Strafanzeige keine Möglichkeit“. Jedoch geben viele an, dass sie selten bis nie Schwierigkeiten hätten, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft einen nachträglichen Auftrag zu bekommen: „Keine Zustimmung durch StA ist bei uns in der Praxis noch nicht vorgekommen. In der Praxis fehlt uns [aber] tatsächlich die Handlungssicherheit im Umgang mit Selbstmelder[*inne]n.“

Die freien Träger scheinen hier einen größeren Spielraum zu haben. Zwei dieser befragten Stellen betonen, dass sie sich keine nachträgliche Beauftragung einholen:

„Wir informieren die Staatsanwaltschaft. Wir fragen jedoch nicht nach einem nachträglichen Auftrag, sondern führen den TOA durch und teilen der StA dann das Ergebnis mit. Wir können den Beteiligten dann natürlich nicht sagen, wie die StA das würdigen wird.“

„Insbesondere bei Selbstmelder[*innen]-Fällen, in denen sich der Täter [bzw. die Täterin] an den TOA wendet, obliegt es der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht nicht, einem TOA zuzustimmen oder einen ‚nachträglichen Auftrag‘ zu erteilen. Die in der StPO bzw. dem StGB normierten Rechtsfolgen greifen auch allein im Hinblick auf das Verhalten des Täters [bzw. der Täterin] bzw., bei erfolgreichem TOA, im Hinblick auf eine tatsächlich erfolgte materielle oder immaterielle Wiedergutmachung.“

Vermerkt werden sollte an dieser Stelle, dass diese Rückmeldungen von Trägern kamen, deren Umsetzungspraktiken insbesondere kommunal gewachsen und gut etabliert sind. Hier zeigen sich die Fallzahlen von Selbstmelder*innen über die Jahre auch steigend bzw. stabil.

Ganz klar ist: Ohne Verbündete und eine gute Zusammenarbeit, ohne die Unterstützung der Justiz und der Geldgeber geht es nicht. Dennoch scheint es in der Praxis deutliche Unterschiede im Umgang mit Selbstmelder*innen zu geben. Die meisten TOA-Fachstellen geben an, auf die Zustimmung bzw. Genehmigung der Staatsanwaltschaft angewiesen zu sein und ohne Auftrag keinen TOA durchführen zu können – die Praxis zeigt jedoch auch, dass die Handhabung im Umgang mit Selbstmelder*innen anders möglich sein kann.

„Folglich richtet sich unsere Kritik an die zuweisenden Behörden. Der/die Geschädigte muss das Recht und die Möglichkeit haben, nach entsprechender Information über den TOA (StPO [§] 406i wird in unserem Gerichtsbezirk nicht ‚flächendeckend‘ umgesetzt), eigene Entscheidungen zu treffen. Genauso wichtig ist es, dass der/die Beschuldigte sich selbst äußern kann, ob er/sie einen TOA mitmachen möchte oder nicht.“

Wir sehen an dieser Stelle einen großen Umdenkbedarf nach dem Motto: Gebt den Beteiligten ihren Konflikt zurück.“

Frage der Finanzierung

Die Rückmeldungen zeigen überdies, wie unterschiedlich sich die Möglichkeiten einer Finanzierung von Selbstmelder*innen-Fällen in den einzelnen TOA-Fachstellen gestalten. Besonders hierbei erscheint vor allem, dass es landesweite Regelungen nur selten zu geben scheint:

- Innerhalb eines Bundeslandes heißt es bspw. in einer Jugendeinrichtung, dass die Finanzierung nur möglich sei, wenn die Jugendgerichtshilfe einen TOA befürworte. Die Anfrage von Selbstmelder*innen seien bisher selten. Von einer anderen Jugendeinrichtung ist dagegen zu hören, dass der TOA problemlos auch ohne Strafanzeige möglich sei. Anfragen kämen regelmäßig vor.
- Eine TOA-Fachstelle für den Erwachsenenbereich teilt mit, dass Selbstmelder*innen zwar Informationen erhalten können, welche Möglichkeiten sie haben, einen Konflikt außergerichtlich zu klären. Allerdings dürften nach Änderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze ausschließlich Fälle abgerechnet werden, die ein offizielles Justizverfahren zum Ursprung hätten.
- Eine weitere Rückmeldung verdeutlicht, dass der Umgang mit Selbstmelder*innen nicht forciert werde, da mit diesen zwar Gespräche geführt würden und auch Konflikte gelöst sowie der soziale Frieden bspw. in Nachbarschaften oder im Schulkontext wiederhergestellt werden könnten, jedoch: „Abrechnen können wir diese Fälle nicht, da die StA nicht beteiligt ist und keine Anzeige vorliegt.“
- Demgegenüber betont eine andere TOA-Kollegin wiederum, dass für die Klient*innen gegenüber der TOA-Fachstelle grundsätzlich keine Kosten anfallen würden – „egal wie die Auftragskonstellation aussieht: mit und ohne Anzeige, mit und ohne Auftrag von der StA.“

Wie Sie lesen können – der Umgang mit Selbstmelder*innen ist ähnlich divers wie unsere TOA-Landschaft. Es stellt sich jedoch heraus: Ist eine TOA-Fachstelle bußgeld-, pauschal- oder mischfinanziert, können Selbstmelder*innen-Fälle auch ohne anhängiges Verfahren bearbeitet werden. Bei einer Finanzierung nach Fallpauschalen hingegen oder reiner

Finanzierung über Zuweisungen aus der Staatsanwaltschaft scheint eine Bearbeitung nur mit anhängigem Strafverfahren umsetzbar.

Betrachtet man die uns vorliegenden Rückmeldungen anhand der Anzahl/Häufigkeit von Selbstmelder*innen-Fällen und der jeweiligen Möglichkeit der Finanzierung, wird deutlich:

Etwas mehr als ein Viertel (27 %) der TOA-Fachstellen gibt an, dass Selbstmeldungen regelmäßig vorkommen und die Finanzierung auch ohne Anzeige möglich sei. Etwas mehr als ein Zehntel (11 %) merkt an, dass Selbstmelder*innen selten anzutreffen sind, die Finanzierung aber grundsätzlich gesichert sei. Der überwiegende Großteil (62 %) führt an, dass Selbstmelder*innen selten auftreten und dass ohne Strafanzeige keine Finanzierung möglich sei.

Vermerkt werden sollte zudem an dieser Stelle, dass wenn in den TOA-Fachstellen ein Konzept für den Umgang mit Selbstmelder*innen vorliegt, die Zahlen eindeutig höher sind sowie eine alternative oder gar inkludierte Finanzierung gesichert ist.

Alternative Ideen

Besondere Situationen bedürfen besonderer Lösungen, sagt man ja häufig. Dies zeigt sich auch in den kreativen Lösungsansätzen aus einigen Rückmeldungen:

- Zwei TOA-Kolleginnen äußerten, sie bearbeiten Fälle von Selbstmelder*innen ohne Anzeigenerstattung einfach mit, da hin und wieder bei einzelnen Fällen Stunden übrig blieben und sie diese dann aufbrauchen. Allerdings könne – je nach Fall – auch die Schiedskommission im Wohnbezirk eine Alternative sein.
- Auch die Vermittlung an selbstständig tätige Mediator*innen könne eine Möglichkeit sein, dies sei allerdings mit Kosten für die Beteiligten verbunden. „Wenn kein Strafverfahren besteht, können die Parteien mit eigenen finanziellen Mitteln eine Mediation in Anspruch nehmen. Hier ist keine Förderung über Landesmittel möglich“, heißt es auch aus einer Fachstelle, die nach Fallpauschalen abrechnen muss.

Fraglich bleibt an dieser Stelle, ob diese alternativen Ideen als kreativer Umgang mit der derzeitigen Praxis bzw. den dortigen Rahmenbedingungen gleichzeitig eine sinnvolle Lösung darstellen. Welche Signalwirkung hat das ‚Mitabwickeln‘ von Selbstmeldungen gegenüber Geldgebern? Und ist es in unserem fachlichen Interesse, Selbstmeldungen in strafrechtlich relevanten Konflikten an Mediator*innen ohne Spezialisierung in Strafsachen abzugeben?

Eine Fachstelle greift einen weiteren Aspekt auf: Die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Strafanzeige als zwingende Voraussetzung für eine Durchführung eines TOA. Es ginge insbesondere darum, was dies für den oder die einzelne*n Betroffene*n mitunter bedeute. Daher bespreche man das Für und Wider einer Anzeige mit den Geschädigten im Einzelgespräch. Gerade im sozialen Nahraum sei die Konfliktbewältigung ohne Einbindung der Justiz häufig Erfolg versprechender.

Wir freuen uns, wenn Sie sich an der Diskussion beteiligen möchten und/oder uns Ihr Thema zusenden.

Wenn wir Sie zu Themen aus der Praxis per E-Mail befragen dürfen, schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht mit dem Stichwort „Nachgefragt“ an info@toa-servicebuero.de und wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

„Es braucht eine spezialisierte Stimme in der Straffälligenhilfe.“

Wir stellen vor: Professorin Dr. Kirstin Drenkhahn, neue Präsidentin des DBH e. V.

Interview von Theresa M. Bullmann



Bild: Johanna Nickels

Kirstin Drenkhahn

ist 1975 in Bad Oldesloe in Schleswig-Holstein geboren. Sie hat in Greifswald Jura studiert und ist seit 2011 Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin. Im Oktober 2018 wurde sie zur Präsidentin des DBH e. V. gewählt.

Kirstin Drenkhahn: Eigentlich war ich nicht die offensichtliche Kandidatin für eine Juraprofessur. Ich komme aus einer Bauernfamilie aus Schleswig-Holstein, in meiner direkten Familie bin ich die Erste, die studiert hat. Mich hat immer sehr interessiert, wie die Beziehungen zwischen Menschen organisiert sind, und aus meiner damaligen Perspektive schien mir Jura am geeignetsten, um diese Fragen zu beantworten. Das mag auch damit zu tun haben, dass ich nicht wusste, was man so alles studieren kann. Sonst hätte es vielleicht auch Soziologie werden können. Dazu

kommt, dass mir das juristische Arbeiten liegt. Ich habe mich schnell für Strafrecht interessiert und im Studium Lehrveranstaltungen von Frieder Dünkel besucht, bei dem ich dann später auch promoviert habe. Das wissenschaftliche Arbeiten hat mir sehr viel Spaß gemacht, mehr als die anderen juristischen Tätigkeiten, die ich während meiner Referendariatszeit ausprobiert habe. 2011 bekam ich eine befristete Juniorprofessur für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und dieses Jahr habe ich dann eine unbefristete Professur bekommen.

TOA-Magazin: Das heißt, Strafrecht und Kriminologie sind die juristischen Themen, die Sie am meisten interessieren?

Kirstin Drenkhahn: Ja, wobei mich hauptsächlich die Bereiche Sanktionenrecht – also wie und warum bestraft man –, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht sowie die Lebenswirklichkeit in der Strafrechtspflege interessieren. Ich mache ja in der Hauptsache Strafvollzugsforschung.

TOA-Magazin: Wie kam es dazu, dass Sie Präsidentin des DBH e. V. geworden sind?

Kirstin Drenkhahn: Tatsächlich bin ich erst letztes Jahr als Einzelmitglied in den DBH e. V. eingetreten, da ich bis dahin den DBH e. V. mit Bewährungshilfe verbunden habe und selber ja Strafvollzugsforscherin bin. Ich finde, dass es den Verein braucht und ich weiß, wie schwer es in den letzten Jahren geworden ist, Wissenschaftler*innen zu finden, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren. Als Marc Coester mich fragte, ob ich wohl kandidieren würde, habe ich mich mit meinem Fachbereich abgesprochen, ob sie das unterstützen würden. Dort wurde das positiv aufgenommen, und so habe ich zugesagt.

TOA-Magazin: Inwiefern halten Sie den DBH e. V. für wichtig?

Kirstin Drenkhahn: Ich finde es wichtig, dass es einen relativ großen Verband gibt, der spezialisiert auf Straffälligenhilfe und nicht konfessionell gebunden ist. Sowohl für diejenigen, die in dem Bereich arbeiten, als auch für die Straffälligen braucht es eine spezialisierte Stimme, die auch auf der politischen Ebene agiert, Stellungnahmen abgibt und mit ihrer Expertise beraten kann. Die Perspektive derjenigen, die im Bereich der Strafvollstreckung arbeiten, darauf, wie man Recht gestalten sollte, welche Maßnahmen gebraucht werden, wie Geld verteilt werden sollte usw., ist eine andere als die der Anwält*innen oder der Richter*innen. Gleichwohl sind wir mehr als eine Lobbyorganisation, wir haben unseren Mitgliedern auch einiges zu bieten, was Fortbildung oder Austausch auf Bundes- oder internationaler Ebene angeht, also einen Blick über den eigenen Tellerrand.

TOA-Magazin: Verbinden Sie mit Ihrem Amt eine bestimmte Vision?

Kirstin Drenkhahn: Konkrete Ziele oder Vorhaben haben wir eigentlich erst als Gruppe entwickelt, als wir uns als Präsidium zusammengesetzt haben. Wir müssen den Verband modernisieren. Es ist nicht mehr offensichtlich für Einzelpersonen und Gruppen, warum sie sich in einem bundesweiten Verband organisieren sollen, denn vieles im

Bereich der Strafrechtspflege passiert heute nur noch auf Länderebene. Wir müssen also mehr Überzeugungsarbeit leisten, erklären, warum es sinnvoll ist, bei uns Mitglied zu sein und gleichzeitig versuchen, die Mitglieder mehr in die Verbandsarbeit einzubinden. Das ist relativ schwierig, wenn man ein Verein ist, der Gruppen als Mitglieder hat, die unter lokal sehr unterschiedlichen Bedingungen operieren und verschiedene Meinungen vertreten. Zudem muss der Verband ins digitale Zeitalter überführt werden, wir müssen attraktiv werden für jüngere Menschen, die sogenannten Digital Natives, die jetzt Berufsanfänger*innen sind. Die Organisationsformen jüngerer Menschen sind schnelllebiger, kurzfristiger und oft auf ein konkretes Ziel ausgerichtet. Das sind organisatorische Herausforderungen. Inhaltlich dagegen ändert sich durch den Wechsel an der Spitze meiner Meinung nach nicht viel. Aktuell erstellen einige Bundesländer ihre eigenen Resozialisierungsgesetze, das wollen wir z. B. begleiten.

TOA-Magazin: In Heft 2/2018 haben wir den Generationenwechsel in Organisationen thematisiert. Das scheint im DBH e. V. nach wie vor aktuell zu sein.

Kirstin Drenkhahn: Und nicht nur bei uns. In der Justiz wird es in den nächsten Jahren eine riesige Pensionierungswelle geben. Was kommen da für Menschen nach? Wie sind die drauf? Welches Verhältnis haben die als Richter*innen zu ihrer Unabhängigkeit? Ich sehe ja an der Uni, wie jung unsere Absolvent*innen sind. Wenn die danach gleich ins Referendariat gehen, können sie theoretisch mit 25 Richter*in werden. Was heißt das für die Justiz, wenn wir plötzlich so junge Strafrichter*innen oder Staatsanwält*innen haben? Wie es in der Bewährungshilfe ist, weiß ich nicht, aber ich kann mir vorstellen, dass es hier auch ähnlich ist. Dazu kommt, dass gerade überall Sozialarbeiter*innen gesucht werden. Es wird mithin noch dazu schwierig, Fachkräfte zu finden. Wir stehen also vor einer Menge Herausforderungen.

TOA-Magazin: In mir löst es Unbehagen aus, dass lebensunferne junge Menschen, die völlig verschult sind, über das Leben anderer Menschen entscheiden dürfen. Dazu kommt, dass diejenigen, die Jura studieren, in der Regel aus einem privilegierten Haushalt kommen, d. h. die Differenz zwischen denen, die richten, und denen, die gerichtet werden, könnte größer kaum sein.

Kirstin Drenkhahn: Das stimmt im Großen und Ganzen, aber es gibt mittlerweile rechtswissenschaftliche Fachbereiche mit einem ziemlich hohen Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund und Erstakademiker*innen. Das ist nicht die Mehrheit, aber immerhin ein nennenswerter Anteil. Wir werden also diverser. Das heißt trotzdem nicht,

dass sie besser geeignet sind als ihre Kommiliton*innen aus Juristenhaushalten. Perspektivenübernahme muss man auch erst einmal lernen. Wir haben viele Studienanfänger*innen, die gerade erst volljährig und eigentlich noch sehr unreif sind. Die kommen an der Uni in große Gruppen hinein und in ein Studium, das sehr strukturiert ist und dadurch eine falsche Sicherheit vermittelt. Das ist für die Persönlichkeitsentwicklung bedenklich, und dagegen kommt man als einzelne Lehrende schwer an.

Auf der positiven Seite ist zu verzeichnen, dass die Jurastudent*innen seit geraumer Zeit Schwerpunktbereiche wählen müssen und Strafrechtspflege sehr beliebt ist. Es stellt sich allerdings die Frage, was aus den Leuten wird, die diese Bereiche absolviert haben. Werden die tatsächlich Staatsanwält*innen und Richter*innen oder machen die etwas anderes? In der Praxis sind diese Schwerpunktbereiche nämlich nicht so gut angesehen, da dort vor allem auf die Noten geschaut wird, und man glaubt, dass die im Schwerpunktbereich nicht vergleichbar sind. Also werden diese Bereiche bei der Personalauswahl nicht berücksichtigt. Bisher haben die staatlichen Stellen also noch nicht verstanden, dass sie davon profitieren können, wenn sie Leute einstellen, die im Studium schon spezialisiertes Wissen erlangt haben.

TOA-Magazin: Die Frage ist auch, was wird da gelehrt? Wenn es schon Spezialisierung gibt, wäre es ja wünschenswert, wenn da mehr Informationen zu TOA und RJ vermittelt würden, aber das scheint bis jetzt auch noch nicht der Fall zu sein.

Kirstin Drenkhahn: Das ist relativ schwierig, weil man auch in den Schwerpunktbereichen nur bestimmte Sachen einführen kann. Ich habe schon länger kein Sanktionenrecht mehr unterrichtet, früher habe ich da immer ein sehr breites Verständnis von Sanktion vermittelt, viel mit soziologischen Hintergründen gearbeitet und RJ spielte dabei natürlich eine große Rolle. Es hängt also sehr davon ab, wer die Vorlesungen macht, denn es gibt meist kein festes Curriculum. Ich selbst kooperiere in meinen Kriminologievorlesungen mit der Berliner Conferencingmoderatorin Annett Zupke. Wir schauen mit den Studierenden einen halbstündigen Film über ein Circleprogramm in einem amerikanischen Hochsicherheitsgefängnis an. Das ist für die Studierenden immer ein Aha-Erlebnis.

TOA-Magazin: Wie sind Sie mit Restorative Justice in Kontakt gekommen?

Kirstin Drenkhahn: Dass es Täter-Opfer-Ausgleich gibt, habe ich schon im Studium gehört, aber wie das genau abläuft, kann man sich nicht wirklich vorstellen, wenn man es in einem Lehrbuch liest. Im Laufe der Zeit habe ich ein bisschen mehr darüber gelesen, aber das war alles sehr theoretisch.

Es war eher der Viktimologie-Kurs der World Society of Victimology, der jedes Jahr in Dubrovnik stattfindet und zu dem ich fast immer fahre, der mich stärker auf RJ gebracht hat. Denn dort hat das einen ganz anderen, zentralen Stellenwert. Interessanterweise gibt es in der letzten Zeit in Fachkreisen eine verschärfte abolitionistische Debatte, die Abschaffung des Gefängnisses wird also wieder häufiger gefordert. Ich finde, dass das leider oft sehr unterkomplex diskutiert wird und gerade die Frage der Alternativen ist relativ schlecht beleuchtet, Restorative Justice taucht auch kaum auf. Dabei sehe ich hier einiges an Potenzial, wie Leid vermieden werden kann. Ich glaube, ein großes Problem von RJ ist, dass viele Menschen immer noch glauben, wenn man nicht bestraft, macht man es den Täter*innen zu „leicht“. Dabei ist RJ ja alles andere als einfach. Es ist keineswegs leicht, über Konflikte zu reden, gegebenenfalls zuzugeben, dass man etwas falsch gemacht hat, mit der Person, die man verletzt hat, um Lösungen zu ringen usw. Es ist das Strafrechtssystem, das uns einfache Lösungen vorgaukelt: Man hat zwei Hauptstrafen, man kann die Schuld in Zeit und in Geld messen, und das war scheinbar schon immer so. Das erscheint sehr einfach und abgeklärt. Restorative Justice auszubauen bedeutet dagegen, dass man noch mal völlig neu nachdenken kann, dass es keine einfachen Lösungen gibt, dass viele Leute ihre Haltung ändern müssen – z. B. die Jurist*innen in der Strafjustiz gegenüber den Straftäter*innen, möglicherweise auch die Strafverteidiger*innen gegenüber ihren Mandant*innen. Das erfordert also viel Veränderung.

TOA-Magazin: Ich habe den Eindruck, dass die „Juristerei“ nicht der Ort ist, von dem diese Veränderung herkommt. Ich glaube, dass wird eher von außerhalb kommen und auf einzelne Akteur*innen und Institutionen im juristischen Bereich Druck ausüben, sodass es dann auch dort zu Veränderungsprozessen kommt. Denn es erscheint mir doch viel verlangt von Jurist*innen, sich von allem, was sie gelernt haben, abzuwenden – das ist es letztlich, was Strafabolitionismus und auch Restorative Justice bedeuten. Es handelt sich um eine Infragestellung von Weltansicht, und das ist eine große Herausforderung.

Kirstin Drenkhahn: Ja, aus unserem Feld kommt der Veränderungsschub bestimmt nicht, aber man muss das Feld mitnehmen! Das Problem ist jedoch noch größer. Viele Menschen haben nicht gelernt, ihre Konflikte zu regeln, es wird als unangenehm und lästig empfunden und die Tendenz, sie doch lieber an Spezialist*innen abzugeben, ist groß. Im Zweifel ist es dann doch praktisch, dass es die Justiz gibt. Es braucht also Erziehung zu Konfliktkompetenz, um überhaupt eine Basis zu haben, auf die Restorative Justice und Ähnliches aufbauen können. Dazu kommt, dass man sich Gedanken machen muss, woher die Regeln für RJ kommen. Denn ohne die geht es wohl nicht in größerem Stil.



Bild: Johanna Nickels

Kirstin Drenkhahn: Ich bin in der günstigen Lage, dass ich in diesem Wintersemester ein Forschungssemester habe. Das heißt, ich kann ein paar Monate lang in Ruhe schreiben, Literatur lesen, mich auf meine wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Außerdem bin ich gerade dabei, mir mein Team auszubauen, ich habe ja jetzt nach der Entfristung mehr Ressourcen zur Verfügung. Das heißt auch, dass wir mit Bordmitteln größere Projekte durchführen können. Dabei interessiert mich besonders die Frage von höherer Bildung im Strafvollzug. Wir organisieren bereits Seminare im Gefängnis mit gefangenen Studierenden und Studierenden von außerhalb. Das ist nicht einfach. Es gibt auch nicht sehr viele Gefangene, die studieren, und man stößt mit der Idee nicht nur auf Zustimmung bei denen, die im Strafvollzug arbeiten.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch!

TOA-Magazin: Hat die Auseinandersetzung mit Restorative Justice Auswirkungen auf Ihr eigenes Leben?

Kirstin Drenkhahn: Ob es mein Leben verändert hat, weiß ich nicht, aber ich würde sagen, dass die Beschäftigung damit meine Perspektive sehr erweitert hat, und zwar auch im Bereich Strafvollzug. RJ kann auch innerhalb des Strafvollzugs sehr sinnvoll sein, weil bei vielen schweren Straftaten weder Opfer noch Täter*innen schnell bereit sind, sich zu treffen. Das muss manchmal ein paar Monate oder Jahre heranreifen. Die positive Energie, die ein gelungenes Ausgleichsgespräch mit sich bringt, nehmen die Beteiligten dann mit, und das hilft, für sich und das eigene Leben andere Perspektiven zu entwickeln, was für die Resozialisierungsperspektive der Gefangenen relevant sein kann.

TOA-Magazin: Noch eine private Frage: Was ist Ihnen denn wichtig im Leben?

Kirstin Drenkhahn: Solidarität ist ein zentraler Wert für mich. Das ist ein Band, das uns miteinander verbindet und bedeutet, dass wir aufeinander achten und uns gegenseitig unterstützen. Solidarität muss aber mit Respekt vor der Selbstbestimmung jedes Menschen einhergehen, Autonomie ist also ebenso ein wichtiges Prinzip für mich. Jede*r hat auch ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden.

TOA-Magazin: Und wie sieht Ihre Perspektive für die nächste Zeit aus?

Strafvollzug und Straffälligenhilfe

„Restorative Justice – Opfer, Täter und Gesellschaft im Blick“

23. September 2019 in Leonberg

Von Axel Jeroma

Für die konsequente Anwendung von Restorative Justice im Strafrecht haben sich die Teilnehmenden des Fachtages Straffälligenhilfe und Strafvollzug ausgesprochen. Der Fachtag wird jährlich vom DBH e. V., dem Justizministerium Baden-Württemberg, der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg und dem Seehaus e. V. im Seehaus Leonberg veranstaltet.

Auf die Grundzüge von Restorative Justice verwies Friedrich Schwenger, Beauftragter für Gefängnisseelsorge, in seinem Vortrag. Es gehe darum, Opfer, Täter und die Gemeinschaft auf freiwilliger Basis in einen Dialog zu bringen, um Straftaten, Konflikte und problematische Situationen umfassend aufzuarbeiten. „Restorative Justice stellt die Heilung der Wunden von Opfern, die Verantwortungsübernahme von Tätern und den sozialen Frieden der Gemeinschaft in den Mittelpunkt.“

Laut Dr. Michael Kilchling, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, verfügt Deutschland im internationalen Vergleich über einen der weitesten Rechtsrahmen für Restorative Justice. „Es gibt keine Anwendungsbeschränkungen bei

den Straftaten, dem beteiligten Personenkreis oder beim Zeitpunkt während eines Verfahrens. Durchführbar sind die Modelle sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht“, erläuterte er. Selbst in schweren Fällen sei ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) möglich und wichtig. Weitere Gelegenheiten, um Restorative Justice anzuwenden, bestünden bei Schlichtungen, Konferenzen, Mediationen durch Polizei und Gerichte sowie im Rahmen von Sensibilisierungs- und Opferempathie-Programmen. Leider würden die Restorative-Justice-Programme viel zu selten angewendet.

Nach Auskunft von Christoph Willms vom TOA-Servicebüro des DBH e. V. sind statistischen Erhebungen zufolge bereits weit mehr als die Hälfte der Geschädigten und der Beschuldigten (54,4 % bzw. 71,8 %) nach einer ersten Kontaktaufnahme zu einem TOA bereit. Allerdings würde ein TOA noch nicht flächendeckend und auch nicht in allen Phasen des Strafverfahrens angeboten.

Nico Kempf von der DFB-Stiftung Sepp Herberger berichtete über die Initiative „Anstoß für ein neues Leben“. Zentrales Thema dabei ist die Vermittlung der Opferperspektive. Dafür arbeitet die Stiftung eng mit Christoph Rickels zusammen, der auch bei der Fachtagung referierte.

Rickels bekam 2007 nach einem Discobesuch einen Faustschlag ins Gesicht. Seitdem ist er halbseitig gelähmt. Er wird sein Leben lang leiden. Bis heute hat er weder Schmerzensgeld noch eine Entschuldigung des Täters erhalten. Der Schläger wurde zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Rickels dazu: „Das ist nichts. Für ihn hatte das Ganze praktisch keine Konsequenzen, für mich dagegen schon.“ Er hätte sich gewünscht, dass dem Täter zumindest noch Sozialstunden auferlegt worden wären. So hätte er aktiv werden und Dienst an der Gesellschaft leisten müssen.

Dass TOA und Restorative-Justice-Programme nicht nur bei leichter Kriminalität, sondern auch bei schwersten Straftaten wirken, erläuterte Tobias Merckle, Seehaus e. V., anhand von zwei internationalen Beispielen. „In Ruanda haben am Genozid beteiligte Straftäter die volle Wahrheit aufgedeckt, um Vergebung gefragt und nach ihrer Entlassung aus dem



Bild: Seehaus e. V.

Podiumsdiskussion mit rechtspolitischen Sprechern bzw. Strafvollzugsbeauftragten unter Leitung von Christian Ricken. (v. l. n. r.): Christian Ricken, Jurgen Filius, Karl Zimmermann, Jonas Weber, Prof. Dr. Ulrich Goll.



Bild: Seehaus e. V.

Dr. Michael Kilchling referierte über den Stand der RJ in Europa.

Gefängnis Häuser für die Hinterbliebenen der Getöteten gebaut.“ Danach hätten die Opfer den Tätern geholfen, Wohnraum für sich zu schaffen. Gemeinsam würden sie jetzt in „Dörfern der Versöhnung“ friedlich und genossenschaftlich zusammenleben. In Kolumbien nehmen laut Merckle ehemalige Guerilleros und Paramilitärs gemeinsam mit Opfern des jahrzehntelangen bewaffneten Konflikts am Programm „Opfer und Täter im Gespräch“ teil und bauen gemeinsam zerstörte Infrastruktur wieder auf.

Merckle wünscht sich, dass auch in Deutschland solche Restorative-Justice-Programme bei allen Deliktsarten zur Anwendung kommen und die Opferperspektive und Wiedergutmachung in den Mittelpunkt des Strafrechts und des Strafverfahrens rücken. Opfer sollten vor, während und nach Abschluss des Verfahrens an Restorative-Justice-Programmen teilnehmen können und unkompliziert Hilfe erhalten. Bei den Strafvollzugsbeauftragten von vier baden-württembergischen Landtagsfraktionen stößt die beim Fachtag vorgebrachte Forderung nach mehr Restorative Justice auf offene Ohren:



Bild: Seehaus e. V.

Der Fachtag stieß auf das Interesse von insgesamt über 100 Teilnehmenden.

„Wir brauchen ein ausgeprägtes Restorative-Justice-Denken“, betonte der ehemalige baden-württembergische Justizminister Goll. Das Seehaus Leonberg bezeichnete er als Flaggschiff des Strafvollzugs im Land. Über den Täter-Opfer-Ausgleich sagte er, dass dieser bisher leider sehr stiefmütterlich behandelt worden sei. „Es ist wichtig, die Opferperspektive sichtbar zu machen. Dafür leistet der Täter-Opfer-Ausgleich einen wertvollen Beitrag.“

Der Grünen-Politiker Filius ist nach eigenen Worten ebenfalls begeistert vom Seehaus-Konzept. „Es müsste noch viel mehr Projekte dieser Art geben“, sagte er. Er bedauere, dass Restorative Justice noch nicht so im Gesetz verankert sei, wie er sich das wünsche. „Elemente wie der Täter-Opfer-Ausgleich sollten viel häufiger angewendet werden.“

Der CDU-Abgeordnete Zimmermann zeigte sich ebenso aufgeschlossen: „Am besten ist, wenn die Strafe einer Tat auf dem Fuße folgt.“ Oft dauere es zu lange, bis es zu einer Verurteilung komme. Das führe dazu, dass bei manchen Tätern der unmittelbare Bezug zu ihrem Vergehen verloren gehe. Aus diesem Grund plädierte Zimmermann dafür, einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu spät durchzuführen. Möglicherweise könnten Leute von weiteren Straftaten abgehalten werden, wenn sie frühzeitig eine Form von Wiedergutmachung leisten und sich mit ihrer Tat auseinandersetzen müssen.

Nach Meinung von SPD-Vertreter Jonas Weber gilt es alles dafür zu tun, um den Rechtsstaat zu stärken. „Dazu braucht es vorbildliche Einrichtungen vor Ort, wie das Seehaus hier in Leonberg“, sagte er. Weber warb bei der Podiumsdiskussion vor allem dafür, sich verstärkt für die Belange von Opfern einer Straftat einzusetzen. „Sie werden leider oft sehr lange mit ihren Sorgen und Nöten alleine gelassen. Dabei wäre es notwendig, dass sie alle Unterstützung bekommen, die sie benötigen.“, erklärte er.

Autor



Bild: Axel Jeroma

Axel Jeroma

ist als Öffentlichkeitsreferent beim Seehaus e. V. tätig. Als Redakteur hat er für mehrere Medien im In- und Ausland gearbeitet. Zudem besitzt er einen M. A. in „Intercultural Studies“ der Columbia International University/ South Carolina.

Filmkritik

„Je ne te voyais pas“

(I did not see you)

Dokumentarfilm von François Kohler, dt. u. fr mit UT, PS Productions, Schweiz 2019, 75 min.

Ein Banküberfall, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung. Drei Menschen, deren Leben durch diese Vorfälle für immer verändert wurde. Drei Menschen, die bereit waren oder es sich wünschten, ihre Täter [sic] zu treffen, um das Geschehene aufzuarbeiten.

In der Schweiz steckt Restorative Justice noch in den Kinderschuhen. Anders in Belgien, wo zwei der Fälle angesiedelt sind: Das Land gilt als Vorreiter in Sachen Restorative Justice, gerade und besonders auch bei schweren Verbrechen. Doch erste Schritte werden auch in der Schweiz gemacht, gezeigt wird im Film ein ‚Opfer-Inhaftierten-Gesprächskreis‘. Bei diesem Verfahren treffen Inhaftierte und Geschädigte, die nicht miteinander verbunden sind, aufeinander, um über Täterschaft und Opfersein zu sprechen. Ich habe ‚Verfahren‘ geschrieben, doch streng genommen handelt es sich hier nicht wirklich um ein RJ-Verfahren. Das Wort Maßnahme wäre wohl passender. Es ist eben kein Treffen der Beteiligten und Betroffenen einer Tat, mit dem Ziel, sie aufzuarbeiten und etwas wiedergutzumachen. Es handelt sich eher um eine Rehabilitierungs- oder Erziehungsmaßnahme für die Inhaftierten. Das ist vielleicht nicht falsch und möglicherweise fallen nebenbei auch restorative Ergebnisse auf beiden Seiten ab, aber es ist im Kern eben keine RJ – diese zunehmende Begriffsverwässerung, bei der mittlerweile alle möglichen sozialpädagogischen Maßnahmen im Bereich der Kriminalpolitik als ‚Restorative Justice‘ verkauft werden, weil der Begriff zu einem Modewort geworden ist, ist der Sache selbst abträglich.

Doch zurück zum Film. Er erzählt aus Sicht der Betroffenen. Der Film begleitet sie an den Ort des Geschehens und auf ihrem Weg der Aufarbeitung bis hin zum Ausgleichsgespräch. Es gibt noch eine vierte Geschichte: von einem Inhaftierten, der sein eigenes Opfersein erkundet, um sein Leben, das schon vor langer Zeit aus der Bahn geraten ist, wieder in den Griff zu bekommen. Er sucht den Kontakt zum Mörder seiner Mutter.

Es wird also so einiges erzählt, und das ist vielleicht der Schwachpunkt des Films, er ist ziemlich voll und manchmal an der Grenze zum Überladensein. Noch eine Geschichte.

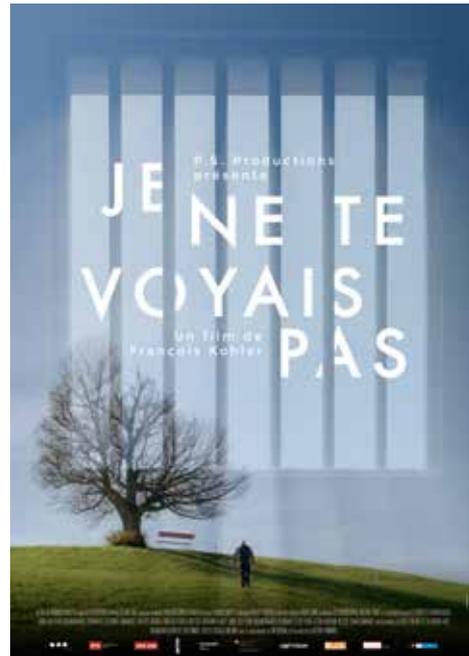


Bild: PS Productions

Filmplakat

Und dann noch eine. Sie werden parallel erzählt, man muss sie also im Kopf behalten, um das Hin- und Herspringen mitvollziehen zu können. Gleichwohl ist der Film durchaus gelungen. Er erzählt langsam, einfühlsam und doch distanziert genug. Es gibt keine hollywoodesken Versöhnungsgesten, sondern vier sehr unterschiedliche (Zwischen-) Ergebnisse, mehr oder weniger gelungene, bewegende oder spröde Mediationen. Viele verschiedene Frieden, die mit dem Erlebten gefunden werden. Wie im echten Leben. (TMB)

Zusätzliche Infos:

Gesprochen wird Französisch und (Schweizer-)Deutsch, der Film ist nach Wahl deutsch, englisch oder französisch untertitelt. Für Vorführungen, auch mit Anwesenheit des Filmemachers, kann man die Produktionsfirma kontaktieren unter xavier.grin@ps-productions.ch.

Trailer und weitere Informationen unter:

<http://ps-productions.ch/project/je-ne-te-voyais-pas>

Buchbesprechung

Restorative Justice für alle Lebenslagen

Diverse Autor*innen: The Little Books of Justice and Peacebuilding

Was, wenn es eine Reihe mit Einsteiger*innenliteratur für Restorative Justice gäbe? Und was, wenn diese außerdem hilfreiche Informationen für Profis enthielte? Auf Deutsch muss man darauf noch warten, im englischsprachigen Raum gibt es die „Little Books of Justice and Peacebuilding“, herausgegeben in Kooperation des Center for Justice and Peacebuilding der Eastern Mennonite University und des Verlags Good Books.

Die Idee ist, „Schlüsselkonzepte und Praktiken aus dem Feld der Restorative Justice, Konfliktvermittlung und Friedensarbeit in niederschwelliger Form zu präsentieren“. Die Bände sind jeweils von bekannten Expert*innen auf dem jeweiligen Gebiet geschrieben und richten sich an „Praktiker*innen, Student*innen und alle, die sich (...) interessieren“ (Bucheinband, eigene Übersetzung). Jeder der insgesamt 20 Bände (Stand bei Drucklegung) hat etwa 100 Seiten und beinhaltet eine Hinleitung zum Thema, theoretische Hintergründe, Leitplanken und Praxis-Tipps sowie meist auch Fallbeispiele. Der Preis liegt zwischen 5,- Euro und 10,- Euro und ist mithin erschwinglich.

Welche Themen werden behandelt?

Der Einführungsband „Little Book of Restorative Justice“, geschrieben von Howard Zehr, einem Pionier des Feldes, ist als einziger – unter dem etwas eigenwilligen Titel „Fairsöhnt – wie Opfer und Täter heil werden“ – im Neufeld Verlag auch auf Deutsch erschienen.

Dazu kommen die Bände, die sich mit Methoden beschäftigen: Circle Processes, Family Group Conferencing, Victim-Offender-Conferencing, Transformative Community Conferencing oder auch „Cool Tools for Hot Topics“ – um nur ein paar zu nennen. Einige davon sind zusammengefasst auch als „Big Book of Restorative Justice“ erhältlich.

Dann gibt es jene, die sich mit speziellen Zielgruppen auseinandersetzen. Was gibt es zu beachten, wenn man mit Senior*innen arbeitet („RJ for Older Adults“)? Wie geht man mit Fällen sexualisierter Gewalt um („Little Book of RJ for

Sexual Abuse“)? Wie funktioniert RJ im Gefängnis („Little Book of RJ for People in Prison“)? Gleich zwei Bände befassen sich mit Fragen von Rassismus und Restorative Justice („Race and RJ“, „Little Book of Racial Healing“).

Insgesamt geht es nicht nur um Restorative Justice im engeren Sinn, sondern angrenzende Themengebiete werden ebenso behandelt, wie etwa Traumaheilung, Schuldisziplin, Campuskultur oder strategische Verhandlungstaktik. Dass die Herausgeber*innen der christlichen Kirche der Mennonit*innen angehören, merkt man an Titeln wie „Biblical Justice“ oder „Conflict Transformation for Ordinary Christians“.

Die Reihe ist in leicht verständlicher Sprache geschrieben und somit vielleicht auch für diejenigen interessant, die das Lesen in Englisch nicht so gewohnt sind. Da sie sich mit der nordamerikanischen (USA und Kanada) Situation befassen und auf dortige Erfahrungen beziehen, muss die Leser*in die Transferleistung für den deutschen oder europäischen Kontext selbst erbringen (Rechtsprechung, Institutionen und gesellschaftliche Verfassungen unterscheiden sich mitunter erheblich). Trotzdem lassen sich viele hilfreiche Informationen und Anregungen daraus ziehen.

Konkret: Einzelne Bände vorgestellt

Alte Menschen sind in Nordamerika nicht anders alt als in Europa: Demenz, selbstbestimmte Lebensführung, Fälle von Missbrauch durch Pflegekräfte oder Angehörige oder Burn-out-Gefährdung von pflegenden Angehörigen stellen hier wie dort Herausforderungen dar. Eine Mediation in diesem Kontext muss also bestimmte Fragen vorher abklopfen und der Band „Restorative Justice for Older Adults“, geschrieben von Julie Friesen und Wendy Meek, die beide in RJ-Initiativen für Senior*innen aktiv sind, gibt hier Hilfestellung und erzählt aus der Praxis des Elder Mediation Program der Stadt Kitchener (Kanada).

Einen besonderen Einblick in die Überschneidungen zwischen sozialer Gerechtigkeit und heilender Gerechtigkeit gibt Fania Davis, die Schwester der bekannten antirassistischen und abolitionistischen Aktivistin und Professorin Angela Davis. In „Race and Restorative Justice“ erzählt sie

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Völkerstrafrecht

Von Eike Fesefeldt

Seit 2002 gibt es das Deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).¹ Dieses kodifiziert verschiedene völkerstrafrechtliche Straftatbestände, unter anderem den Völkermord in § 6 oder die Kriegsverbrechen in den §§ 8 bis 12. Gemäß § 1 VStGB unterliegen diese Straftatbestände dem sogenannten „Weltrechtsprinzip“, das heißt die Strafbarkeit nach deutschem Recht besteht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie verwirklicht werden.

Während in den ersten Jahren des Inkrafttretens kaum Ermittlungsverfahren durch den – in erster Linie dafür zuständigen – Generalbundesanwalt aufgrund dieser Straftatbestände durchgeführt worden sind, hat sich dies seit Beginn des syrischen Bürgerkriegs schlagartig geändert. Mittlerweile sind Verhandlungen gegen Beschuldigte, denen zumeist Kriegsverbrechen in Syrien vorgeworfen werden, an den Oberlandesgerichten der Bundesländer zu einer gewissen Routine geworden. Meistens richten sich diese Prozesse gegen Deutsche, die von sich aus in den syrischen Bürgerkrieg gezogen sind, oder gegen ausländische Kriegsverbrecher, die als Asylsuchende getarnt nach Deutschland eingereist sind.

Mit dieser Routine kommen immer wieder Fragen auf, die eher aus dem allgemeinen Strafrecht bekannt sind. Ein Punkt, den etwa das OLG Stuttgart in einer 2017 gefällten Entscheidung zu berücksichtigen hatte, war, inwieweit die Regeln des TOA auf völkerstrafrechtliche Taten anwendbar sind.²

Ein erster (mislungener) Versuch

Dieser erste Versuch, die Regeln des TOA in einem Kriegsverbrecherprozess einzusetzen, ist mislungen. Es ging um den folgenden Sachverhalt: Im Jahr 2013 war ein kanadischer Mitarbeiter der Vereinten Nationen nahe Damaskus von einer terroristischen Gruppierung verschleppt worden. Die Entführer nahmen ihm alles ab, was er bei sich trug und hielten ihn acht Monate gefangen. Sie forderten in dieser

Zeit vergeblich sowohl von den Vereinten Nationen als auch von Kanada sieben Millionen US-Dollar Lösegeld. Ende 2013 gelang dem Entführten durch Zufall die Flucht. Wie in seinem später erschienenen Buch „Meine Seele kriegt ihr nie“ nachzulesen,³ hatte er noch viele Monate danach mit schweren psychischen Problemen zu kämpfen.

Anfang 2016 wurde einer der Entführer, ein zu dieser Zeit anerkannter Asylbewerber, nahe Stuttgart festgenommen und in dem darauffolgenden Prozess zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte dabei unter anderem gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, wonach Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen sind.⁴

Etwa in der Mitte, der von Oktober 2016 bis September 2017 gehenden Verhandlung, hatte der Angeklagte über seine Verteidiger als Wiedergutmachung der Tatfolgen eine Entschädigung in Höhe von 500 Euro angeboten und eine Entschuldigung verlesen lassen. Darüber hinaus sollte die Zahlung etwaige zivilrechtliche Forderungen komplett abdecken. Wenig verwunderlich lehnte der Geschädigte die Entschuldigung des Angeklagten und das Bemühen um einen TOA strikt ab. Auch das OLG Stuttgart stellte in seiner Urteilsbegründung klar, dass die Art und Weise, wie der Angeklagte in diesem Fall versuchte, eine Strafmilderung zu erreichen, nicht funktioniert. Es fehlte ein kommunikativer Prozess zwischen dem Angeklagten und dem Opfer, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet ist. Zwar ging das Gericht schon davon aus, dass 500 Euro für den Angeklagten viel Geld waren, urteilte aber dennoch, dass er insbesondere mit der Forderung nach Abgeltung von zivilrechtlichen Ansprüchen kein ernsthaftes Bemühen zur Schadenswiedergutmachung dokumentiert hatte.

Anwendbarkeit der TOA-Regeln im Völkerstrafrecht

³ Campeau, Meine Seele kriegt ihr nie.

⁴ Das Verfahren ist nicht rechtskräftig. Der BGH hatte der Revision des Generalbundesanwalts stattgegeben (BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – 3 StR 149/18). Insbesondere bemängelt der Beschluss am Urteil des OLG Stuttgart, dass der Angeklagte nur wegen Beihilfe verurteilt wurde, sich eine Qualifizierung als Mittäter aber aufdränge. Im erneuten Verfahren vor dem OLG Stuttgart wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.01.2019, Az. 6 – 3 StE 5/16).

² OLG Stuttgart, Urteil vom 20.09.2017, Az. 5 – 3 StE 5/16 – unveröffentlicht.

Umso schwerer eine Straftat, umso schwerer wird sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die Anwendung der TOA-Regeln. Hinsichtlich einzelner Straftaten sind die Regeln des TOA zumal überhaupt nicht anwendbar.⁵ Zwar enthält der Wortlaut des § 46a StGB keine Restriktionen und macht auf den ersten Blick eine Anwendung des TOA auf alle Straftaten möglich, also auch auf Verbrechenstatbestände oder Gewalttaten.⁶

Die Anwendbarkeit der TOA-Regeln ist trotz des Wortlauts eingeschränkt. Danach scheiden gewisse Delikte aus dem Anwendungsfeld aus, in denen sich ein TOA der Logik nach verbietet, da er generell nicht möglich ist. Insoweit ist § 46a StGB bei vollendeten Tötungsdelikten nicht anwendbar, da es in diesen „unversöhnlichen“ Fällen zu keinem Kommunikationsprozess zwischen Täter und Opfer mehr kommen kann.⁷ Auch eine Wiedergutmachungsleistung an die Hinterbliebenen macht die TOA-Regeln im Fall des vollendeten Mordes oder Totschlages nicht anwendbar.⁸ Dieser Meinung hat sich der BGH in einem aktuellen Beschluss ausdrücklich angeschlossen.⁹ Die Vorschrift setzt danach schon begrifflich voraus, dass Verletzter und Opfer ein und dieselbe Person sind. Auch würde es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass eine Ausgleichszahlung etwa an Hinterbliebene keine Strafmilderung nach § 46a StGB nach sich ziehen kann. Daneben sieht der BGH bei sogenannten „opferlosen“ Straftaten keine Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 46a StGB.¹⁰ Bejaht hat der BGH allerdings in verschiedenen Entscheidungen eine Anwendbarkeit der TOA-Regeln auf schwerste Straftaten,¹¹ etwa bezüglich einer schweren Vergewaltigung,¹² Kindesmissbrauch,¹³ Raub in besonders schwerem Fall¹⁴ oder versuchtem Mord.¹⁵ Straftaten nach dem VStGB sind sicher ebenfalls als schwerste De-

likstypen zu qualifizieren, nicht umsonst werden sie vom Generalbundesanwalt verfolgt und bereits in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten angeklagt.

Das VStGB selbst enthält keine eigenen Regeln bezüglich des TOA. Stattdessen verweist § 2 VStGB auf das allgemeine Strafrecht, also grundsätzlich auch auf § 46a StGB und die §§ 155a, 155b StPO. Trotz dieser allgemeinen Verweisung stellt sich die Frage, ob das VStGB nicht eine eigene Strafprozessordnung braucht. In diese Richtung argumentierte das OLG Stuttgart im sogenannten „Ruanda-Prozess“, der ebenfalls Straftatbestände nach dem VStGB als Grundlage hatte.¹⁶ Dabei bezog sich das Gericht insbesondere auf den hohen organisatorischen und zeitlichen Aufwand, den derartige Kriegsverbrechensprozesse mit sich bringen. Aufgrund dieser Erfahrungen kommt ein für eine Bundestagsanhörung erstelltes Gutachten zum Ergebnis, dass es sinnvoll erscheint, auch die Rolle von Opfern und Zeugen im Völkerstrafrecht zu beleuchten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.¹⁷

Offensichtlich muss es einem OLG möglich sein, sich in einem Strafverfahren nach dem VStGB auf die Frage der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu konzentrieren. Es dürfte allerdings keinen Grund dafür geben, die Regeln des TOA nicht grundsätzlich auf das VStGB anzuwenden. Der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechend muss aber konstatiert werden, dass bezüglich bestimmter völkerstrafrechtlicher Verbrechenstatbestände sehr wohl eine Anwendbarkeit der TOA-Regeln zu verneinen ist. Tatsächlich erscheint es nicht machbar, diese Regeln etwa auf eine Völkermordhandlung anzuwenden, insbesondere wenn es zu tatsächlichen Mordhandlungen kam.

Das VStGB kennt aber auch Straftaten, die nicht durch entsprechende überschießende Grausamkeit gekennzeichnet sind und eine Strafmilderung nach § 46a StGB zulassen. Insoweit ist zu beachten, dass auch das OLG Stuttgart im Fall des entführten Kanadiers eine Anwendung der TOA-Regeln auf § 10 Abs. 1 VStGB für grundsätzlich möglich hielt.¹⁸ Es wendete § 46a StGB nur deshalb nicht an, weil der TOA nicht erfolgreich war, qualifizierte seine Bemühungen aber als versuchten TOA und nahm diesen Umstand in die Strafzumessung auf.

5 Siehe ausführlich: Kasper, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, S. 106 ff.

6 BGH, NStZ 1995, 492. Vgl. Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46a Rn. 4; Maier, in: MüKo, StGB, § 46a Rn. 3; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 46a Rn. 1b; Seebode, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB, § 46a Rn. 8.

7 Maier, in: MüKo, StGB, § 46a Rn. 3; Kasper, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, S. 106.

8 Pielsticker, § 46a StGB – Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts? S. 127 f.; Kasper, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, S. 106; a.A. Seebode, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB, § 46a Rn. 9; Stern, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, Rn. 686.

9 BGH, Beschluss vom 06.06.2018, Az. 4 StR 144/18. Vgl. Amos, Zu spät für Reue, Legal Tribune Online, 02.10.2018.

10 Dies bezieht sich etwa auf den vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2014 – 4 StR 213/14, Juris.de) oder auf das Steuerstrafrecht (siehe Brauns, wistra 1996, 214). Zum Streitstand vgl. etwa: Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46a Rn. 4a; Maier, in: MüKo, StGB, § 46a Rn. 3.

11 Vgl. Franke, NStZ 2003, S. 410 f.

12 BGH, NStZ 1995, 492; NStZ 2003, 29; HRRS 2005, Nr. 887; NStZ 2008, 452; StV 2012, 150.

13 BGH, NStZ 2006, 393.

14 BGH, StV 1999, 89; StV 2002, 656; StV 2007, 410.

15 BGH, StV 2001, 230; Urteil vom 23.12.2015 – 2 StR 307/15, Juris.

Zustimmend: Maier, in: MüKo, StGB, § 46a Rn. 16; Seebode, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, StGB, § 46a Rn. 10.

16 OLG Stuttgart, Urteil vom 28.9.2015 – 5 - 3 StE 6/10, Juris.

17 Heinsch, Stellungnahme Bundestagsanhörung zum VStGB – 25. April 2016, BT-Drucksache 18/6341.

18 Abgesehen von den vollendeten Tötungsdelikten dürfte einer Anwendbarkeit der TOA-Regeln auf alle Kriegsverbrechen der §§ 8-10 VStGB nichts entgegenstehen.

Erforderlichkeit besonders hoher Sensibilität

Schon der am OLG Stuttgart verhandelte Fall zeigt, dass die nach Deutschland gekommenen Kriegsverbrecher in der Regel kaum die finanziellen Mittel haben werden, um eine Grundlage für einen TOA aufzubauen. Daneben ist diese Tätergruppe in der Regel in Untersuchungshaft, weshalb sich der kommunikative Prozess zwischen dem Angeklagten und dem Opfer als schwer gestalten wird. Dazu kommt, dass der BGH im Rahmen solcher schweren Gewaltdelikte regelmäßig ein aufrichtiges Geständnis fordert, weshalb nicht ausreichend ist, wenn der Täter sich lediglich zu entschuldigen versucht und Schmerzensgeld zahlt.¹⁹

Während die Theorie eine Anwendbarkeit der TOA-Regeln im Völkerstrafrecht erlaubt, bleibt es praktisch sehr zweifelhaft, ob eine zumindest annähernd gelungene Konfliktlösung erfolgen kann. Empirische Forschungen zeigen, dass Opfer schwerster Gewaltdelikte selten versöhnungsbereit sind.²⁰ Damit ein TOA in einer solchen Situation überhaupt gelingen kann, müsste mit hoher Sensibilität bezüglich aller Konfliktparteien gehandelt werden, wobei der Gerichtssaal eines OLG kaum der richtige Ort dafür sein dürfte.

¹⁹ BGH, NStZ 1995, 492.

²⁰ Maier, in: MüKo, StGB, § 46a Rn. 16.

Wie ein TOA trotz widrigster Umstände gelingen kann, hat der BGH in einem anderen Fall etwa 2015 ausgeführt.²¹ Danach kann man bereits dann von einem „kommunikativen Prozess“ zwischen Täter und Opfer ausgehen, wenn der Täter bereits vor der Verhandlung 500 Euro zahlt, bedingungslos weitere Zahlungen beabsichtigt und sich schon aus der Untersuchungshaft brieflich beziehungsweise dann noch in der Hauptverhandlung persönlich entschuldigt. Wie geschildert, fand ein derartiger kommunikativer Prozess in dem hier ausgeführten Prozess vor dem OLG Stuttgart aber nicht ansatzweise statt.

Autor

Dr. Eike Fesefeldt, LL.M.



Bild: Mylana Pfeiffer

ist Staatsanwalt aus Stuttgart sowie Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management. Er ist derzeit als Trial Lawyer an die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag abgeordnet. Der Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Autor am 15.06.2018 auf

der 10th International Conference des European Forum for Restorative Justice in Tirana, Albanien hielt.

²¹ BGH, Beschluss vom 28. April 2015, 3 StR 647/14.

Entlassungsvorbereitung von Inhaftierten

mithilfe der Familien-Gruppen-Konferenz (FGK) – eine Projektbeschreibung

Von Andreas Prause

„Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können.“ (Zitat Abraham Lincoln, amerikanischer Präsident von 1861 bis 1865)

Wer sind wir?

Gemäß dem bekannten Zitat versuchen wir seit 2012 die Verantwortung für die Planung und die Erbringung einer Leistung mithilfe der Familien-Gruppen-Konferenz (FGK) in

die Hände der Familie und deren sozialen Netzwerkes zu legen. Demnach werden Familien als fähig und willens angesehen, sich zu vernetzen und selbst Lösungen für ihre Probleme zu finden. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die klassische Hilfeplanung oft zu expertenlastig ist und die Ergebnisse eher zu den Hilfsorganisationen passen als zu den Adressaten. Auf dieser Grundlage hat sich die Opfer- und TäterHILFE e.V. in Mainz (OuTH e.V.) mit ihrem Fachbereich FGK auf den Weg gemacht, die Familien-Gruppen-Konferenz in der Jugendhilfe, aber auch in anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu installieren.

Die OuTH e.V. ist ein seit fast 60 Jahren bestehender justiznaher Verein in Mainz, der verschiedene Angebote im Bereich der freien Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk Mainz und Bad Kreuznach anbietet.

Was wollten wir mit dem Projekt?

Nachdem wir in den ersten Jahren in enger Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt in Mainz die FGK im Rahmen der Jugendhilfe eingeführt und mittlerweile 85 FGKs abgeschlossen haben, kamen wir bereits 2015 auf die Idee, dass dieses Angebot nicht nur der Jugendhilfe vorbehalten sein dürfte. Als klassischer Träger der freien Bewährungs- und Straffälligenhilfe lag es deshalb nahe, sich inhaltlich auch in diesem Bereich zu engagieren. Aus unseren Erfahrungen in den anderen Fachbereichen des Vereins und aus verschiedenen Studien wussten wir, dass die ersten Monate nach der Entlassung aus einer JVA die entscheidende Phase für eine positive Legalbewährung sind. Deshalb müssen die Weichen für diesen wichtigen Zeitraum rechtzeitig gestellt und diesbezügliche Entscheidungen getroffen werden. Der Gedanke, diese Vorbereitung und Auseinandersetzung mit dem Thema Haftentlassung mithilfe der FGK zu gestalten, drängte sich förmlich auf. Durch die Aktivierung, Einbeziehung und Unterstützung des gegebenenfalls brach liegenden familiären und sozialen Netzwerkes eines Inhaftierten durch die FGK würden die bisher üblichen Instrumente der Sozialen Arbeit im Justizvollzug sinnvoll ergänzt. Über die Vorbereitung der FGK würde es dem Inhaftierten und seinem Netzwerk leichter fallen, sich mit dem Zeitpunkt der Entlassung auseinanderzusetzen und würden sie wenn möglich, bereits vor der Entlassung auf einen zukunftsorientierten eigenen Plan zurückgreifen können.

Zielgruppe für ein möglichst langfristiges Projekt waren (und sind) inhaftierte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene aus einer Justizvollzugsanstalt (JVA) bzw. Jugendstrafanstalt (JSA), deren Entlassung in den nächsten 3 bis 6 Monaten bevorsteht. Mit finanzieller Unterstützung der AKTION MENSCH konnten wir daraufhin ein zunächst dreijähriges Modellprojekt von März 2016 bis Februar 2019 entwickeln, das nun erneut bis 2021 von der AKTION MENSCH verlängert wurde. Für die Inhaftierten durfte es darüber hinaus keine andere Finanzierung z. B. aus Jugendhilfemitteln geben. Als Kooperationspartner konnten in Rheinland-Pfalz die JVA Rohrbach in Rheinhessen und die Jugendstrafanstalt Schifferstadt, sowie die JVAs Wiesbaden und Frankfurt in Hessen gewonnen werden. Wie auch in der Jugendhilfe galt es hier, Mitstreiter innerhalb der JVAs zu gewinnen und diese von der Idee zu überzeugen. Dies funktioniert beispielhaft in der JSA Schifferstadt, weshalb die meisten der im Folgenden geschilderten Erfahrungen auf Fällen der JSA Schifferstadt beruhen.

Was haben wir gemacht?

Die Vorbereitung und Durchführung des Projektes erfolgte nach den üblichen Standards zur Durchführung der Familien-Gruppen-Konferenz in Deutschland. Zur Durchführung der FGK wurde ein unabhängiger Bürger-Koordinator von der OuTH e.V. beauftragt. Wesentlicher Unterschied war und ist, dass die Hauptperson in der JVA/JSA besucht werden muss und alle vorbereitenden Gespräche in der Regel dort stattfinden. Dies erforderte einen höheren zeitlichen Aufwand und stellte eine kleine Einschränkung in der spontanen Kommunikation dar. Alle weiteren Schritte mit der Familie erfolgten wie bei vergleichbaren FGKs in der Jugendhilfe. Mit einem guten Verbündeten und Mitstreiter in der JVA/JSA ließen sich die organisatorischen Dinge gut und angemessen regeln. Diese Mitstreiter sind unabdingbar für das Gelingen einer FGK.

Was kam dabei heraus?

Unser erstes Ziel, Inhaftierte und ihr familiäres und soziales Umfeld mittels der FGK auf die Entlassung vorzubereiten, konnte erreicht und umgesetzt werden. Die Beschäftigung mit der Vorbereitung der FGK war gleichzeitig eine Beschäftigung mit der (unausweichlich) bevorstehenden Entlassung. Die Zahl der ursprünglich geplanten 35 bis 40 Konferenzen innerhalb der bewilligten drei Jahre war jedoch sehr optimistisch. Wir mussten dem Umstand Rechnung tragen, dass der Aufwand, das Projekt innerhalb der JVAs überhaupt erst bekannt zu machen und tragfähige Kontakte zu den Mitarbeitern des Sozialdienstes in den JVAs zu knüpfen, doch deutlich höher war, als vermutet.

Ein paar statistische Zahlen:

- 18 FGKs insgesamt
- 16 männliche und 2 weibliche Inhaftierte
- 3 Inhaftierte hatten einen Migrationshintergrund, 15 Inhaftierte waren ohne Migrationshintergrund
- 1 laufender Fall; 12 Fälle wurden mit Plan beendet, 1 Fall mit Plan, aber ohne Konferenz, 4 Fälle scheiterten im Vorfeld
- Durchschnittliche Teilnehmerzahl aus der Familie: 7
- Durchschnittliche Teilnehmerzahl der Profis: 2
- Durchschnittliche Dauer der FGK (ohne Vorbereitungszeit): 2,8 Std.

Von den 18 FGKs wurden lediglich vier frühzeitig abgebrochen, was bedeutet, dass 70 Prozent mit einem Plan und somit erfolgreich abgeschlossen wurden. Das wiederum zeigt, dass in diesen Fällen das familiäre Netzwerk in Bewegung gebracht werden konnte und nicht nur auf professionelle Hilfeangebote standardisiert zurückgegriffen werden musste. Im bisherigen Regelfall beschäftigen sich mit der Entlassung etwa das Übergangsmanagement (wenn vorhan-

den) bzw. der Sozialdienst sowie maximal die Eltern bzw. Ehepartner*in. Deshalb konnte die Zahl derer, die mit der Entlassung eines Inhaftierten positiv beschäftigt sind, eindeutig erhöht werden. In ihrem Abschlussbericht schreibt die Übergangskordinatorin der JSA Schifferstadt: „Als Sozialarbeiterin eines Jugendgefängnisses, die die Entlassung, Ziele, Arbeit, Ausbildung und Perspektiven der Gefangenen plant, kann ich nur sagen, wie dankbar ich für diese Möglichkeit der FGK und die Tatsache bin, dass die Konferenz vorbereitenden Koordinatoren aus anderen Berufsgruppen (Anm. des Verfassers: Bürgerkoordinatoren) kommen als ich. Koordinatoren haben einen unverstellten Blick auf die Situation und die Menschen, die es gilt zusammenzubringen. Häufig höre ich im Nachgang zu einer FGK, wie dankbar die Familien über die Chance waren, hätten sie diese doch gar nicht durchführen bzw. finanziell stemmen können“ (Zitat: Angela Kunz; Übergangskordinatorin der JSA Schifferstadt).

Welche Erfahrung haben wir gemacht?

Aufgrund der durchgeführten FGKs konnten wir die folgenden Erfahrungen und Besonderheiten, aber auch Grenzen feststellen.

- **Kein Beteiligter, d. h. weder der Inhaftierte noch seine Familie gehen gerne mit dem Thema Haft „hausieren“ und suchen nach Unterstützern**

Zu Beginn des Projektes waren wir der Auffassung, dass es kein Problem sei, den Kreis der Eingeladenen zu erweitern und neue Unterstützer für den Inhaftierten zu finden. Dies hat sich jedoch als überaus schwierig herausgestellt. Das Thema Inhaftierung eines Familienmitglieds ist weiterhin tabuisiert, sodass Familien ungern andere ansprechen und nach Unterstützung suchen.

- **Die FGK ist grundsätzlich in den Alltag einer Justizvollzugsanstalt und den Betreuungsalltag integrierbar, stellt gleichzeitig aber besondere Ansprüche an die Organisation der Konferenz**

Die vorbereitenden Besuche des Koordinators erfolgten ausschließlich in der JVA. Dies bedeutete, dass der Koordinator mehr Zeit für die Anreise zur JVA einplanen musste, da die Anstalt oftmals weit vom Lebensmittelpunkt der Familie entfernt liegt. Die Besuche in der JVA mussten angemeldet und organisiert werden. Absprachen mit dem Inhaftierten müssen entweder schriftlich, über den Sozialdienst per E-Mail oder nach vereinbarten Telefonaten getroffen werden. Kurzfristige Nachfragen waren kaum möglich.

- **Durch die FGK konnten sich der Inhaftierte, seine Familie und das soziale Umfeld mit dem Thema Entlassung stärker und gleichzeitig neutraler auseinandersetzen**

In der Vorbereitung geht es wie bei FGKs in der Jugendhilfe um die Organisation der Konferenz. Das Problem oder dessen Lösung stehen zu diesem Zeitpunkt noch nicht

im Mittelpunkt. Somit kann das Thema Entlassung relativ unbelastet angesprochen werden und die Beteiligten kommen hierüber in Kontakt.

- **Die Einbindung des familiären und sozialen Umfelds in die Entlassungsvorbereitung beginnt frühzeitig, bereits zwei bis drei Monate vor der Entlassung**

Im Idealfall beginnt die Vorbereitung zwei bis drei Monate vor der Entlassung. Dadurch kann sich jeder Beteiligte bereits frühzeitig mit dem Thema befassen und nach Lösungen suchen. Folglich konzentriert sich die Lösungsfindung nicht zentral auf den Zeitpunkt der Entlassung selbst.

- **Für die Durchführung der Konferenz, insbesondere für den Tag der Konferenz sind Vollzugslockerungen sinnvoll, fast notwendig**

Wenn Vollzugslockerungen gewährt sind, kann die FGK außerhalb der Anstalt erfolgen. Die Organisation der Räumlichkeiten wird dadurch wesentlich erleichtert. Ohne Vollzugslockerungen müsste die FGK in der Anstalt erfolgen, was mit weiteren Hürden verbunden ist.

- **FGKs können fast nie in der JVA stattfinden**

Von den 18 erfolgten FGKs hat keine in der JVA stattgefunden. Die Räumlichkeiten sind in der Regel nicht dazu geeignet, eine den kulturellen und/oder spezifischen Bedürfnissen der Familien gerecht werdende „Wohlfühl-Atmosphäre“ zu schaffen. Familienmitglieder kommen in der Regel nur bis zur Pforte bzw. dem vorgesehenen Besucherraum.

- **Es besteht ein höherer zeitlicher Aufwand für den Sozialdienst durch die Begleitung des Inhaftierten zur Konferenz**

Während es in der Vorbereitung der FGK zu keiner weiteren zeitlichen Belastung kommt, ist der zeitliche Aufwand für den Sozialdienst am Tag der Konferenz durch die An- und Abreise gemeinsam mit dem Inhaftierten deutlich höher. Dies wird dadurch etwas relativiert, dass diese Ausgänge ohnehin vorbereitende Aufgabe vor einer Entlassung sind.

Welches Fazit ziehen wir daraus?

Unsere Erfahrungen zeigen, dass FGKs als Entlassungsvorbereitung für Inhaftierte möglich und sehr sinnvoll sind. Der größere organisatorische Aufwand stellt keine grundsätzliche Hürde dar. Die Zahl der maßgeblich in einer einzigen JVA durchgeführten FGKs zeigt, dass es ein großes Potenzial an möglichen Fällen innerhalb von Haftanstalten geben würde. Wie auch in der Jugendhilfe funktioniert es am ehesten, wenn wir gemeinsame Befürworter und Unterstützer innerhalb der Anstalten finden, die von der FGK überzeugt sind. Mit diesen Mitstreitern innerhalb der Anstalten kann sich das Potenzial der FGK erst richtig entfalten. Die JVA/JSAs sind ein geschlossenes System, das nicht allein von außen zu erobern ist. Obwohl im Rahmen des Modellpro-

jekt alle Kosten gedeckt sind und viele Freiheiten bestanden und weiterhin bestehen, gab es trotz aufmunternder Worte nicht überall tatkräftige Unterstützung. Dies hat meiner Auffassung nach nicht grundsätzlich mit der FGK zu tun, sondern eher mit der Grundhaltung neueren Ideen und Strömungen gegenüber. Die FGK ist gerade im justiziellen Bereich eine gute Gelegenheit, an der Haltung der Sozialarbeit gegenüber dem Klienten und dem Zutrauen in dessen Fähigkeiten für sich einen guten Weg zu finden zu arbeiten. Dabei drängt sich der Begriff Empowerment (wörtlich: Selbstbemächtigung, Selbstbefähigung) geradezu auf. Auf eine kurze Formel gebracht bedeutet Empowerment, das Anstiften zur (Wieder-)Aneignung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Lebens. Keine andere Haltung erscheint mir angebrachter für einen Zuentlassenden, der nach teils jahrelanger Inhaftierung wieder in Freiheit versucht, seinen Weg zu finden. Familien-Gruppen-Konferenzen schaffen es, diese Formel aktiv mit Leben zu füllen

und den Beteiligten die Verantwortung für ihr Leben in die eigenen Hände und in die ihrer Angehörigen zurückzugeben.

Autor



Bild: Andreas Prause

Andreas Prause

ist Dipl. Sozialarbeiter und Geschäftsführer der Opfer- und TäterHILFE e.V. Mainz. Family-Group-Conferencing lernte er durch die Ausbildung zum Koordinator bei Eigen-Kracht in den Niederlanden kennen. Er ist Gründungsmitglied des Vereins Vestrum e.V. und verantwortlich für den Fachbereich Familien-Gruppen-Konferenz (FGK) der OuTH e.V. Gemeinsam mit Vestrum e.V. setzt er sich bundesweit für die Ausbildung von Bürger- und Fachkoordinatoren für FGK ein.

Ankündigung Buchveröffentlichung

Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention · Beratung · Resozialisierung – Lehrbuch für Studium und Praxis

Deimel, Daniel; Köhler, Thorsten (Hrsg.)

Warum werden Menschen straffällig? Welche ethischen und rechtlichen Aspekte unterliegen der Bestrafung und Resozialisierung von Straftätern? Wie arbeitet der Allgemeine Soziale Dienst der Justiz? Welche Aufgaben und Funktion hat Soziale Arbeit im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug inne? Wie gestaltet man eine Arbeitsbeziehung im Zwangskontext und strukturiert das Fallmanagement? Wie arbeitet Soziale Arbeit mit psychisch erkrankten Straftätern?

Dieses Lehrbuch stellt umfassend die Soziale Arbeit in den Bereichen Gewaltprävention, Straffälligenhilfe und Resozialisierung dar. 26 Expertinnen und Experten aus der Praxis und Wissenschaft stellen in klar strukturierten Kapiteln spezifische Themen, Methoden und Arbeitsfelder dar. Exkurse und Fallskizzen ermöglichen eine Vertiefung und dienen zur Illustration.

Im ersten Teil des Buches werden theoretische Grundlagen aus den Bereichen Strafrecht, Ethik, Theorien delinquenten Verhaltens, Desistance-Forschung, Jugenddelinquenz sowie Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe gelegt.

Es folgen methodische Zugänge, wie die Beziehungsgestaltung, psychosoziale Diagnostik, Täter-Opfer-Ausgleich, Gewaltprävention, Anti-Aggressions-Training,

Entschuldungshilfe, Case Management und Suchthilfe im Strafvollzug, welche die Fallarbeit mit unterschiedlichen Klientengruppen ermöglichen.

Der dritte Teil des Lehrbuches beinhaltet die Darstellung und Spezifika von Institutionen und Arbeitsfeldern, in denen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit straffälligen Menschen arbeiten. So wird die Soziale Arbeit in der Jugendgerichtshilfe, im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest, im Allgemeinen Sozialen Dienst der Justiz, dem Erwachsenenstrafvollzug und der forensischen Ambulanz durch Expertinnen und Experten aus der Praxis vorgestellt.

Das Buch ermöglicht Studierenden und Lehrenden der Sozialen Arbeit einen strukturierten Einstieg in das Arbeitsfeld Straffälligenhilfe und Resozialisierung straffällig gewordener Menschen.

Auf der Internetseite des Verlages sind ergänzende Downloadmaterialien für die Lehre bereitgestellt:
www.pabst-publishers.com



Bild: Pabst Publishers

Save the Dates 2020

**März
11.**

Filmvorführung
To Germany, with Love · Köln
in Kooperation mit dem Friedensbil-
dungswerk Köln

**Mai
06.**

Online-Schulung
TOA-Statistik (LüerSoft)

**Juni
15.**

Start der Ausbildung
Mediation in Strafsachen · Köln

**Juni
18.**

**Bundesweiter
Kampagnenstart**

**Juni
04.-05.**

Seminar
**Restorative-Justice-Praktiken:
Kreisverfahren · Berlin**

**September
25.**

NRW-Fachtag
Täter-Opfer-Ausgleich · Köln

Im Rahmen der internationalen RJ-Week

**November
19.**

**Bundesweites Netzwerktreffen TOA
N. N.**

**November
20.**

**RJ-Fachtag
N. N.**

Bundesweite TOA-Statistik

Die bundesweite TOA-Statistik hat sich weiterentwickelt. Mit den jährlichen Software-Updates wurden die Anforderungen an die Datenschutzbestimmungen aktualisiert sowie Wünsche und Rückmeldungen der Anwender*innen soweit umsetzbar berücksichtigt, z. B.:

- erleichterte Bearbeitung durch neue Admin-Tools,
- vereinfachte Anonymisierung durch neu erstellte Dokumentenordner, die das Ablegen fallbezogener Daten ermöglichen,
- Anpassung und Modernisierung der Individualfelder, mit denen eigene Fragestellungen über die bundesweite TOA-Statistik hinaus auswertbar sind.

Bereits in den letzten beiden Jahren haben Schulungsvideos den Einstieg für neue Anwender*innen erleichtert. Nach einem Testlauf im November 2019 wird das TOA-Servicebüro **ab Mai 2020 Online-Schulungen zur Software** anbieten. Thorsten Lüer (Softwareprogrammierer) und Ilka Schiller (erfahrene Anwenderin) stehen zwei Stunden lang für Fragen sowohl von Einsteiger*innen als auch von Erfahrenen zur Verfügung.

Termin: **6. Mai 2020 von 14 bis 16 Uhr**

Kosten: 25,- Euro pro Person

Die Ausschreibung mit der Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie ab Januar 2020 auf unserer Website: www.toa-servicebuero.de

Kooperationspartner*innen für das TOA-Forum 2021 gesucht!

Der Termin für das 18. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich steht fest: im Rahmen der internationalen Restorative Justice Week wird die dreitägige Großveranstaltung vom 17. bis 19. November 2021 stattfinden – vielleicht in Ihrer Stadt?!

Wir suchen eine oder mehrere TOA-Fachstellen und/oder weitere Verbündete, die sich vorstellen können mit uns zusammenzuarbeiten, die als Kooperationspartner*innen gut vernetzt sind, sich finanziell beteiligen und die organisatorischen Voraussetzungen vor Ort gewährleisten.

Die Stadt muss mit öffentlichem Nah- und Fernverkehr gut angebunden und der Tagungsort leicht erreichbar sein. Ein kulturell attraktiver Ort, der das Interesse vieler Besucher*innen weckt.

Wir bieten öffentlichkeitswirksames Auftreten, regionale Sichtbarkeit für den TOA und Ihre Einrichtung sowie viel Spaß für eine gute Sache.

Ein detailliertes Anforderungsprofil übersenden wir Ihnen gerne auf Anfrage an: info@toa-servicebuero.de

Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion

Christoph Willms, Johanna Muhl, Evi Fahl,
Theresa M. Bullmann
V.i.S.d.P.: Johanna Muhl

Erscheinungsweise: Zweimal in 2019 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor*innen wieder.

Korrektorat: korrektorat-lektorat-koeln.de

Gestaltung: bik-kreativ.de

Druck: Saxoprint, Dresden

Informationen

zur Fachzeitschrift

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die Autor*innen entscheiden, ist diesen freigestellt. Die Texte können daher unterschiedlich gegendert sein.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser*innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 21,- Euro pro Jahr.
Infos unter: info@toa-servicebuero.de
Anmeldung unter:
toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail: toa-servicebuero.de/civCRM/MAILING/subscribe



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an: youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWHmZgYA/about



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter: twitter.com/TOAServicebuero



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de